

der lichtblick

26. Jahrgang
Auflage 5200
Nov./Dez. 1993

Losung 94:

Doppelbelegung
Langer Riegel
Fliegengitter



Schöne Bescherung



Hoppel meint ...

**Nachtigall,
ick hör' dir trapsen ...**

Ende Oktober 1993, an einem Sonnabend, suchte man auf dem A-Flügel der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel nach einer Schußwaffe. Zu diesem Zweck wurde kurz nach der Mittagszählung um 11.30 Uhr Alarm ausgelöst. Gegen 13 Uhr betraten zwei Bedienstete die im Haus III befindlichen Redaktionsräume des Lichtblicks. Der zu diesem Zeitpunkt anwesende verantwortliche Redakteur wurde zunächst gemäß § 84 I StVollzG kontrolliert. Anschließend eröffnete man ihm, daß er die Redaktion zu verlassen habe und bis Montag weder die Teilanstalt III noch die Räumlichkeiten des Lichtblicks betreten dürfe, daß das für alle Redakteure gelte, und daß es sich hierbei um eine Anordnung der Anstaltsleitung handle. Weiteres sei am Montag mit der Anstaltsleitung zu klären.

Am Montag war der Anstaltsleiter vormittags nicht anwesend, sein Vertreter, der Vollzugsleiter in Urlaub und den Mitarbeitern des

Vollzugsleiters auf Anfrage von der Aktion am Wochenende im Haus III und der Anordnung in bezug auf den Lichtblick nichts bekannt. Im übrigen wurde auf die Entscheidung zur Freigabe der Redaktionsräume auf den nicht anwesenden Anstaltsleiter verwiesen. Am späten Nachmittag gelang es dem verantwortlichen Redakteur dann endlich, den Anstaltsleiter zu erreichen. Er verfügte, daß die Räumlichkeiten ab Dienstag wieder betreten werden dürfen.

Durchsuchungen beim Lichtblick sind glücklicherweise selten, weil die Herren wohl längst eingesehen haben, daß kein Mitarbeiter irgendwelche Dinge in den Redaktionsräumen aufbewahrt, die illegal sind. Aber immer wieder nutzen Bedienstete gerne die Gelegenheit, dem Lichtblick das Leben schwer zu machen.

Für uns ist das natürlich eine Anerkennung, schließlich heißt es nicht umsonst, viel Feind,

viel Ehr. Wenn uns nun alle Bediensteten wohlgesonnen wären, wäre das keine gute Reklame für den Lichtblick. Den Anfängen ist jedoch zu wehren. Wir finden es sehr merkwürdig, daß die Anstaltsleitung drei Tage braucht, um zu entscheiden, ob wir wieder in die Redaktion dürfen oder nicht. Um so mehr, als die Suche nach der Schußwaffe auf dem A-Flügel der Teilanstalt III bereits wenige Stunden später beendet und der Alarm aufgehoben wurde. Vielleicht benutzt einer der Herren Abgeordneten einmal die Gelegenheit und fragt im Rahmen einer Kleinen Anfrage im Abgeordnetenhaus nach, was das alles sollte. Möglicherweise läßt sich darüber etwas in Erfahrung bringen. Wir haben bis zum heutigen Tage dafür keine genaue Erklärung erhalten.

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber:	Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen „Hoppel“ als Maskottchen.	Allgemeines:	Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den Lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.
Redaktion:	Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Professor Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, René Henrion, Horst Kranich, Dieter Mau*, Peter Sternal* *nebenamtliche Redakteure	Wichtig:	Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
Vertrauensmann:	Michael Gähner - ☎ 8 34 55 05 Hindenburgdamm 55 12203 Berlin	Eigentumsvorbehalt:	Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstehende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine „Zurhabenahme“ keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
Verantwortl. Redakteur:	René Henrion	Dringende Bitte:	Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.
Druck:	Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker) - auf Heidelberg GTO		
Postanschrift:	Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' Seidelstraße 39, 13507 Berlin ☎ (0 30) 4 38 35 30		

Liebe Leser,



das Jahr neigt sich dem Ende zu, und im Rückblick fällt es ausgesprochen schwer, etwas Positives für den Strafvollzug in Tegel zu bilanzieren. Umstrukturierung, Pausenregelung, Einkauf, um nur ein paar Ärgernisse zu nennen, liegen noch zu schwer und unverdaut im Magen, um Freude auf das bevorstehende Fest aufkommen zu lassen, falls Weihnachten im Knast überhaupt erfreuliche Aspekte beinhalten kann. Der Blick nach vorn aufs nächste Jahr mit Aussichten wie Doppelbelegung, Fliegengittern, veränderten Aufschlußzeiten, dürfte selbst den hartnäckigsten Optimisten die Falten in die Stirn treiben und resümieren lassen, daß die ganz guten Zeiten vorbei sind und jetzt nur noch die guten kommen können.

Wie sehr der Anstalt unser Wohl und Wehe am Herzen liegt, dokumentiert u. a. die „Hausverfügung Nr. 4/1993 über die Anordnung allgemeiner und besonderer Sicherungsmaßnahmen bei Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind ...“. Das Papier hat uns derart gut gefallen, daß wir uns dieser Thematik im Leitartikel angenommen haben. Bemerkenswert sind auch die „Vollzugsspezifischen Indikatoren zum Erkennen OK-relevanter Sachverhalte“ zu nennen, z. B.: „Streben nach bestimmten oder gemeinsamen Arbeits- und/oder Haftplätzen, ...“ oder „Verwendung bestimmter Statussymbole (Goldkettchen, wertvolle Uhren etc.)“. Mehr dazu ab Seite 4.

Im zweiten Teil vom Bericht des Europarates – CPT – geht es um die medizinischen Aspekte allgemein, PN-Abteilung, HIV und AIDS sowie Drogengebrauch. Was die PN betrifft, so ist sie bereits 1990 von Prof. Rasch, ehemaliger Leiter des forensischen Instituts der Freien Universität, untersucht worden. Das Ergebnis bekam damals jedoch noch nicht einmal der Rechtsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses zu Gesicht wie in der Ausgabe der taz vom 4. Dezember 1993 nachzulesen war: „In der 1990 gefertigten Studie bezeichnet Rasch die PN als 'Fossil der Verwahrspsychiatrie'. (...) 'Die derzeitige Praxis (bezogen auf das Jahr 1990, d. Red.) verstößt gegen die Vorschrift, daß schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist.' (...) Der Leiter der Abteilung Strafvollzug in der Justizverwaltung, Christoph Flüge, dementierte gegenüber der taz, daß die Studie wegen ihres brisanten Inhalts geheimgehalten worden sei. Rasch habe nie einen Gutachtenauftrag bekommen, sondern sich lediglich die PN 'angeguckt' und seine Verbesserungsvorschläge in einem internen 'langen Brief' niedergelegt.“ usw., usw. Jedenfalls scheint das bis zum Besuch des CPT im Dezember 1991 bei Verbesserungsvorschlägen geblieben zu sein. Und heute? Auch von der Landesjustizverwaltung wird die Unterbringung als unzulänglich angesehen. Eine „Verbesserung“ wurde durch eine Reduzierung der Bettenzahl in einigen Hafträumen erreicht. Immerhin ...

Eine Kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Ulrich F. Krüger über die „Belastung der Bediensteten im Strafvollzug“ förderte zutage, daß sich die aus arbeitszeitrechtlichen Gründen seit dem 1.2.93 probeweise eingeführte Pausenregelung für die Vollzugsbediensteten jedenfalls im Bereich der JVA Moabit nicht bewährt hat: „Der Senat ist bestrebt, diese Regelung ... möglichst zum 1. Januar 1994 abzuschaffen und die Pausengewährungen ... neu zu regeln.“ Trotz gestiegener Häftlingszahlen und wachsendem Belegungsdruck ist für 1994 nicht mehr Personal vorgesehen. Das soll erst zum Doppelhaushalt 95/96 „dargestellt und angemeldet werden“.

Wir wünschen allen Lesern ein ruhiges und friedliches Fest und den inhaftierten unter ihnen trotz und alledem. Das Titelblatt ist einem Motiv von Klaus Staeck entnommen, erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg. Das Erscheinen der nächsten Lichtblick-Ausgabe ist für Anfang Februar geplant.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Inhalt

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Hausverfügung zur organisierten Kriminalität	4
Besuch in Posen	6
10 Jahre Deutsche AIDS-Hilfe	7
Bericht des Europarates – CPT – (2)	8
Totale Institution und Rechtsschutz	10
Leserbriefe	16
Fernstudium im Strafvollzug	19
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Die Insassenvertretungen informieren	22
Das Eigentor	28
Tegel im Jahre Null nach der Strukturreform	29
Fernsehen in U-Haft und Strafhaft	30
Mauersplitter	31

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	35
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



Hausverfügung zur organisierten Kriminalität

Beim Betreten der Redaktionsräume des Lichtblicks fanden wir vor ein paar Wochen die Hausverfügung Nr. 4/1993 vor, die uns irgendein guter Geist unter der Eingangstür durchgeschoben haben muß. Wir sind von dem Schreibwerk so begeistert, daß wir meinen, das können wir unseren Mitgefangenen nicht vorenthalten. Aus diesem Grund ist diese Verfügung nachstehend im Originalwortlaut abgedruckt:

1000 Berlin 27, 18. Mai 1993

Justizvollzugsanstalt Tegel
– LZA – 443 –

Sachgebiet: – k –

Stichwort: Sicherungsmaßnahme bei
a) Organisierte Kriminalität
b) erhöhte Fluchtgefahr

**Hausverfügung Nr. 4/1993
über die Anordnung allgemeiner und
besonderer Sicherungsmaßnahmen bei
Gefangenen, die der organisierten
Kriminalität zuzuordnen sind oder bei
denen ohne diese Zugehörigkeit konkrete
Anhaltspunkte für eine erhöhte Flucht-,
eine Befreiungsgefahr oder sonstige
Gefahren belegbar sind**

I. Organisierte Kriminalität (OK):

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Verwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.

Auf die gemeinsamen Richtlinien der Senatsverwaltung für Inneres und Justiz über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der organisierten Kriminalität vom 1.10.1991 – veröffentlicht im Amtsblatt

1991, Seite 2426 ff. – wird aufmerksam gemacht.

Die Richtlinien und die dazugehörige Liste der Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte sind dieser Hausverfügung als Anlage 1 beigelegt.

II. Definition der Begriffe und Verfahrensregelungen

1. Vorliegen der organisierten Kriminalität:

Nach den vorbezeichneten Richtlinien nimmt die **Staatsanwaltschaft** die **Bewertung** vor, ob ein Gefangener aufgrund bestimmter Anknüpfungstat-sachen (generelle Indikation zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte) der organisierten Kriminalität zuzuordnen ist. Sie unterrichtet deshalb die Justizvollzugsanstalt über Verbindungen eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen zur organisierten Kriminalität. In Eilfällen obliegt dies dem zuständigen Fachreferat der Kriminalpolizei.

Im Land Berlin wird diese Nachricht regelmäßig an die JVA Moabit erfolgen, die diese Information bei einer Verlegung eines Gefangenen weiterleitet.

Bei Neuzugängen aus einer Anstalt des Landes Berlin prüft der zuständige Teilanstaltsleiter bzw. der von ihm Beauftragte die Gefangenenpersonalakte auf entsprechende ihr beigeheftete Informationen über eine Zugehörigkeit zur OK.

Sind derartige Informationen nicht vorhanden, weil der Gefangene z. B. aus einer Anstalt des übrigen Bundesgebietes kommt, prüft der zuständige Teilanstaltsleiter bzw. der von ihm Beauftragte ferner den Inhalt des ggf. vorliegenden Haftbefehls, der Anklageschrift und des Urteils auf Anhaltspunkte über Verbindungen zur organisierten Kriminalität. Im Zweifelsfall veranlaßt er die schriftliche Anfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, in Eilfällen fernmündlich vorab.

Ein Gefangener gehört nur dann zur organisierten Kriminalität, wenn die Staatsanwaltschaft die Bewertung eindeutig vorgenommen hat.

Die erfolgte Prüfung ist auf dem A-Bogen der Gef.-Personalakte – VG 3 – im unteren Teil aktenkundig zu machen („Prüfung gem. HV 4/93 erfolgt“).

2. Vorliegen einer erhöhten Flucht- oder einer Befreiungsgefahr:

Bei Neuzugängen prüft der zuständige Teilanstaltsleiter oder der von ihm Beauftragte gleichzeitig, ob Erkenntnisse vorliegen, die auf eine erhöhte Flucht- oder eine Befreiungsgefahr oder auf sonstige von dem Gefangenen ausgehende Gefahren (auch Suizidgefahr) schließen lassen. Diese vorzunehmende Bewertung obliegt allein dem Vollzug. Hinweise der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen.

Die erfolgte Prüfung ist auf dem A-Bogen der Gef.-Personalakte – VG 3 – im unteren Teil aktenkundig zu machen („Prüfung gem. HV 4/93 erfolgt“).

III. Maßnahmen

Bei Gefangenen,

- a) die der organisierten Kriminalität zuzu-rechnen sind **und** bei denen zugleich eine erhöhte Flucht- oder eine Befreiungsgefahr anzunehmen ist oder
- b) bei denen aus sonstigen Gründen eine erhöhte Flucht- oder eine Befreiungsgefahr befürchtet wird oder bei denen besondere Verhaltensregeln zu be-achten sind,

erläßt der zuständige Teilanstaltsleiter bzw. – beim Vorliegen entsprechender Vorbehalte – der Anstaltsleiter auf Vorschlag des TALs eine Sicherungsverfügung nach anliegendem Muster (Anlage 2), in der die Gründe nachvollziehbar dargelegt sind.

Die Sicherungsverfügung enthält insbesondere auch Anordnungen über den Umgang mit dem Gefangenen

- bei Ausführungen, Vorführungen, auch wenn diese zur Unzeit, d. h. außerhalb gewöhnlicher Dienstzeiten anfallen,
- beim Arbeitseinsatz und auch über die Modalitäten bei der Zuführung von und zum Arbeitsplatz,
- beim Aufenthalt im Freien, bei Vorführungen/Veranstaltungen pp. außerhalb der Teilanstalt,
- hinsichtlich der Unterbringung (Haft-raum mit Turmeinsicht, nahe der Zentrale pp.),



- in sonstigen Dingen (Weitergabe „von Hand zu Hand“, Aufenthaltsbeschränkung auf bestimmte Bereiche, besonderes Augenmerk, häufige Durchsuchungen pp.),
- hinsichtlich der Kontakte nach draußen (insbesondere beim Besuch, Schriftwechsel und Telefonaten).

Die Sicherungsverfügungen werden neben dem feststehenden Verteiler (Anlage 2) allen Bediensteten zugänglich gemacht, die Umgang mit dem Gefangenen haben.

Die Sicherungsverfügungen werden im Rahmen der Vollzugsplanung, spätestens jedoch alle 6 Monate auf ihre Aktualität überprüft. Bei Gefangenen, die zwar der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, bei denen aber eine erhöhte Flucht- oder Befreiungsgefahr nicht oder nicht mehr anzunehmen ist, sind die entscheidungserheblichen Umstände aktenkundig zu machen.

IV. Zentrale Aufgaben

1. Listenmäßige Gesamtaufstellung der bestehenden Sicherungsverfügungen:

Aus der Summe der Sicherungsverfügungen, aus denen die Namen und näheren Angaben der Gefangenen hervorgehen,

- die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind **und** bei denen zugleich eine erhöhte Flucht- oder Befreiungsgefahr anzunehmen ist („Liste 1“) oder
- bei denen aus sonstigen Gründen eine erhöhte Flucht- oder Befreiungsgefahr zu befürchten oder bei denen besondere Verhaltensregeln zu beachten sind („Liste 2“)

erstellt die Abteilung für Zentrale Aufgaben (LZA) Listen.

2. Amtshilfeersuchen:

Soll für einen Gefangenen, bei dem eine erhöhte Flucht- oder eine Befreiungsgefahr anzunehmen ist, vor den durchzuführenden Transporten ein Amtshilfeersuchen an das Sondereinsatzkommando

der Polizei (SEK) gerichtet werden, sind **die besonderen Umstände**, die ein solches Amtshilfeersuchen erforderlich machen, schriftlich festzulegen und dem Leiter für Zentrale Aufgaben zur Abstimmung mit der Führungsgruppe des SEK beim Polizeipräsidenten in Berlin zuzuleiten.

Auch in diesen Fällen muß die Sicherungsverfügung jedoch Angaben darüber enthalten, unter welchen Sicherungsmaßnahmen Ausführungen, Vorführungen pp. durchgeführt werden sollen, falls das SEK eine Begleitung wegen Überlastung pp. ablehnt oder im Notfall das SEK nicht ausreichend schnell vor Ort sein kann. Das Amtshilfeersuchen erfolgt ggf. während der gewöhnlichen Dienstzeiten durch LZA (a) bzw. außerhalb gewöhnlicher Dienstzeiten durch den Schichtführer Tor I.

V. Gültigkeitsdauer

Diese Hausverfügung tritt am 1.6.93 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.1997 außer Kraft.

Die Kenntnis von der Hausverfügung hat den Vorteil, daß wir jetzt wissen, was der Leiter für Zentrale Aufgaben so alles macht. Schließlich ist das Schreiben von fast vier Seiten eine erhebliche Aufgabe, die sicherlich große Anstrengungen hervorruft.

Unter I. heißt es „Organisierte Kriminalität“. Wenn zwei Gefangene der Meinung sind, daß sie zusammen Kuchen verkaufen wollen – so etwas hat es schon in Tegel gegeben – der über mehrere Häuser geliefert werden soll, so ist das noch längst keine organisierte Kriminalität, weil Kuchenverkauf nicht strafbar ist. Aber wenn der Gefangene X zur Abteilung Sicherheit – ach nein, die gibt es ja nicht mehr, das heißt jetzt Leiter für Zentrale Aufgaben – geht, und sagt, die Gefangenen Y, Z sind dabei, einen Drogenhandel mit Heroin, Haschisch oder ähnlichem aufzuziehen, kann unter Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen diesen Gefangenen das Leben schwer gemacht werden. Das läßt vermuten, daß über kurz oder lang die A 4 (Dealerstation) im Haus I nicht mehr ausreichen wird, und statt bisher einer Station ein ganzer Flügel dafür erhalten muß. Für Denunzianten brechen goldene Zeiten an.

Unter II. steht geschrieben, daß die Staatsanwaltschaft die Bewertung vornimmt, welcher Gefangener der OK zuzuordnen ist. Gnade Gott dem Gefangenen, der z. B. mit dem nicht umsonst berühmt-berüchtigten Staatsanwalt F. zu tun bekommt. Wenn der Gefangene nicht so will wie der Herr Staatsanwalt, kann es ihm leicht widerfahren, der OK zugerechnet zu werden und sich fortan besonderer Sicherungsmaßnahmen sicher wähen.

Vielen ist der Staatsanwalt F. durch seine häufigen Statements in der Öffentlichkeit in bezug auf die organisierte Kriminalität ein Begriff. Wenn dieser Mann nun die Möglichkeit hat, Gefangene „speziell“ zu behandeln, darf man auf die Folgen gespannt sein.

In dem Papier werden u. a. Maßnahmen dargestellt, die seitens der Anstalt gegenüber entsprechend zugeordneten Gefangenen durchgeführt werden können. Man hat schon immer Gefangene, die als besonders fluchtgefährdet gelten, in Hafräumen mit Turmeinsicht untergebracht. Ich denke, daß diese Hausverfügung zur OK eigentlich nur zu dem Zweck erstellt wurde, um die Gefangenen noch geeigneter als bisher zu behandeln bzw. wegzuschließen.

Als besonders gefährlich eingestufte Insassen wurden auch früher bei Ausführungen zur Vernehmung, ins Krankenhaus usw. von Beamten des mobilen Einsatzkommandos „begleitet“. Mir ist sehr unwohl, wenn es in der Justizvollzugsanstalt Tegel um besondere Sicherungsmaßnahmen geht. Nach meiner Erfahrung dienen diese Sicherungsmaßnahmen dazu, Gefangene einzuschüchtern und zu vollzugskonformem Verhalten zu motivieren. Ich denke, so mancher, der seit längerem auf A 4 sein Dasein fristet, hat das allein dem Umstand zu verdanken, daß einige Bedienstete die Ansicht vertreten, daß er dorthin gehört. Es ist eine Seltenheit, daß Drogenhandel wirklich nachgewiesen werden kann. In der Regel erfolgen Verlegungen auf die sogenannte Dealerstation lediglich bei Zufallsfunden oder durch Denunziation. Die neue Struktur von Tegel praktiziert weiterhin den Stufenvollzug und fördert mehr als bisher das Wohlverhalten von Gefangenen. Nach dem Motto: „Wer lieb und brav: ins gute Haus; wer böse: in den 'Müllcontainer'.“ Wenn das alles ist, was den Herren zum Behandlungsvollzug einfällt, na dann schönen Dank auch.

Wie in dieser Ausgabe des Lichtblicks einer Kleinen Anfrage im Berliner Abgeordnetenhaus zu entnehmen ist, wird überlegt, die Einweisungsabteilung der Justizvollzugsanstalt Moabit mit über hundert Plätzen in die Teilanstalt I der JVA Tegel zu verlegen. Wo soll sie denn da noch untergebracht werden? Vielleicht bekommen wir nach Tegel ein Containerdorf, wie es für die Asylanten draußen an verschiedenen Stellen Verwendung findet. Da der Asylantenstrom stark zurückgegangen ist, könnten nicht die angemieteten Container für Gefangene benutzt werden? Schließlich bräuchte es nur Gitter vor den Fenstern und zur Risikominderung von Fluchtgefahren würden abends die Treppen weggeschoben ...

Besuch in Posen

Michael Gähler, Mitarbeiter der DAH

Auf Einladung der A.-Mickiewicz-Universität besuchte ich Posen. Geplant waren die Besichtigung von Justizvollzugsanstalten und eine Vorlesung für Studenten der Rechtswissenschaften an der A.-Mickiewicz-Universität. Nach nur drei Stunden Bahnfahrt mit äußerst höflichen Bediensteten an der Grenze erreichte ich Posen.

Der erste Tag begann am frühen Morgen in der Posener Untersuchungshaftanstalt mit einer Veranstaltung für Bedienstete des Strafvollzugs zum Thema „AIDS im deutschen Strafvollzug“. Die ca. 60-80 anwesenden Bediensteten der polnischen Vollzugsanstalt waren sehr interessierte Zuhörer. Für das Referat hatte ich ungefähr 40 Minuten eingeplant. Für die Übersetzung mußte die gleiche Zeit hinzugerechnet werden, so daß nach etwa 1 ¼ Stunden 45 Minuten für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen sollten. Vorherrschendes Thema der Gesprächsrunde war die Frage, wie man mit HIV-positiven Gefangenen umgeht, die sich aggressiv gegen Bedienstete verhalten. Meine Gegenfrage, ob es schon derartige Vorkommnisse gab, wurde verneint, aber man wollte wissen, was zu tun ist, wenn es dazu kommt. Gerade das hat mich an die Zeit vor 1988 erinnert, als auch in Berlin die Justizbediensteten über Ängste vor nach ihrer Meinung möglichen Infizierungen durch gewalttätige HIV-positive Gefangene diskutierten. Das wurde als sogenannte Desperado-Mentalität bezeichnet. Zum Glück gab es bis jetzt derartige Fälle nicht. Nach weiteren 1 ½ Stunden mußte die Diskussion beendet werden, weil ich mir noch die Anstalt ansehen wollte.

Die Strafanstalt in Posen ist für Untersuchungsgefängnisse konzipiert. In dem düsteren Bau, einem Relikt aus dem 19. Jahrhundert, können sechshundert Insassen untergebracht werden. In der Regel sind die Hafträume von 2 bis zu 12 Gefangenen belegt, Doppelzellen hingegen eine Seltenheit. Das Verwaltungsgebäude und das Haftkrankenhaus sind Neubauten aus dem Jahr 1978. Das Haftkrankenhaus umfaßt die Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Dermatologie und Psychiatrie. Die dermatologische Abteilung ist die einzige im polnischen Strafvollzug.

Besonders beschäftigte mich die Frage, wie man im polnischen Strafvollzug mit Menschen mit HIV/AIDS umgeht. Die betroffe-

nen Gefangenen sind von allen anderen Insassen völlig separiert und auf einer Station der psychiatrischen Abteilung untergebracht. Die Chefärztin des Krankenhauses ist für diesen Bereich zuständig und sehr interessiert. Zum Zeitpunkt meines Besuches der Station befanden sich sechs HIV-positive Gefangene dort.

In ganz Polen sind ca. 400 Häftlinge von HIV/AIDS betroffen. Bei den Infizierten handelt es sich ausschließlich um Drogengebraucher. Seitdem es HIV-Positive im Vollzug gibt, war nicht ein Homosexueller mit HIV in Haft. Der anwesende Ordinarius der medizinischen Fakultät berichtete, daß ihm in ganz Posen nur ein einziger Homosexueller bekannt ist, der von AIDS betroffen war. Dieser ist jedoch inzwischen verstorben.

In Polen wird im Strafvollzug wie bei uns zu preußischen Zeiten gearbeitet. Wenn ein Bediensteter einen Haftraum betritt, besteht für die Insassen die Anweisung, sofort militärische Haltung anzunehmen. Nachdem ich das in zwei Zellen erlebt hatte, wollte ich mir weitere Besuche ersparen. Jedenfalls ist zu bemerken, daß die Menschen im Strafvollzug mit der getrennten Unterbringung einverstanden sind. Sie haben Angst vor ihren Mitgefangenen. Das ist auch der Grund, warum die Absonderung nicht auf Widerspruch stößt. Außerdem ist ihre Unterbringung im Verhältnis zur Unterbringung der anderen Gefangenen „luxuriöser“.

Anschließend wurde eine sogenannte halb-offene Vollzugsanstalt am Rande von Posen besichtigt, in der ca. 150 Gefangene auf zwei Stationen untergebracht sind. Das Erdgeschoss ist für erwachsene und die erste Etage für jugendliche Straftäter reserviert. Dieser Vollzug nennt sich deshalb halboffen, weil die Insassen tagsüber draußen arbeiten, jedoch nach der Arbeit sofort in die Anstalt zurückzukehren haben. An jedem Tag darf Besuch empfangen werden, was aber wenig in Anspruch genommen wird.

Wie mir erzählt wurde, ist die Arbeitslosenquote im polnischen Strafvollzug sehr hoch. Sie liegt bei etwa 70 %. In Posen ist das Verhältnis genau umgekehrt. Die Gefangenen werden hauptsächlich bei der Eisenbahn, in städtischen Betrieben oder ähnlichem eingesetzt. Der Mindestverdienst beträgt 1750 000 Zloty, umgerechnet rund 160 Mark, der auch an Gefangene gezahlt werden

muß. Allerdings hat der Gefangene nur einen Anspruch auf Auszahlung von 35 %, der Rest geht an den Staat. Auf meine Frage an anwesende Mitarbeiter der Justiz, was den Staat ein Gefangener pro Tag kostet, bekam ich zur Antwort ungefähr 40 000 Zloty, das nicht mal 4 Mark entspricht.

Am nächsten Tag besuchte ich die Vollzugsanstalt in Wronky. Dazu fuhren wir mit einem Wagen des Justizministeriums 70 km außerhalb von Posen. Das Gefängnis in Wronky wurde 1894 vom Staat Preußen errichtet, denn Wronky und Posen waren zu dieser Zeit deutsch. Die Anstalt erinnerte mich stark an die Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt Tegel. Der Kirchturm ist auch dort beherrschendes Element, und die Flügel entsprechen genau der panoptischen Bauweise in Tegel. Die Gefangenen sind in 2- oder 5-Mann-Zellen untergebracht. Mir wurde eine durch einen Gefangenen belegte Stube- und Küche-Zelle gezeigt. Sie ist nur ein Relikt aus dem vorigen Jahrhundert, denn diese Räume werden nach Angaben des Anstaltsleiters lange nicht mehr im eigentlichen Sinne genutzt. Da ich auch die Möglichkeit hatte, mit Inhaftierten zu sprechen, fragte ich einen anwesenden mit Hilfe meines Dolmetschers, ob das so zutrifft, was bejaht wurde. Er ist Funktionshausarbeiter und hat diese Zelle schon mehrere Jahre.

Wronky ist eine Anstalt für Insassen, die bereits über drei Jahre Haft verbüßt haben und nicht zum ersten Mal straffällig geworden sind. Auch in Wronky fand eine Veranstaltung statt, an der ca. 80 Bedienstete teilnahmen. Sie endete ebenfalls mit einer Gesprächsrunde. Wie nicht anders zu erwarten, war hier genauso das größte Problem, wie man sich bei gewalttätigen HIV-positiven Gefangenen zu verhalten hat. In Wronky gab es bisher keinen Vorfall dieser Art, jedoch ist dort vor drei Jahren erstmalig das Problem mit AIDS im polnischen Strafvollzug aufgetreten. Getestet werden in Polen nur Gefangene, die wegen Narkotika - also Drogen - einsitzen. Zum Zeitpunkt meines Besuches in Wronky war dort kein einziger HIV-positiver Gefangener bekannt.

Mir hatte man vorher erzählt, daß die polnischen Vollzugsanstalten mit die härtesten in Europa sind. Professor Schwarz von der Universität in Posen, durch den dieser Kontakt auch zustande kam, hatte bei einer Veranstal-

tige Maß zurechtgestutzt werde. Ich denke, dieser Brief hat mir viele Sympathien eingebracht.

Die Strukturen in der Anstalt sind streng militärisch. Der Anstaltsleiter einer großen Vollzugsanstalt ist in der Regel ein Oberst. Er versieht seinen Dienst nicht mehr in Uniform. Ich glaube, während des ganzen Besuches in den Vollzugsanstalten, habe ich nicht einen Offizier in Uniform gesehen.

Sowohl in Posen als auch in Wronky war sehr viel medizinisches Personal bei den Vortragsveranstaltungen. In Posen ist mir besonders die Chefärztin des Haftkrankenhauses aufgefallen, die mich fragte, ob ich nicht der Meinung sei, daß es für HIV-positive bzw. AIDS-kranke Menschen besser sei, wenn sie im Strafvollzug verblieben, weil dort eine ausreichend medizinische Versorgung gewährleistet wäre. Meine Antwort dazu war, daß es überall besser ist als im Gefängnis. Jedenfalls gibt es in Polen die Vorschrift, daß Menschen, die an AIDS erkrankt sind, entlassen werden.

Leider gibt es in Polen bis auf einen Verein, der aber bisher nur in wenigen Vollzugsanstalten tätig ist, keinerlei Gruppen und Vereine zur Betreuung von Gefangenen. Ebensovwenig sind Vollzugshelfer oder externe Personen vorhanden, die eine Betreuungsarbeit durchführen.

Die Vollzugsanstalten in Polen sind z. B. in den Woiwodschaften (Amtsbezirke), die sich entlang der russischen Grenze befinden, ständig überbelegt. Die Woiwodschaft, der Posen angehört, hat nicht so viele Gefangene, so daß man dort von einer „normalen“ Belegung

sprechen kann. Aufgefallen ist mir auch, daß die Mauern längst nicht so hoch sind wie z. B. in der Berliner Vollzugsanstalt Tegel. Wronky ist ja immerhin eine Anstalt für schwerere Delikte, aber der Zaun war allerhöchstens drei Meter hoch. Neu war für mich ebenfalls, daß ich bei keiner Vollzugsanstalt einen Ausweis vorzeigen mußte. Das wäre im deutschen Strafvollzug nicht möglich.

Am Donnerstag fand eine Vorlesung an der A.-Mickiewicza-Universität statt, die sehr gut besucht war. Die anwesenden Studentinnen und Studenten zeigten sich sehr an dem Thema interessiert. Bei einer anschließenden Fragerunde wurde immer wieder über die Möglichkeiten des Schutzes vor AIDS diskutiert. Ich wurde z. B. gefragt, an welcher Stelle in der Bundesrepublik die Problematik AIDS steht. In Polen wird sie an elfter Stelle geführt. Ich denke, nach dem Bluter-Skandal hier in Deutschland, ist AIDS hier vielleicht auf irgendeine Position zwischen fünfzig und einhundert gestiegen. Vorher war das so gut wie kein Problem. Zu der Veranstaltung kamen nicht nur Studenten der juristischen Fakultät, sondern auch etliche Medizinstudenten.

Als Fazit dieser Reise kann gesagt, daß AIDS im polnischen Strafvollzug genauso ein ungelöstes Problem ist wie im bundesdeutschen. Vom 1. bis 5. Juni 1994 veranstaltet die A.-Mickiewicza-Universität in Posen ein internationales Symposium zum Thema AIDS und Recht, zu dem Teilnehmer aus der ganzen Welt erwartet werden. Die Veranstaltung wird in deutscher Sprache stattfinden und der Lichtblick zu gegebener Zeit darüber berichten.

tung der Deutschen AIDS-Hilfe über die Zustände im polnischen Strafvollzug berichtet und dabei erklärt, daß der Strafvollzug doch verändert worden ist, und daß diese Angaben mit dem härtesten Strafvollzug in Europa längst nicht mehr zutreffen. Davon konnte ich mich selber überzeugen.

Erfreulich fand ich die Resonanz unter den Bediensteten. Ich kann mir kaum vorstellen, daß in einem bundesdeutschen Gefängnis an einem Nachmittag so viele Bedienstete an einer solchen Veranstaltung teilnehmen würden. Auch die Fragen bezogen sich nicht nur auf das Thema AIDS. So wurde ich z. B. in Wronky gefragt, wie ich mit dem aufkommenden Faschismus in Deutschland zurechtkomme. Zufälligerweise hatte ich noch einen Brief bei, in dem die Aktionsgemeinschaft aufrechter Deutscher mir mitteilte, daß ich nach einem Machtwechsel schon auf das rich-

10 Jahre Deutsche AIDS-Hilfe

Am 29. November 1993 feierte die Deutsche AIDS-Hilfe ihr zehnjähriges Jubiläum mit einem Festakt in der Dresdner Semper-Oper. Eigentlich ist AIDS niemals ein Grund zu feiern, und wie die Zeichen der Zeit aussehen, werden auch die Mittel der AIDS-Hilfe in den nächsten Jahren stark gekürzt. Obwohl durch die gute Pressearbeit des Herrn Gesundheitsministers Seehofer die Öffentlichkeit für den Bereich AIDS wieder stark sensibilisiert wurde, hat das keinerlei Einflüsse auf die Finanzpolitik der Bundesrepublik zum Thema AIDS.

Worum geht es bei diesem sogenannten Bluter-Skandal? Die Bundesrepublik Deutschland verbraucht 25 % aller Blutkonserven dieser Welt. Wir verbrauchen so viel, wie das ganze Resteuropa zusammen. Das liegt zum einen daran, daß bei uns die bekannten Bluter mit Blutgerinnungsmitteln versorgt werden, um die Lebensqualität zu heben. In keinem anderen Land der Erde werden soviel Hämoglo-

binpräparate benötigt. Daß mit den Blutpräparaten einiges nicht stimmte, dürfte inzwischen jedem klar geworden sein. Wenn von ca. 5000 bekannten Blutern fast die Hälfte HIV-infiziert und einige schon daran verstorben sind, kann man sich leicht ausrechnen, daß das nur durch infizierte Blutpräparate passiert ist.

Diese gute Pressearbeit hat zur Folge, daß die Öffentlichkeit wieder über Zwangstests redet und Herr Gauweiler im fernen München Oberwasser bekommt und seine harte Linie durch die Hintertür einführen möchte. Vielleicht ist manchen gar nicht aufgefallen, daß der Gesundheitsminister CSU-Mitglied ist und seit vielen Jahren für Zwangstests eintritt. Phänomenal war auch die Art, wie eine Bundesbehörde mit einem einzigen Federstrich aufgelöst werden konnte. Das hat den Bediensteten in Bonn einmal gezeigt, wie sicher ihre Stellen sind.

Viele werden sich fragen, was hat das mit 10 Jahre Deutsche AIDS-Hilfe zu tun? Sehr viel! Ohne die Sensibilisierung der Öffentlichkeit wäre AIDS wieder ein Thema gewesen, was den „normalen“ Deutschen gar nicht interessiert. Wie heißt es zumeist: „Das betrifft doch nur Schwule und Fixer; ich bin ja eigentlich treu und geh' nur ab und zu mal fremd. Ich kann mir doch AIDS nicht holen.“

10 Jahre Deutsche AIDS-Hilfe, heißt zehn Jahre Aufklärung und auch zehn Jahre Arbeit für und mit inhaftierten Menschen, die von HIV und AIDS betroffen sind. Seit zehn Jahren wird eine Spritzenvergabe im Strafvollzug von den regionalen AIDS-Hilfen und von der Deutschen AIDS-Hilfe gefordert - bisher leider vergeblich. Hoffen wir, daß es bis zum 11. Jahr AIDS-Hilfe eine Spritzenvergabe im deutschen Strafvollzug gibt.

Bericht des Europarates – CPT – (2)

über den Deutschlandbesuch des
*„European Committee for the Prevention of Torture and
Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“*
– vom 8. bis 20. Dezember 1991 –

Wie in unserer letzten Ausgabe (Sept./Okt.) angekündigt, befassen wir uns diesmal mit weiteren Einzelheiten des Berichts des CPT. Konkret sollen die „Medizinischen Aspekte“ im Zusammenhang mit HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung innerhalb der Gefängnisse näher beleuchtet werden.

Die CPT-Delegation hat festgestellt, daß die allgemeinen ärztlichen Einrichtungen in den Justizvollzugsanstalten Moabit und Tegel zufriedenstellend sind. Die Zahl des medizinischen Personals und der Pfleger/innen in den jeweiligen Einrichtungen wird als ausreichend beschrieben, des weiteren gab es angemessene Möglichkeiten für den Erhalt der medizinischen Versorgung durch Fachärzte.

Die Berliner Gefängnisse verfügen über einen zentralen Gesundheitsdienst. Dort sind für eine Gesamtzahl von ca. 4700 Insassen (Ende 1991, im Besuchszeitraum der Delegation – Anm. d. Red.) etwa 30 Ärzte in Vollzeitbeschäftigung und mehr als 200 Pfleger/innen und Pflegehelfer/innen ebenfalls als Vollzeitbeschäftigte tätig.

Die medizinische Ausstattung und Krankenzimmer in den besuchten Anstalten reichten von angemessen bis sehr gut, wobei in Moabit der Bereich, in dem die Unterbringung erfolgt, recht alt ist (wahrscheinlich residiert der „Laden“ aus diesem Grunde unter der Adresse „Alt-Moabit“ ... – Anm. d. Red.).

In Gesprächen mit Gefangenen hörte die Delegation einige wenige Beschwerden über die Qualität der nicht-psychiatrischen medizinischen Versorgung. Es schien sich jedoch eher um geringfügigere Punkte zu handeln.

In Tegel gab es allerdings Klagen darüber, daß es in Notfällen eine geraume Zeit dauert, bis ein Arzt kommt.

Die CPT-Delegation besichtigte die Einzelhaftabteilung in der Psychiatrisch-neurolo-

gischen Abteilung (PN-Abteilung) in Tegel. Die physischen Bedingungen dort sind akzeptabel. Hier stehen Möglichkeiten für eine vorübergehende Unterbringung von Patienten, deren Verhalten zu einer Gefährdung ihrer Sicherheit oder der Sicherheit anderer Patienten führen könnte, zur Verfügung. Aus Aufzeichnungen ging hervor, daß diese Abteilung 1991 in 64 Fällen belegt worden war (seltener als in den Jahren 1989 und 1990). Allerdings konnte die Delegation aus den Aufzeichnungen nicht entnehmen, um wie viele Patienten es sich handelt und wie lange die Einzelhaftdauer betragen hatte. Es war ebenfalls nicht möglich festzustellen, wie häufig Instrumente körperlichen Zwangs eingesetzt worden waren. Dennoch ergab sich aus den Gesprächen mit dem medizinischen Personal, daß die Verwendung dieser Instrumente nicht unüblich ist.

Das CPT legt Wert auf die Feststellung, daß Patienten, die ernsthafte mentale Störungen aufweisen oder gewalttätig sind, genau beobachtet werden und Unterstützung erfahren sollten, ggf. in Kombination mit einer Ruhigstellung. Der Rückgriff auf körperlichen Zwang sollte nur sehr selten erfolgen.

Es ist selbstverständlich, daß die sorgfältige Aufzeichnung jeglicher Verhängung von Einzelhaft oder Verwendung von Instrumenten körperlichen Zwangs eine grundlegende Garantie gegen möglichen Mißbrauch ist, und daß diese im allgemeinen ein wesentlicher Aspekt einer guten Verwaltung ist.

Das CPT empfiehlt daher den deutschen Behörden zu gewährleisten, daß jegliche Unterbringung in Einzelhaftzellen und jegliche Verwendung von Instrumenten körperlichen Zwangs, unabhängig davon, ob dies im medizinischen Kontext oder anderweitig erfolgt, sorgfältig festgehalten wird, und zwar unter Angabe der Gründe und der jeweiligen Dauer der Maßnahme.

In der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu wird eingeräumt, daß „die Unterbringungssituation in der Psychiatrisch-neurologischen Abteilung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten in der Justizvollzugsanstalt Tegel auch von der Landesjustizverwaltung als unzulänglich angesehen wird“. Ferner ist der Stellungnahme der Bundesregierung zu entnehmen, daß einige Verbesserungen dadurch erreicht worden seien, daß die Bettenzahl in einigen Hafträumen reduziert wurde und die Stationen der PN-Abteilung nunmehr überwiegend als „offene Stationen“ geführt werden.

Die baulichen Umstände lassen jedoch eine „wirklich befriedigende Lösung“ nicht zu. Abhilfe soll dann das geplante neue Vollzugs-Krankenhaus schaffen, das nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge in etwa vier Jahren zur Verfügung stehen dürfte ...

Fragen in Zusammenhang mit HIV

In den beiden besuchten Bundesländern (Bayern und Berlin) sind die Verfahren in Zusammenhang mit den Tests unterschiedlich. In Berlin wird allen Neueingewiesenen ein freiwilliger Test angeboten. In Bayern dagegen ist der Test bei der Aufnahme Pflicht. In Sachsen gab es zum Zeitpunkt der Besichtigung noch keine Bestimmungen in bezug auf die Tests.

Das CPT stellte hierbei fest:

Die bestehenden Beratungsangebote in der Justizvollzugsanstalt scheinen nicht effektiv zu sein. Es ist äußerst wichtig, daß die Betroffenen ausreichend beraten werden, und zwar sowohl vor als auch ggf. nach dem Test.

Die Delegation stellte fest, daß HIV-positive Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Moabit und Tegel im normalen Vollzug waren, wenn es ihnen gut ging. In der Justiz-



vollzugsanstalt Straubing gab es keine Hinweise auf eine Isolation.

Dennoch hörte die Delegation Klagen darüber, daß HIV-positive Gefangene in Deutschland unterschiedliche Formen der Isolation und Diskriminierung erleiden, so z. B. Einzelhaft, das Verbot, bestimmte Tätigkeiten auszuüben usw.

Das CPT unterstreicht auch die Bedeutung eines kontinuierlichen AIDS-Aufklärungsprogramms (Übertragungsrisiken und Möglichkeiten, sich zu schützen) für die Gefangenen und für die Gefängnisbeamten. Die Qualität der Informationen, die zum Zeitpunkt der Besichtigung der Delegation in der Justizvollzugsanstalt Waldheim erteilt wurden, war besonders schlecht.

Die Stellungnahme der Bundesregierung fällt auch hier wieder „rosiger“ aus als der reale

Sachstand. So wird Beratung von Gefangenen im Zusammenhang mit der Durchführung von HIV-Tests als „optimal“ bezeichnet, mit der Einschränkung, daß dies erst seit etwa „drei Jahren“ der Fall sein soll ... Ferner führt die Bundesregierung aus – um nicht zu sagen sie „schmettert“ –, daß die Vollzugsärzte sowie das Pflegepersonal, aber auch die in der Anstalt tätigen Sozialarbeiter „durch umfangreiche Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex Drogenabhängigkeit, HIV-Infektionen und AIDS-Erkrankung umfassend geschult sind ...“! – Man höre und staune, wie spezialisiert die uns betreuenden Bediensteten durch diese Regierungserklärung auf einmal geworden sind. Und „Hut ab“ vor den betreffenden Amtspersonen, daß sie ihr geballtes Fachwissen in dieser Sparte bislang so gut geheimhalten konnten ...!

Ach so, die Bundesregierung räumt allerdings ein, daß es für alle HIV-Infizierten nur

eine Psychologin gibt, die aber dafür bei den Gefangenen „besonders großes Vertrauen genießt“.

Fragen in Zusammenhang mit Drogengebrauch

Die Delegation war in hohem Maße schockiert vom Ausmaß der Drogenproblematik in den Berliner Gefängnissen, insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Viele unserer Gesprächspartner, darunter auch Behördenvertreter, bestätigten, wie gravierend dieses Problem ist. Von verschiedener Seite erfuhr die Delegation von Todesfällen aufgrund einer Überdosis, zu denen es in jüngerer Vergangenheit vor allem in Tegel gekommen war. Diesbezüglich möchte das CPT die Aufmerksamkeit der deutschen Behörden auf die Vielzahl von Klagen lenken, die vermuten lassen, daß Gefängnisbeamte in den Drogenhandel, der offenbar in der Justizvollzugsanstalt Tegel stattfindet, verwickelt sind.

Die Delegation stellte fest, daß es nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten einer Teilnahme an Entzugsprogrammen gibt: im Gefängnis Krankenhaus Moabit wurden einigen Insassen kurz vor ihrer Entlassung Substitutionsprogramme angeboten. Für Langstrafer gibt es offenbar keine entsprechenden Maßnahmen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Ansatz in bezug auf das Drogenproblem im wesentlichen auf Zwang basiert, in der Absicht, die Etablierung und Ausweitung von Drogenhandel und -gebrauch in den Gefängnissen zu verhindern. Es wäre hilfreich, wenn dieser Ansatz durch angemessene Behandlungsprogramme ergänzt würde.

Das CPT empfiehlt den deutschen Behörden, die bestehenden Programme zur Behandlung drogenabhängiger Insassen in den Berliner Gefängnissen umfassend auszuweiten, und zwar unabhängig vom Status der Betroffenen (Untersuchungsgefangene, Strafgefangene usw.).

Natürlich vertritt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme wieder eine von grauer Theorie gefärbte Meinung. Sie gibt aber wenigstens trauerherzig zu, daß es selbst den Rahmen ihrer eigenen Stellungnahmen „sprengen würde“, „alle Maßnahmen darzustellen, die in den Berliner Justizvollzugsanstalten für drogenabhängige Gefangene durchgeführt werden oder sich in Vorbereitung befinden ...“

Dies finden wir von der Lichtblick-Redaktion auch und verzichten daher auf die Sprengung unseres Artikels zu diesem Punkt.

Mit einer Bemerkung in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Thema Drogenproblematik stimmen wir jedoch überein; mit der Erkenntnis nämlich, daß „eine volle und abschließende Therapie unter den Bedingungen des Vollzuges kaum durchgeführt werden kann“!!!

Totale Institution und Rechtsschutz*

Elke Wegner-Brandt

„Resozialisierungsversuche an Rechtsbrechern schaffen Gerechtigkeitsprobleme. Der Versuch, nur ein angemessenes Maß an Leid zuzufügen, schafft rigide, für individuelle Bedürfnisse unsensible Systeme. Es scheint so, als ob die Gesellschaften im Kampf mit Straftheorien und -praktiken von einem Versuch, ein unlösbares Dilemma zu lösen, in den nächsten stolperen.“

Nils Christie, *Grenzen des Leids*, 1986

Ein solcher Versuch der Lösung eines unlösbaren Dilemmas im Sinne Christies dürfte der Rechtsschutz in totalen Institutionen sein. Deshalb gibt es zum Versuch, Gefangenen in solchen Institutionen Rechtsschutz zu ermöglichen, mehr Fragen als Antworten:

Welche inneren und äußeren Bedingungen braucht Rechtsschutz in der totalen Institution? Wie effektiv für die Eingesperrten kann er sein? Kann Rechtsschutz die totale Institution verändern oder aufheben? Befinden sich Rechtsschutz und totale Institution in einem unlösbaren Widerspruch? - Einigkeit bestand bei den Teilnehmern der Tagung zunächst darüber, daß ein effektiver Rechtsschutz für Menschen in der totalen Institution wünschenswert wäre und in einer bürgerlichen Gesellschaft, in der Rechtsschutz eine zentrale Bedeutung hat, eigentlich selbstverständliches Ziel sein sollte. Dabei darf sich Rechtsschutz nicht auf die formalen Möglichkeiten reduzieren, in einem Verfahren seine Rechte geltend machen zu können, sondern muß die tatsächliche Durchsetzbarkeit der Rechte mit umfassen.

Die Tagung bestand aus drei Teilen: Rechtsschutz in deutschen Gefängnissen (I.), Ausländische Erfahrungen und Alternativen (II.), Rechtspolitische Konsequenzen (III.).

I. Rechtsschutz in deutschen Gefängnissen¹⁾

In seiner kurzen Eröffnungsansprache bezog sich Prof. Dr. Feest, Universität Bremen²⁾, auf Erving Goffman, der totale Institutionen bereits 1961 so definierte:

„In totalen Institutionen besteht eine fundamentale Trennung zwischen einer großen, germanagten Gruppe, treffend 'Insassen' genannt, auf der einen Seite und dem weniger zahlreichen Aufsichtspersonal auf der ande-

ren. Für den Insassen gilt, daß er in der Institution lebt und beschränkten Kontakt mit der Außenwelt hat. Das Personal arbeitet häufig auf der Basis des 8-Studentages und ist sozial in die Außenwelt integriert. Jede der beiden Gruppen sieht die andere durch die Brille enger feindseliger Stereotypen. ... Das Personal hält sich für überlegen und glaubt das Recht auf seiner Seite, während die Insassen sich - zumindest im gewissen Sinn - unterlegen, schwach, tadelnswert und schuldig fühlen.“³⁾

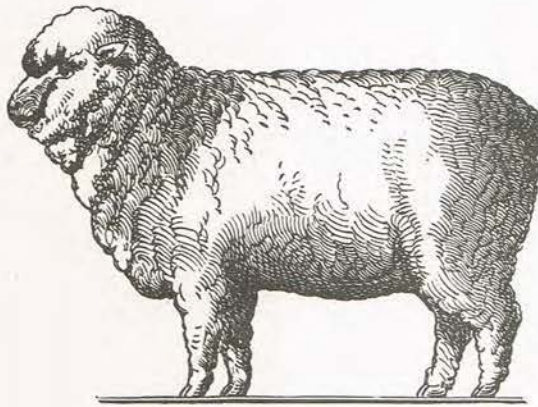
Als Goffmans Text 1961 erschien, waren Menschen in totalen Institutionen nahezu rechtlos. In den USA nannte man sie „slaves of the state“. In der BRD wurde ihre Rechtlosigkeit mit der Unterwerfung unter ein „besonderes Gewaltverhältnis“ begründet, bis das BVerfG dieser Lehre im März 1972 den Boden entzog und höchstrichterlich feststellte, daß die Grundrechte für freie wie inhaftierte Bürger nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen (BVerfGE 33, 1 ff.); eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Das als Folge der Entscheidung des BVerfG seit 1.1.1977 geltende Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthält in seinen §§ 108 ff. Regelungen zum Rechtsschutz der Gefangenen. Mit der Frage nach der Effizienz dieses Rechtsschutzes und der Frage nach der Umsetzung von durch Gefangene erstrittenen Gerichtsentscheidungen befaßte sich eine im Dezember 1990 beendete, von der DFG geforderte Untersuchung, durchgeführt von Prof. Dr. Feest und Dr. Peter Selling.⁴⁾ Die Ergebnisse der Untersuchung faßte Feest kurz zusammen:

In ca. 1400 Fällen jährlich werden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern mit der Rechtsbeschwerde zum OLG angegriffen. Gerichtliche Erfolge beim OLG erzielten ca. 7 % der Gefangenen. In diesen 7 % sind jedoch 3,5 % Verfahren enthalten, die beim OLG zunächst mit einer Zurückverweisung endeten, so daß lediglich 3,5 % der Verfahren im ersten Rechtszug beim OLG erfolgreich waren. Bei den zurückverwiesenen Fällen konnte das Gericht in mehr als der Hälfte der Fälle keine eigene Entscheidung treffen (Emessens- bzw. Beurteilungsspielraum der Anstalt), so daß die Anstalt zur Neubescheidung unter Beachtung der Auffassung des Gerichts verpflichtet wurde. Diese Neubescheidung verlief im Großteil der Fälle erneut negativ für die Gefangenen, so daß diese am Ende des Verfahrensweges immer noch mit leeren Händen dastanden. Ein Teil der zurückverwiesenen Verfahren hatte sich prozessual erledigt, so daß allenfalls noch die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit eine „Erfolgsmöglichkeit“ war. Nur in einem knappen Drittel der zurückverwiesenen Fälle kam es zu einer konkreten Verpflichtung der Anstalt durch das Gericht.⁵⁾

Auch hinsichtlich der Umsetzung von Entscheidungen, die Gefangene erstritten haben, zeigt sich nach der Untersuchung die totale Institution Gefängnis als sehr resistent gegenüber dem gerichtlichen Rechtsschutz. Dies liegt nach Auffassung von Feest zum einen an ihrer tatsächlichen Macht (es gibt z. B. keine rechtliche Handhabe, die Umsetzung dieser Entscheidungen zu erzwingen), zum anderen an der rechtlichen Tolerierung dieses Zustandes durch Gerichte und Gesetzgeber (Ermessens- und Beurteilungsspielräume).

* Bericht über eine Tagung, veranstaltet von der Wissenschaftlichen Einheit Kriminalpolitikforschung (WE KRIPF) der Universität Bremen und dem Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK) vom 8.-10.5.1992 in Bremen.



Die Ergebnisse der Untersuchung sind für den Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG „wenig positiv“.⁶⁾

Diese Einschätzung bestätigte Robert C. Plumbohm, geprüfter Rechtsanwalts- und Notarsgehilfe, der mehr als 15 Jahre in Haft war und sich von Beginn der Geltung des StVollzG an mit den darin enthaltenen Regelungen des Rechtsschutzes befassen mußte. Er brachte insgesamt 299 Beschwerden für sich und andere Gefangene vor Gericht. Dabei erreichte er bundesweit wichtige Erfolge, z. B. den Beschluß über die Zulassung von UKW-Radios (OLG Frankfurt v. 14.11.79 – 3 Ws 331/78 s StVollzG) oder die Entscheidung des BVerfG über die Pflicht der Vollzugsbehörden, rechtzeitig über die Urteilsanträge von Gefangenen zu entscheiden (StV 1985, 241). Plumbohm faßte seine Erfahrungen wie folgt zusammen:

- Rechte und Rechtsschutz werden dem Gefangenen nicht als selbstverständlich zugebilligt. Es besteht die Tendenz, ihm diese Positionen zu entziehen. Dies geschieht z. B. durch die Nichtbescheidung von Anträgen, Drohungen mit Verlegung und/oder Erschwerungen der Haft, bis hin zu „Bestechungsversuchen“ z. B. durch die Zuweisung gut bezahlter und guter Arbeit, und zum Versuch direkter Einflußnahme durch Richter;
- die Versuche, Rechtspositionen zu entziehen, haben zum Teil zusätzlichen Strafcharakter (nach erst einem Jahr Haft sollte der Rechtsbrecher Plumbohm als zusätzliche Strafe kein Recht bekommen dürfen);
- die gerichtlichen Verfahren dauern zu lange (bei Plumbohm bis zu 31 Monaten), weshalb Gefangene mit relativ kurzen Strafen bereits wegen ihrer Strafdauer praktisch keinen Rechtsschutz haben;
- positive Entscheidungen für den Gefangenen werden nicht oder nur verzögert umgesetzt (bis zur Erstellung eines Vollzugsplanes dauerte es in einem Fall nach rechtskräftiger Entscheidung fünf Jahre);

- Vornahmeanträge nach § 113 StVollzG (Untätigkeitsklage) waren größtenteils erfolglos;
- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für alle Verfahrensabschnitte, insbesondere die der Rechtsbeschwerde, sind zu kompliziert, an der Rechtsbeschwerde scheitern selbst Rechtspfleger;
- die Kosten des Verfahrens sind für Gefangene viel zu hoch;
- positiv hervorzuheben ist die sorgfältige Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden durch das BVerfG.

Für Plumbohm sind Probleme des Rechtsschutzes ganz eindeutig Probleme der totalen Institution, die für ihn größtenteils wegfielen, als er in den offenen Vollzug kam. Und – wie Plumbohm schloß: „... mit der Entlassung erledigt sich das von selbst.“

Dr. jur. Ulrich Kamann, Richter am Amtsgericht Werl und als Strafvollstreckungsrichter beim LG Arnsberg zuständig für die JVA Werl, führte – bezogen auf seine jahrelangen Erfahrungen⁷⁾ zusätzlich aus:

- Bereits bei der StVK scheiterten ca. 50 % der Verfahren am fehlenden oder verspäteten Widerspruch nach § 109 Abs. 3 StVollzG;
- die JVA verzögert oft (z. B. durch die Nichtabgabe vom Richter angeforderter Stellungnahmen) die Verfahren;
- der Richter kann eine über die formale Beteiligung der JVA am Verfahren hinausgehende Beteiligung nicht erzwingen;
- der Richter kann die Umsetzung seiner Entscheidungen nicht erzwingen;
- die obergerichtliche Rechtsprechung erweitert zunehmend die Beurteilungs- und Ermessensspielräume zugunsten der Anstalt, eine effektive Kontrolle durch den Richter wird so unmöglich.

Kamann versuchte, diese Situation als Mediator durch eine kompensatorische Verfahrensleitung positiv zu verändern, indem er 1991 in 60 Fällen vom Gesetz nicht vorgeschriebene Anhörungen durchführte und versuchte, den Verfahrensbeteiligten Vergleiche zu ermöglichen. Das bereits geschilderte Verhalten der Anstalt änderte sich nicht. Vergleiche waren nur in zwei Fällen möglich. Daß die Vergleiche erzielt werden konnten, lag an dem (zufällig liberalen) Vertreter der Anstalt, während sich die Vertreter der Anstalt in anderen Verfahren nicht vergleichen wollten. Die Gefangenen empfanden die Anhörungen durchweg als positiv, weil sie Gelegenheit hatten, ihre Interessen im direkten Gespräch mit dem Richter vertreten zu können.

Kamanns Forderungen für einen verbesserten Rechtsschutz lauteten:

- Die Beurteilungsspielräume der Anstalt „müssen vom Tisch“;
- entweder muß die Widerspruchsfrist verlängert oder das Widerspruchsverfahren muß gestrichen werden;
- § 115 StVollzG muß (zu Lasten der Entscheidungsbefugnisse der Anstalt und zugunsten der Entscheidungsbefugnisse des Richters) geändert werden;
- es muß eine Verpflichtung für die Anstalt geben, sicherzustellen, daß entscheidungsfähige und entscheidungsbefugte Bedienstete an Anhörungen teilnehmen;
- die Arbeit des Vollstreckungsrichters muß zeitlich höher bewertet werden, damit die zeitintensiven Anhörungen durchgeführt werden können.

Die Einschätzung des Rechtsschutzes nach §§ 109 ff. StVollzG durch die Vorreferenten wurde so von Heinz Kameier, seit vielen Jahren Pfarrer im psychiatrischen Krankenhaus Lipstadt⁸⁾, auch für die Psychiatrie als einer totalen Institution, in der dieselben Regelungen gelten, bestätigt. Kameier hob die zusätzlichen schweren Probleme hervor, die für die Betroffenen in der Psychiatrie durch den auszufüllenden Begriff der „Gefährlichkeit“⁹⁾ entstehen.

Dr. jur. Holger Hoffmann¹⁰⁾, Rechtsanwalt mit jahrelanger Erfahrung als Rechtsberater für forensisch-psychiatrisch Untergebrachte im Rahmen der Rechtsberatung des Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V., gab einen ergänzenden Einblick in die Bremer Praxis. Danach gibt es in Bremen kaum Verfahren von Maßregelpatienten, da Probleme in der Regel auf „kurzem“, d. h. telefonischem Wege zwischen Gericht und Anstaltsleitung entschieden werden. Hoffmann schilderte eindringlich die demütigende und hilflose Position vieler Patienten, wenn sie z. B. gezwungen sind, als einzelne vor dem Patientenkollektiv ihre Anträge zu begründen.

Dr. jur. Karl Peter Rothaus, bis 1992 Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland (Köln) und vorher langjähriger Leiter der

sozialtherapeutischen Anstalt JVA Gelsenkirchen, bestätigte die „mangelnde Bedienungsfreundlichkeit“ der §§ 109 ff. StVollzG. Er wies als eine Komponente für die Ablehnung von Anträgen Gefangener durch die JVA auf bestehende soziale Probleme hin (fehlende Wohnungen, soziale Bindungen). Ebenso sei die Tendenz der Anstalten zur Gleichmacherei, statt individuell zu entscheiden, sowie die Überbewertung von allgemeinen Befürchtungen (z. B. bei der Genehmigung von Kleincomputern) ein Problem.

Rotthaus verwies auf beachtliche positive Erfolge, erstritten durch Rechtsschutzverfahren von Gefangenen (so zu § 42, § 19, VV zu § 13 StVollzG), und bezog sich auf positive Erfahrungen bei der Lösung von Problemen durch persönliche Gespräche zwischen Gefangenen und Anstaltsleitung.

Ebenso könne die Beteiligung von Landtagsabgeordneten oder auch eine Petition an den Landtag eine Möglichkeit sein, für die Interessen von Gefangenen etwas zu tun. Rotthaus befürwortete ausdrücklich, Anhörungstermine direkt in der JVA durchzuführen, um die erforderliche Beteiligung von Bediensteten bei der Anhörung sicherzustellen und durch soziale Nähe Sympathie zu erzeugen. Die Anwesenheit für die jeweiligen Bediensteten im gerichtlichen Verfahren sollte bereits jetzt ein „nobile officium“ sein. Gegebenenfalls sollte eine Pflicht zum Abschluß von Vergleichen gesetzlich festgeschrieben werden. Allgemein wies Rotthaus darauf hin, daß nach seiner Auffassung hierarchische Strukturen wie in einer JVA nur durch Einfluß auf die Spitze verändert werden könnten.

Die Diskussion ergab, daß nach Erfahrungen Gefangener in Berlin in Gesundheitssachen mit der Ankündigung der Durchführung eines zivilrechtlichen Beweissicherungsverfahrens gegen die JVA gute Erfolge erzielt wurden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Umsetzung von positiven Entscheidungen für Gefangene auch ein Problem der Begründung ist (Einzelfallentscheidung oder allgemeine Verpflichtung für alle Vollzugsbehörden). Als weiteres Problem wurde benannt, daß Vorlagebeschlüsse zum BGH in der Regel dadurch umgangen werden, daß die Fälle zu Einzelfällen gemacht werden, die so noch nicht von einem anderen OLG entschieden wurden.

Die eingangs gestellten Fragen können nach meiner Auffassung nach dem Inhalt der Referate wie folgt beantwortet werden:

Die Bedingungen der totalen Institution bestimmen die Möglichkeiten des Rechtsschutzes. Rechtsschutz kann die totale Institution in ihrem Wesen nicht verändern, sondern nur partiell Änderungen erreichen, die die totale Institution in ihrem Bestand nicht gefährden. Die Entrechtlichung der Insassen, die mit der Unterbringung in einer totalen Institution auf Grund der dort herrschenden Bedingungen stattfindet, ist durch gesetzlich gewährten Rechtsschutz nicht wieder aufhebbar. Zu ändern oder im wesentlichen aufzuheben sind deshalb die totalen Institutionen selbst (z. B. muß der offene Vollzug als eine menschen-

freundlichere totale Institution endlich der Regelvollzug werden). Da dies in weiter Ferne liegt, bleibt die Frage nach möglichen Verbesserungen des jetzigen Zustands, sowohl bezüglich der totalen Institution, als auch des Rechtsschutzes.

II. Ausländische Erfahrungen und Alternativen⁽¹⁾

Eröffnet wurde dieser Tagungsteil (der zugleich das Fünfte Internationale Symposium der WE Kriminalpolitikforschung der Universität Bremen war) mit einer kurzen Begrüßungsansprache durch den Bremer Senator für Justiz und Verfassung, Dr. Henning Scherf. Er befürwortete ausdrücklich die Entdeckung des psychisch kranken Menschen als Mitbürger und die damit verbundene Entwicklung hinsichtlich der Auflösung der psychiatrischen Krankenhäuser (so für Bremen die Schließung der Klinik Blankenburg). Daß psychisch kranke Menschen mitten unter den sonstigen Bürgern leben, statt in einer totalen Institution untergebracht zu sein, sei eine Bereicherung des Lebens für alle. Ähnliche Entwicklungen seien für Strafgefangene wünschenswert, nämlich ihre Entdeckung als Mitbürger und damit verbunden auf lange Sicht die Auflösung der totalen Institution Gefängnis.

Pawel Moczydlowski⁽²⁾, Soziologe aus Warschau und seit 1990 Direktor des polnischen Gefängniswesens, beschrieb die Situation in polnischen Gefängnissen vor und nach den politischen Umwälzungen der letzten fünf Jahre.

Allgemein wurde Kriminalität in Polen als mit aller Härte zu bekämpfender politischer Angriff auf den sozialistischen, umfassend gerechten Staat gesehen (z. B. Diebstahl = staatsfeindliche Privatisierung). Das Ergebnis dieser Politik waren völlig überbelegte Gefängnisse (1987 130 000 Gefangene), in denen Sicherheit oberstes Gebot war. Diese Sicherheit war nur mit straffen Befehlsstrukturen, Überwachung und Kontrolle - gleichzusetzen mit Gewalt und der entsprechenden Gegengewalt - möglich. Für die Gefangenen etwas zu tun, war unter diesen Bedingungen unmöglich oder von den jeweiligen politischen Verhältnissen abhängig. In 14 Gefängnissen gab es zusätzlich abgeschlossene Polizeigefängnisse, über deren Insassen die Polizei beliebig verfügen konnte. Sie benutzte sie zu Agenten- oder Spitzeltätigkeiten und setzte sie zu diesen Zwecken auf freien Fuß. Die Bevölkerung unterlag einer starken Kontrolle. Statt Sicherheit durch Polizei und Strafvollzug zu bekommen, erhöhte sich jedoch ihre Unsicherheit, und die Bevölkerung entwickelte eine stark ablehnende Haltung den Gefangenen gegenüber.

Öffentliche Kontrolle der Gefängnisse gab es nicht und die Korruption unter den Bediensteten war hoch. Die Gefängnisse unterstanden dem Ministerium des Innern. Eine Gruppe von Mitarbeitern des Ministeriums nutzte die Gefangenen (als gut kalkulierbare Arbeitsreserve) wie Sklaven profitabel ökonomisch aus. Die Gefangenen waren dauernd kurz vor Aufständen. Noch 1989 gab es Unruhen.

Die politischen Veränderungen der letzten Jahre wirkten sich auch auf die Gefängnisse aus. Die Zahl der Gefangenen wurde um etwa 50 % auf jetzt 62 000 drastisch reduziert. 6 500 Bedienstete der Anstalten wurden entlassen. Ausgewechselt wurden bisher insgesamt 40 % der Bediensteten, auf den Führungsebenen 70, teilweise 100 %. Die Bediensteten erhalten jetzt einen Lohn, der über dem Durchschnittslohn liegt und einem Arbeiterlohn entspricht.

Mit der Entspannung der Situation in den Gefängnissen konnte die Sicherheitsphilosophie abgeschafft werden. Mit den Gefangenen und für die Gefangenen kann mehr getan werden. Die Öffentlichkeit hat Zugang zu den Gefängnissen. Dies gilt auch für politische und religiöse Vereinigungen ohne Zensur. Die Gefangenen haben jetzt Zugang zu Informationen. Es gibt Radio und Fernsehen in den Anstalten. Sie erhalten Lockerungen, und die Familien dürfen sie mit Gegenständen, Kleidung und Essen unterstützen.

Die Profitabilität der Gefangenenarbeit ist wegen Nachschubproblemen an Rohstoffen 1990 zusammengebrochen, wodurch die Gefangenen zu Kostenfaktoren wurden. Dieser Situation wurde mit der Forderung nach kürzeren Strafen und strafvermeidenden Reaktionsmöglichkeiten begegnet. Die Gefangenen erhalten jetzt den gesetzlichen Mindestlohn. In der Regel werden Arbeitslöhne und auch Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Allerdings fehlt es an Arbeit für die Gefangenen, und ohne Arbeit gibt es keinen Lohn. Die ökonomische Situation ist schwierig, deshalb wird inzwischen gestattet, daß die Anstalten eigene Betriebe eröffnen (so wurden in einem Fall die Anstaltsmauern als Werbeflächen vermietet, in einem anderen eine Bäckerei gegründet).

Gesetzliche Regelungen, die auch Regelungen zum Rechtsschutz enthalten, sind in Vorbereitung. Die Einführung einer vorzeitigen Entlassung wird diskutiert. Allerdings gibt es, nachdem die früheren festen Vorgaben für die Haftdauer weggefallen sind, die Tendenz, längere Haftstrafen zu verhängen. Eine Abschaffung der Gefängnisse ist in Polen z. Zt. nicht möglich. Es gibt vielleicht zwei bis drei Abolitionisten in Polen. Moczydlowski sieht seine Aufgabe deshalb darin, die Zahl der Gefangenen möglichst zu reduzieren und ihre Situation möglichst zu verbessern.⁽³⁾

Überraschend hinsichtlich der Situation der englischen Gefangenen war der Beitrag von Prof. Dr. Rod Morgan⁽⁴⁾ von der Universität Bristol. Morgan berichtete über seine Erfahrungen mit einer richterlichen Untersuchung über die Gefangenen aufstände in England 1990.

Einleitend bezeichnete Morgan sich selbst als „radikalen Reduzierer“ von Gefängnissen, nicht jedoch als Abolitionisten. 1990 gab es in London Unruhen, die sich nach Auffassung von Morgan am nächsten Tag in einem Gefängnis in Manchester, belegt mit 1 600 Gefangenen, als ein 3 ½ Wochen dauernder Aufstand fortsetzten. Diesem Aufstand schlossen sich in etwa 20 Gefängnissen Aufstände an.

Die Situation der Gefangenen in englischen Gefängnissen ist schlecht. Es gibt keinen Rechtsschutz für sie. Gefangene haben keine Rechte, sondern können Vergünstigungen erhalten. Sie befinden sich in einem Status jenseits des Gesetzes. Aufstände sind normal, sie gehören zu der symbiotischen Beziehung mit der Belegschaft. Ebenso normal sind Untersuchungen, die dazu dienen sollen, Unruhen zu vermeiden. Es gibt kaum wissenschaftliche Untersuchungen zur totalen Institution in England. Allgemein besteht eine Tendenz, weniger Freiheitsstrafen zu verhängen, dafür jedoch die Strafdauer erheblich zu verlängern.

1990 wurde eine größere Untersuchung wegen der schwerwiegenden Unruhen von Manchester beschlossen. Die Möglichkeiten der Untersuchung, die von Richter Lord Woolf geleitet wurde, waren begrenzt. Für die Untersuchung konnte niemand vorgeladen werden. Äußerungen waren völlig freiwillig und Vertraulichkeit wurde in jedem Fall zugesichert. An alle Gefangenen, die z. Zt. der Unruhen in den Gefängnissen waren, wurde geschrieben und um Informationen gebeten. Interviewteams besuchten die Anstalten, und Gefangene veranstalteten öffentliche Seminare mit Vertretern des Vollzugs.

Methode und Ziel der Untersuchung war, den macht- und rechtlosen Gefangenen eine Stimme zu geben. Auch deshalb ist der Untersuchungsbericht, der sehr starke Beachtung fand, über 600 Seiten dick. Die Untersuchung ergab auch, daß die Situation der Bediensteten ebenfalls schlecht ist, und daß sie ähnlich unzufrieden sind wie die Gefangenen. Als Ergebnis der Untersuchung soll die Situation der Gefangenen verbessert werden: Dazu sollen sie möglichst in der Nähe ihres Wohnortes untergebracht werden, sie sollen Lockerungen erhalten, und die Situation der Bediensteten soll verbessert werden. Nach Morgan ist für die Lebensqualität in der Anstalt das Verhältnis der Gefangenen zur Belegschaft entscheidend. Morgan geht davon aus, daß drei prinzipielle Komponenten im Gefängnis im Gleichgewicht sein müssen, nämlich Sicherheit, Ordnung und Gerechtigkeit.

Wichtige Fragen blieben von der Untersuchung unberücksichtigt (so das Handeln der Strafjustiz, z. B. Verschärfung der Strafdauer, die hohe Rate von unschuldig Verurteilten in Haft, die Auseinandersetzungen zwischen arm und reich, die hohe Zahl von arbeitslosen und schwarzen Gefangenen). Nach Morgan spiegeln die Zustände im Gefängnis die Zustände „auf der Straße“ wieder.^{14 a)}

Abschließend wies Morgan darauf hin, daß es in England die Tendenz gibt, Privatisierung und Konsumverhalten auch auf die Straftat (als Dienstleistung) zu übertragen. So wird als ein Pilotprojekt bereits ein Gefängnis von einer privaten Firma (selbstverständlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten) geführt. Damit müssen gesellschaftliche Entwicklungen (z. B. der Verlust staatlicher Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten) diskutiert werden. Ob eine solche Entwicklung po-

sitive Folgen für die totale Institution Gefängnis haben kann, ist zumindest fraglich. Denn private Organisationsformen schließen die totale Institution nicht aus. (Anm. d. Verf.)

Dr. Pieter Ippel¹⁵⁾ referierte über Rechtsschutz und Mediation in holländischen psychiatrischen Kliniken. Dabei wies er ausdrücklich darauf hin, daß dieses Modell seiner Auffassung nach nicht auf den Strafvollzug übertragen werden könne, da die Bedingungen dieser beiden totalen Institutionen zu verschieden seien.¹⁶⁾ Ippel stellte zwei Fragen in den Raum, die er indirekt beantwortete: Muß Recht in einer totalen Institution notwendigerweise ein an diese angepaßtes Recht sein? Handelt es sich bei der Gewährung von Recht in totalen Institutionen nur um einen „dirty trick“, um so die ungerechte Situation rechtfertigen zu können?

In Holland gibt es eine Art Stiftung, die aus besonderen Abgaben, unabhängig vom Haushalt, finanziert wird. Die Stiftung bildet Patientenfürsprecher aus, die aus verschiedenen Berufen kommen (Sozialarbeiter auch ehemalige Patienten, Ärzte, Juristen). Die Patientenfürsprecher sollen unabhängig vom Krankenhaus und vom Staat für die Patienten individuelle Hilfe leisten und für eine Veränderung der Strukturen eintreten.

In der Regel sind die Fürsprecher direkt von den Patienten ansprechbar (sie sitzen z. B. auf dem Flur) und bemühen sich um Konfliktlösungen. Dabei können sie sich auf seit Jahrhunderten in Holland erprobte Möglichkeiten informeller Konfliktlösungen stützen. Sie haben Akteneinsichtsrechte, jedoch nur begrenzte rechtliche Möglichkeiten. Gesetzliche Regelungen von Rechten und Rechtsschutz gibt es für die Patienten in der Psychiatrie bisher nicht. Dennoch ist es oft möglich, mit einstweiligen Verfügungen zu schnellen Konfliktlösungen zu kommen.

Patienten beurteilen das Fürsprechermodell in der Regel positiv, da sie sich besser akzeptiert fühlen und es teilweise zu einer Verrechtlichung zu ihren Gunsten gekommen ist (z. B. Akteneinsichtsrecht für die Fürsprecher). Negativ ist festzustellen, daß die Fürsprecher innerhalb der Institution durchaus als Personen benutzt werden, an die verwiesen wird, statt den Konflikt vor Ort zu lösen. Grundsätzlich hat sich an der totalen Institution und damit an der Situation der Patienten wenig geändert. Die Zahl der Patienten ist etwas gesunken und ihre räumliche Unterbringung hat sich durch viele Neubauten verbessert. Insgesamt beurteilte Ippel das Modell der Patientenfürsprecher wohlwollend positiv, wies jedoch darauf hin, daß man bei engeren Maßstäben zu negativeren Ergebnissen käme.

In der Diskussion wies Rotthaus darauf hin, daß Mediation Offenheit erfordert, die in den Gefängnissen oft nicht vorhanden ist, da dort Juristen Rechtspositionen mit Argumenten besetzen, an die sie selbst nicht glauben.

Francois de Vargas, Generalsekretär der Association for the Prevention of Torture

(APT) und Vorstandsmitglied von Penal Reform International (PRI), berichtete über die Zielsetzung und Arbeitsweise der Vereinigung zur Verhütung der Folter. Erstes wesentliches Ergebnis der Arbeit der Vereinigung ist die 1989 verabschiedete Europäische Konvention für die Verhütung der Folter. Ziel der Vereinigung ist nun die Umsetzung der Konvention in den 23 Ländern, die sie bereits ratifiziert haben (dazu gehören auch Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei). Ein Schwerpunkt der Vereinigung liegt in gut vorbereiteten, unangemeldeten, unkontrollierten Besuchen von Gefängnissen (Einrichtungen, in denen Freiheitsbeschränkungen durch öffentliche Gewalt stattfinden) in jeweils vorher bestimmten Ländern. Die Besuche werden von Gruppen von Fachleuten (Ärzte, Anwälte, Professoren, Psychiater) durchgeführt. Der Besuchsbericht wird der Regierung des Landes übergeben und nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht. Bisher haben einer Veröffentlichung Österreich, Dänemark, England und Schweden zugestimmt. Die Bundesrepublik wurde 1991 besucht, der Bericht ist fertig. Auf die Veröffentlichung darf man gespannt sein.

Die der Konvention beitretenden Länder verpflichten sich, der Vereinigung ohne Beschränkungen Zugang zu ihren Gefängnissen zu gewähren. Beschränkungen des Besuchsrechtes, die unter bestimmten Bedingungen möglich waren, hat es bisher nicht gegeben, auch nicht bei ad hoc-Besuchen in der Türkei. Die Besuche haben bereits positive Wirkungen gezeigt (so wurde z. B. die Zellenbelegung mit drei Gefangenen ohne Waschbecken und WC in England nach dem Besuch geändert). Die Besuche finden leider zu selten statt. Ein Abstand von ca. drei Jahren wäre wünschenswert. Um die Besuche gut vorbereiten zu können, baut die Vereinigung z. Zt. ein Informationsnetzwerk auf.

Die Beiträge zum Thema des zweiten Tagungstages bestätigten die Eindrücke des ersten Tages. Allgemein bestand Einigkeit darüber daß es nötig ist, Rechte und Rechtsschutz für Gefangene festzuschreiben. Demgegenüber steht jedoch nach wie vor die Frage nach der Funktion von Rechtsschutz für die totale Institution.

An die formellen Referate schloß sich ein Erfahrungsaustausch über Rechtsberatung im Gefängnis an. Dabei berichteten Mitglieder des Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen über ihre Arbeit und Gerard de Jonge, Mitherausgeber eines Rechtsratgebers für Gefangene, über niederländische Erfahrungen.^{16 a)}

III. Rechtspolitische Konsequenzen¹⁷⁾

Sepp Brugger, Mitarbeiter der Grünen im österreichischen Parlament, erläuterte den Gesetzentwurf des „Grünen Clubs“ im österreichischen Parlament zu einer Änderung der bisherigen Regelungen zum Strafvollzug (Strafvollzugsnovelle 1991). Der Gesetzentwurf kann sich darauf stützen, daß die Notwendigkeit einer Novellierung auf breite Übereinstimmung stößt. Damit sind jedoch

auch die Grenzen des Entwurfs beschrieben. Es handelt sich um eine Verbesserung des bereits Bestehenden. So wird aus dem Strafzweck der „Erziehung“ - neu formuliert - die „Hilfe zur Einsicht in soziale und persönliche Zusammenhänge des unrechtmäßigen Handelns der Strafgefangenen“. Begriffe der Sicherheit und Ordnung bleiben weiterhin oberste Richtschnur. (Der geschlossene Vollzug, der auch in Österreich der Normalvollzug ist, bleibt von Ausgängen [max. zweimal vier Tage in einem Vierteljahr] ausgeschlossen, der Bereich der Ordnungswidrigkeiten [ähnlich den Disziplinaratbeständen hier] ist sehr restriktiv geregelt. Anm. d. Verf.).

Dennoch enthält der Entwurf viele durchaus wesentliche Verbesserungen für die Gefangenen: Bisher gibt es im Vollzug „Vergünstigungen“, während der Entwurf „Rechte“ enthält, z. B. auf Einzelunterbringung, längere Beleuchtung, TV, Radio, Videokassetten, Freizeitutensilien (Malen), Ausschmückung der Zellen, Zwischenwand zur Toilette, in- und ausländische Bücher und Zeitschriften, Wohngruppenvollzug, sportliche Betätigung, Freistunde (keine Pflicht mehr). Die Regelungen zu Besuch und Lockerungen sollen auch Langzeitbesuche mit der Möglichkeit zu sexuellen Kontakten beinhalten. Hinsichtlich der Arbeit ist Arbeitspflicht vorgesehen, jedoch mit voller Entlohnung und Beiträgen zur Renten- und Sozialversicherung. Das Wahlrecht soll gesichert werden.

Der Maßnahmenvollzug mit unbestimmter Vollzugsdauer und in eigenen Anstalten soll abgeschafft werden. (Wegen der jetzigen Situation läuft eine Beschwerde beim EGMR.)

Ein im Sinne der Tagung interessanter Vorstoß zur Verbesserung der Situation der Gefangenen durch Kontrolle von außen und Beteiligung der Gefangenen scheinen die folgenden Regelungen zu sein: Der Anstaltsbeirat soll im Gegensatz zur derzeitigen Vollzugskommission (sieben Mitglieder aus JuMi, Firmen, Kammervertretern) neu geschaffen werden. Er soll sich aus dem örtlichen Gemeinderat, Mitgliedern von Menschenrechtsorganisationen, Rechtsanwaltskammer, Gefangenensprechervertreter (pro 30 Gefangene soll ein Vertreter gewählt werden, aus dieser Gruppe soll dann ein Gefangenensprechervertreter gewählt werden) zusammensetzen.

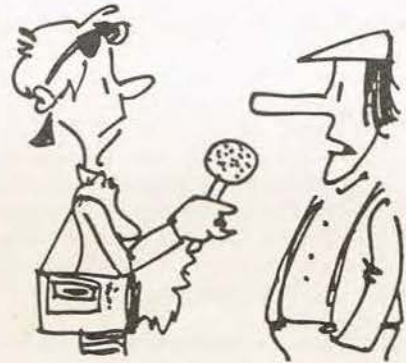
Aus dem Beirat soll ein Gefangenenanwalt gewählt werden, der mindestens eine Stunde in der Woche Sprechstunde in der Anstalt hat. Der Beirat soll Anhörungsrechte, Akteneinsichtsrechte, Zugangsrechte, Vorladungsrechte (auch nach Fristablauf) haben. Ebenso soll er Rechte auf Stellungnahmen in bezug auf Strafanerkennnisse haben. Er kann sich Rechtsmitteln anschließen und soll mindestens vierteljährlich tagen. Der Anstaltsbeirat sowie der Gefangenenanwalt sollen eine Vergütung erhalten.

Der Gefangenensprecher soll Mitspracherechte, Beschwerderechte, Anhörungsrechte haben, Ablehnungen von Anträgen müssen schriftlich erfolgen. - Das Beschwerderecht

Was ist Ihre Meinung zu der sogenannten „Neuen Armut“ in der BRD?



Die materielle bei den Arbeitslosen, die nur noch Sozialhilfe kriegen...



für Gefangene ist (z. Zt. der Tagung, Anm. d. Verf.) nicht abschließend ausformuliert. Bei der Verletzung von subjektiven, persönlichen Rechten soll es eine Administrativbeschwerde geben, auf die ein Bescheid ergehen muß, während auf eine Aufsichtsbeschwerde (z. B. die Sauberkeit oder das Essen betreffend) kein Bescheid ergehen muß. Hier scheint Brugger (insbesondere nach dem auf der Tagung Erfahrungen) eine weitere Festschreibung nötig, die z. B. den Anstaltsleiter als erste Instanz, eine Frist zur Entscheidung (zwei bis drei Monate) und Regelungen zum Vornahmeantrag beinhalten könnte.

Dr. Wolfgang Lesting⁽¹⁸⁾ erörterte rechtspolitische Konsequenzen der Bremer Untersuchung zum Rechtsschutz in der totalen Institution. Er forderte

- die Festschreibung einklagbarer Rechte für die Gefangenen: so sollten für Lockerungen bestimmte Regelfälle normiert und ein

Welche meinen Sie denn?



oder die geistige beim Bundeskanzler und seiner Umgebung?



zeitlich gestaffeltes System automatisierter Lockerungsberechtigungen überlegt werden;

- das Verfahren sollte durch den Wegfall des Vorverfahrens oder die Schaffung von Wahlmöglichkeiten zwischen Vorverfahren und sofortigem gerichtlichen Rechtsschutz verkürzt werden;
- der einstweilige Rechtsschutz sollte verbessert werden;
- Änderungen durch Übernahme verwaltungsrechtlicher Strukturen könnten geprüft werden;
- eine mündliche Verhandlung mit schriftlichem Vorverfahren sollte obligatorisch sein;
- ein „Ombudsmann“ könnte nach skandinavischer Erfahrung u. U. fehlende Rechtspositionen der Gefangenen ergänzen, Ver-

fahren beschleunigen und Wege zur informellen Erledigung eröffnen, ohne selbst Entscheidungsbefugnisse zu haben, jedoch in bestimmten Fällen über ein eigenständiges Klagerecht verfügen können.

Lesting äußerte Unsicherheit bezüglich der Praktikabilität der Vorschläge und stellte fest, daß er z. Zt. keine Möglichkeit der Durchsetzung sähe.

In der Diskussion stellte RiOLG Dr. Bernd Volckart¹⁹⁾ erneut klar: Der Beurteilungsspielraum sei abzulehnen und das Gesetz zu ändern. So könnte es z. B. in § 115 IV S. 3 StVollzG heißen: „... so prüft das Gericht, ob eine Gefahr besteht“. Politisch sei dies auf absehbare Zeit nicht durchsetzbar. Im übrigen sei die derzeitige Verfahrensdauer mit Rechtsverweigerung gleichzusetzen.

In seinem abschließenden Kurzreferat zum Maßregelvollzug wies Volckart darauf hin, daß sowohl Maßregel- als auch Strafvollzug „mies“ seien. Die Unterbringung von Maßregelpatienten im normalen Vollzug sei jedoch keine Alternative, weil eine Behandlung dort nicht stattfindet und zusätzliches Leid für die Betroffenen geschaffen werde. Andere sinnvolle Unterbringungsmöglichkeiten (Forensik, nach PsychKG, nach BGB) gäbe es nicht, so daß die einzige sinnvolle Möglichkeit die Auflösung der Forensik und eine erneute Differenzierung der Unterbringung wäre. Letztlich sei dies jedoch nur eine Umbenennung.

Volckart forderte, daß die Unterbringung in Entziehungsanstalten für Langstrafler maximal ein dreiviertel Jahr dauern dürfe, da alles andere schlichte Quälerei und bei Langstrafnern wider die ärztliche Kunst sei. – Die Frist des § 67 d Abs. V StGB, nach der das Gericht nach Ablauf mindestens eines Jahres den Abbruch der Therapie bestimmen kann, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann, müsse auf maximal ein halbes Jahr begrenzt werden. Mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung und der Folge der Nichtanrechnung der Unterbringungszeit vor dem Abbruch der Therapie nach § 67 d Abs. V StGB befaßt sich das BVerfG nach einem Vorlagebeschluß des OLG Celle. Eine Entscheidung wird in Kürze erwartet.

Für die Verfasserin ergeben sich aus der Tagung mehrere Konsequenzen: Die Zufügung von Leid in Form von Strafe wie von Christie problematisiert und von Goffman geschildert ist nicht zu rechtfertigen. Insoweit ist sie insgesamt in Frage zu stellen und abzulehnen. Das bedeutet zwangsläufig die (unter den Referenten nicht konsensfähige) Forderung nach der Abschaffung der Strafanstalten. Da Gefangene jedoch unter den jetzigen Bedingungen leben müssen und leiden, gilt es, wie es alle Referenten der Tagung taten, für eine Verringerung des Leids der Gefangenen einzutreten. Dabei scheinen mir Bemühungen besonders sinnvoll zu sein, die Zahl der Gefangenen und die Strafdauer zu reduzieren, den offenen Vollzug (im Gegensatz zur noch totaleren Institution des ge-

schlossenen Vollzugs) zum Regelvollzug zu machen, durchsetzbare Ansprüche der Gefangenen festzuschreiben und allgemein Gegenwichte zur Machtfülle der totalen Institution Gefängnis einzurichten.

Abschließend sei die Frage gestattet, wie weit, wenn man sich die tatsächliche Rechtsprechung in Strafvollzugssachen ansieht, diese vom besonderen Gewaltverhältnis tatsächlich entfernt ist.

Anmerkungen

1) Die Referate von Feest, Kamann, Plumböhm und Rotthaus werden im Kriminologischen Journal, 1/1993, veröffentlicht.

2) Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug, Strafrecht; Mitautor des Alternativkommentars zum StVollzG, 3. Aufl., Neuwied 1990.

3) Goffman, Erving: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt 1972.

4) Feest, Johannes/Selling, Peter: „Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution“, unveröffentlichter Abschlußbericht, Bremen 1990. Eine Buchveröffentlichung wird gegenwärtig vorbereitet.

5) S. dazu Feest: Rechte im Gefängnis schwer durchsetzbar, in: betrifft JUSTIZ 1991, 167.

6) Feest, a. a. O.

7) S. dazu: Kamann, Ulrich: Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug. Grenzen und Möglichkeiten der Kontrolle vollzuglicher Maßnahmen am Beispiel der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Arnsberg. Pfaffenweiler 1991.

8) Publikationen zu Recht und Wirklichkeit des Maßregelvollzuges, u. a.: Straftäter in der Psychiatrie (hrsg. mit Günther Blau), Stuttgart 1984.

9) S. dazu: Gohde, Hellmut/Wolff Stephan: „Gefährlichkeit“ vor Gericht, in: Kriminologisches Journal 1992, 162.

10) Hoffmann, Holger: Isolation im Normalvollzug, Pfaffenweiler 1990.

11) Die Referate werden auf englisch als Band 3 der Materialien zur Kriminalpolitik veröffentlicht; Bezugsadresse: Universität Bremen, Druckschriftenlager, 28359 Bremen.

12) Autor kritischer Bücher und Aufsätze zur Theorie und Praxis totaler Institutionen darunter auf englisch: The Secret Life of Polish Prisons (hektographiert). Warschau 1987; Collective Protests in Penal Institutions (mit Andrzej Rzeplinski), Oslo 199.

13) So verbreiteten die FR und die taz am 26.8.92 eine AFP-Meldung, nach der in polnischen Gefängnissen „extra Liebeszellen“ eingerichtet wurden und Moczydowski

zitiert wird: „Aber dies ist immerhin ein erster Schritt, damit die Häftlinge die Beziehungen zu ihrer Familie aufrechterhalten können.“

14) Professor für Criminal Justice; Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze über Polizei und Strafvollzug, darunter: The Future of the Prison System (mit R. D. King), Aldershot 1980; Accountability and Prisons. Opening up a Closed World (hrsg. mit Mike Maguire und Jon Vagg), London 1985; Woolf: In Retrospect and Prospect, in: The Modern Law Review 1991, 713 ff.

14 a) Vgl. Rotthaus, Die Gefängnisunruhen in England April 1990 – Besprechung des Untersuchungsberichts „Prison Disturbances April 1990, Report of an Inquiry by The RT Hon Lord Justice Woolf (Parts I and II) and His Honour Judge Stephen Tumin (Part II)“, LONDON 1990. X, 598 S., kart. 38.00 £, ZfStrVo 1991, 195 ff.

15) Soziologe, beschäftigt beim Nationale Raad voor de Volksgezondheit; Autor einer rechtssoziologischen Doktorarbeit über Rechtsschutz in zwei Dienstleistungseinrichtungen, nämlich Gefängnis und Psychiatrie (reacties of rechtsbescherming in twee dienstverlenende organisaties. Zwolle 1989).

16) S. zum niederländischen Strafvollzug: Max Kommer, Politik und Praxis des holländischen Vollzugswesens, in: ZfStrVo 91, 26 ff.; zur Situation der Vollzugsrichter: Frans van Deutekom: Der Vollzugsrichter in den Niederlanden und in Deutschland in rechtsvergleichender Sicht, in: ZfStrVo 1992, 217 ff.

16 a) Rino Verpalen / Gerard de Jonge (Hrsg.), Het Bajesboek, Handbuch für Gefangene und Verwahrte, Verlag Papiere Tiger, 4. Aufl., Breda/Niederlande 1992. Die Voraufgabe wurde besprochen ZfStrVo 1989, 125 f.

17) Das Referat von Lesting wird im Kriminologischen Journal 1/1993 veröffentlicht.

18) Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung (Bremen); Veröffentlichungen zu Strafverfahren und Strafvollzug, insbesondere: Normalisierung im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1988. Mitautor des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., Neuwied 1990.

19) Richter am OLG Celle, Veröffentlichungen zum Strafvollzug und zum Maßregelvollzug, Autor des Standardwerks: „Maßregelvollzug“ 3. Aufl., Neuwied 1991; Mitautor des Alternativkommentars zum StVollzG, 3. Aufl., Neuwied 1990; Mitherausgeber der Zeitschrift „Recht und Psychiatrie“.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin und der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) – Heft 3/93.



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hallo, Ihr vom Lichtblick,

des öfteren werde ich von Leuten angesprochen, die Auskunft darüber haben wollen, was für Ansprüche sie gegenüber dem Sozialamt haben. Auch wissen die wenigsten, wie sie sich überhaupt zu verhalten haben. Deswegen habe ich mich selber mal sachkundig gemacht und informiere wie folgt:

Antragstellung

Anträge auf Sozialleistungen können nicht nur beim zuständigen Leistungsträger gestellt werden, sondern auch bei allen anderen Leistungsträgern (§ 16 Abs. 1 SGB I).

Anträge sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten, gelten aber schon zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem sie bei der zuständigen Stelle eingegangen sind (§ 16 Abs. 2 SGB I).

Ob dies auch für Sozialhilfeanträge gilt, ist allerdings (trotz § 37 Abs. 2 SGB I) umstritten, weil das Entstehen eines Sozialhilfeantrages bzw. -anspruch nicht von einem Antrag abhängig ist (§ 5 BSHG s. VI 6).

Bei unklaren und unvollständigen Anträgen sind die Leistungsträger verpflichtet, eine Richtigstellung zu veranlassen (§ 16 Abs. 3 SGB I).

Ausführung der Leistung

Die Sozialleistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuweisen (§ 17 Abs. 1 SGB I), daß jeder Berechtigte die ihm zustehende Leistung in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält. Der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke.

Der einklagbare Anspruch kann nur bei der Aufsichtsbehörde (Verwaltungsgericht) angemahnt werden.

Pflicht und Ermessensleistungen

Sozialleistungen sind im Zweifel Pflichtleistungen, d. h. auf sie besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch (§§ 38 SGB I, 4 Abs. 1 BSHG). Dies gilt auch dann, wenn in den gesetzlichen Vorschriften unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten sind (z. B. notwendiger Lebensunterhalt in § 12 Abs. 1 BSHG, unverhältnismäßige Mehrkosten in § 3 Abs. 2 S. 3 BSHG). Ihre richtige Anwendung wird von den Gerichten in vollem Umfang geprüft (§ 39 Abs. 1 S. 1 SGB I).

Zu beachten ist, (§§ 3 Abs. 1 S. BSHG 33 SGB I) sowie die Grundrechte, insbesondere der Gleichheitssatz (Art. 3 GG), der

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder das Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip (Art. 20, 28 GG) nicht beachtet worden sind. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, die gerade zur gleichmäßigen Handhabung des Ermessens aufgestellt sind. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, daß nur solche Regelungen getroffen werden dürfen, die vom Gesetz zugelassen sind. Bei Sollvorschriften ist der Ermessensspielraum des Hilfetragers so eingeeengt, daß grundsätzlich in der Weise verfahren werden muß, wie es im Gesetz angegeben ist, es sei denn, die Behörde kann außergewöhnliche Umstände darlegen.

Fällig werden Pflichtleistungen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§§ 40, 41 SGB I).

Vorschüsse und vorläufige Leistungen sind nach dem § 42 SGB I vorgesehen. Es bedarf keinen Aufschub.

Bedarfsdeckungsgrundsatz

Die Zuständigkeit des Sozialhilfetragers ist das Sozialamt seines Aufenthaltsortes zum Zeitpunkt des Antrags.

Aus dem Einzelfallgrundsatz erfolgt, daß es jeweils auf den individuellen Bedarf bei der Beseitigung einer gegenwärtigen Not-

lage ankommt (Bedarfsdeckungsgrundsatz s. BVerwGE 58, 68, 71). Maßgebend ist die tatsächliche Situation, unabhängig von den Gründen, die zu ihr geführt haben, auch wenn der Antragsteller sich selbst auf verwerfliche Weise in die Notlage gebracht hat (BVerwG NDV 69, 146). Der Sozialhilfetragers ist aber verpflichtet im Rahmen seiner Zuständigkeit, den Antrager über seine Rechte und Pflichten aufzuklären (§ 13 SGB I).

Sonderfall: Unterkunftssicherung oder vergleichbare Notlagen

Gewährt werden Hilfen, die zur Sicherung der Unterkunft und zu deren Beschaffung (§ 15 a S. 1 BSHG) dienen. Dies gilt vor allem für Hilfe zur Sicherung der Unterkunft (Wohnung).

Übernahme von Mieten, Mietkautionen, Mietvorauszahlungen und Maklergebühren (s. VG Hannover ZfF 89, 181) sowie Anzeigenkosten für Wohnbeschaffung).

Übernahme fälliger Anschaffungskosten (s. OVG Lüneburg FEVS 42, 92). Übernahme eines Badeinbaus in einer Altbauwohnung (s. dazu OVG Münster FEVS 35, 24; OVG Hannover ZfSH SGB 90, 424). Die Hilfe kann bei vorübergehender Notlage (bis etwa sechs Monate) als Darlehen gewährt werden (§ 15 a S. 2 BSHG).

Hilfe für Haftentlassene (§ 5 VO). Beschaffung einer Wohnung oder deren Erhaltung (§ 8 VO) und Ausführungsvorschriften aus den Berliner Verwaltungsvorschriften. (HE) Personenkreis: Als umfassende persönliche Hilfe auf Personen, die als Haftentlassene bezeichnet werden, aus der U-Haft und Straftaft im Sinne von § 7 VO, § 72 BSHG anzusehen sind.

Krankenhilfe ist nach § 37 Abs. 1 BSHG im Sinne der Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen zu leisten (§ 37 Abs. 2 S. 2 BSHG). Als Einzelleistungen sind vorgesehen (§ 37 Abs. 2 S. 1 BSHG): ärztliche und zahnärztliche Behandlung nebst freier Arztwahl. Versorgung mit Arzneimitteln und Zahnersatz ohne Rezeptgebühren. Bei Zahnersatz verlangt der Sozialhilfetragers einen Kostenvorschlag vom Zahnarzt.

Heizung

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehört auch die Leistung der Heizung. Für Sammel- und Fernheizung fallen die Lei-

stungen monatlich an, sie sind zu den laufenden Leistungen zu gewähren. Nachzahlungen müssen als einmalige Hilfen übernommen werden.

Hausbrand für Ofenheizungen ist in Höhe von DM 660,- zu übernehmen. Bei besonderen Umständen, Krankheit, Alter, Kleinkinder, schlechte Wohnverhältnisse auch höher (s. BVerwGE 35, 178, 181; OVG Lüneburg FEVS 33, 156; VGH Kassel NDV 87, 267, VG Münster). Der höhere Bedarf ist rechtzeitig anzumelden.

Persönliche Bedürfnisse

Der notwendige Lebensunterhalt schließt persönliche Bedürfnisse mit ein. Fernsehgerät und Radiogerät gehören zu einem menschenwürdigen Leben und sind daher zu zahlen (§ 12 Abs. 1 S. 1, 2 BSHG).

Wohnung

Durch einmalige Leistungen sind die Kosten für Wohnungsrenovierung und Umzug zu übernehmen. Umbauten zusätzlich, wie Warmwasserboiler oder Durchlauferhitzer ebenso.

Renovierungskosten sind bei Neubezug einer Wohnung zu bezahlen (OVG Münster 92, 23). Zwei Kostenvorschläge sind beizubringen. Die Übernahme von Maklergebühren, Kautionen, Mietvorauszahlungen ist geboten, falls nur dadurch eine Wohnung zu bekommen ist.

Hausrat

Der Hausrat ist nebst Einrichtung mit Möbeln gesondert per Liste zu beantragen und vom Sozialamt als einmalige Zahlung zu genehmigen.

Kleidung

Der Sozialhilfeempfänger hat Anspruch darauf, mit ladeneuer Kleidung versorgt zu werden (§ 21 Abs. 1 BSHG; BVerwGE 69, 146). Es ist die aktuelle Liste zu verwenden.

Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt beträgt zur Zeit in Berlin monatlich DM 510,-. Bei ärztlichen Attesten im Krankheitsfall gibt es Zulagen zum Regelbedarf.

Krankenversicherungskosten

Krankenversicherungskosten sind vom Sozialamt zu übernehmen.

Rechtsgrundlagen zur Sozialhilfe sind nur im Sinne des GG, BSHG und SGB zu treffen. Der Rechtsanspruch ergibt sich aus den einzeln bezeichneten Gesetzen.

Timmi
Berlin-Tegel, TA IV

„Lichtblicke“ beim Wäschetausch?

Zur „Überlebensausstattung“ eines jeden Gefangenen, ob in Moabit oder Tegel, gehören u. a. auch z. B. Unterwäsche, Geschirr- und Handtücher nebst Socken. Bei der In-Empfangnahme gibt es, soweit mir bekannt, kaum ernsthafte Probleme, das also klappt und funktioniert, fast ist man geneigt zu schreiben „wie am Schnürchen“.

Anders dagegen der (sicher per Dienstweisung) geregelte Wäschetausch in Tegel. Der ist nämlich alles andere als geregelt.

In der Regel ist es seit mehreren Monaten im Haus VI so organisiert, daß die Gefangenen (sicher wieder laut Dienstweisung) zum wöchentlichen Wäschetausch ermahnt bzw. aufgefordert werden und dieses in der Regel wohl auch willig tun. Nur (und hier fehlt jetzt sicher-

lich die Dienstweisung) tönt es am anderen Morgen aus den allgegenwärtigen Lautsprechern: „Kommando zurück, April, April ...“, obwohl wir doch mit riesen Schritten dem Winter entgegenseilen.

So kann es demnach weder am September noch dem goldenen Oktober gelegen haben, schon gar nicht ist der April dafür verantwortlich zu machen, daß Hand- und Geschirrtücher, Unterwäsche und Socken statt wie bisher üblich wöchentlich, zu unser aller Erstaunen nun nur noch im vierzehntägigen Rhythmus getauscht bzw. gewechselt werden.

Hier wird also gespart, und wer weiß, vielleicht sogar am „richtigen“ Ende, denn Sozialhilfeempfänger, Asylbewerber und Arbeitslose sind doch längst den Sparmaßnahmen unserer aller gewählten Bundesregierung geopfert worden.

Warum, so fragte ich mich beim Schreiben dieser Zeilen, warum also sind Gefangene bisher vom „Solidarpakt“ ausgeschlossen geblieben?

Weil Straftäter keine Opfer sind, wohl auch nie sein können, wissen sie doch: „Das Sein bestimmt das Bewußtsein.“

Somit begrüßen auch wir, die Gefangenen, die allgemeinen,

anscheinend notwendig gewordenen Einsparungsmaßnahmen sogar auf Gefängnisebene und schlagen statt eines wöchentlichen einen jährlichen Wäschetausch mit Inventur verbunden vor, der mit einer 5jährigen Laufzeit verbunden sein sollte, damit auch wir effizient am „Sparmaßnahmenprogramm Knast“ mitwirken dürfen. Schließlich haben auch Gefangene politische Einsichten.

Doch soll man ja bekanntlich nie „den Tag vor dem Abend loben“. Wer könnte daran ernsthaft zweifeln? Politiker vielleicht? Vielleicht! ...

Klaus Hafemann
Berlin-Tegel, TA VI

Liebe Lichtblicker!

Nach reichlicher Überlegung haben wir uns entschlossen, bei Euch einen Leserbrief hinzusenden. Die Knasthilfe Traumwolke gibt es jetzt seit 3 1/2 Jahren. Wir vermitteln gegen Rückporto Brieffreundschaften von drinnen nach draußen und umgekehrt.

Aus Eurer Anstalt hatten wir in den letzten drei Jahren höchstens zehn Leute vermittelt, auch sprechen wir die Frauen an, die

Spendenauftrag
 Unterstützt den Lichtblick!

SPENDEN AUF DAS KONTO DER

BERLINER BANK AG
 (BLZ 100 200 00)
 31-00-132-703

ODER
 POSTGIROKONTO
 DER BERLINER BANK AG
 NR. 220 00 102 BLN. W

VERMERK NICHT VERGESSEN:
 SONDERKONTO LICHTBLICK
 31-00-132-703

DA GEMEINNÜTZIG
 STEUERLICH
 ABSETZBAR!

Danke

ihre Strafen absitzen, natürlich auch Leser Eures Lichtblicks.

Unsere Knasthilfe ist die einzige, die von Vorbestraften geleitet wird, und wir sind stolz darauf, nicht solch ein Theater veranstalten zu müssen wie andere Knasthilfen, die erst ihren Geschäftsführer oder gar den Vorstand fragen müssen.

Gefangene, die uns schreiben, sollten ihr Alter, Haftdauer, Straftat angeben, vielleicht ihre Hobbys, so daß wir sie schnellstmöglich vermitteln können. Das Rückporto ist so zu verstehen, viele von uns sind arbeitslos, und wir zahlen so schon jährlich fünftausend Mark aus eigener Tasche, wir geben auch Zeitungen, in schwierigen Fällen vermitteln wir Pakete, diverse Sachen, je nach unserem Kontostand.

So, liebe Leser, sollten Sie keine Kontakte nach draußen haben und welche benötigen, soziale Bindungen etc. so schreiben Sie an Knasthilfe Traumwolke, Michael-Leo Ahles, Postfach 11 43, 58581 Iserlohn. Wir können auch auf Besuch kommen, kein Problem.

Ich möchte mich kurz vorstellen, mein Name ist Michael, 36 Jahre alt, in Scheidung lebend, 192 cm groß, war 59 Monate gesamt im Knast, Betrug usw., bin seit 1990 draußen, es helfen noch Günther, z. Zt. JVA Mannheim, Betrug, Thorsten, z. Zt. JVA Bernau (Bayern), Be-

trug, Erich, z. Zt. JVA Stuttgart, Betrug. Wir sind eine lustige Gemeinschaft und würden uns freuen, von Euch zu hören.

Michael-Leo Ahles
Iserlohn

Einkauf „ohne“ Ende! Die unendliche Geschichte der ... **Reklamationen!**

Wir haben den schlechtesten Einkauf seit Bestehen der JVA Tegel! Die Firma König ist weiterhin nicht in der Lage, nach nun bereits acht Monaten „Anfangslieferschwierigkeiten“, den Einkauf korrekt abzuwickeln. Wie heißt es so schön in dem Anschreiben der Firma „DAVO/König“: Sie blicken auf eine **30jährige Erfahrung** in der Belieferung von Haftanstalten zurück, vermutlich waren oder sind andere mit Blindheit geschlagen.

Dazu kommt die rückgratlose Anstaltsleitung, aber auch die desolante Leitung der Wirtschaftsabteilung. Obwohl darauf aufmerksam gemacht wurde und ständig moniert wird, daß der Einkauf immer noch nicht beanstandungsfrei abgewickelt wird, sehen sich die hohen Herren **nicht** in der Lage, etwas gegen diesen Mißstand zu unternehmen. Es wird immer nur halbherzig verhandelt seitens der Wirtschaftsverwaltung, wir sind vermutlich nur Menschen 2.



Klasse und damit den Herrschaften gleichgültig.

Der Einkauf wird sich nie bessern, da die Firma König nicht willens ist, die hohe Fehlerquote zu verringern, geschweige denn ganz abzubauen. Die Herren Leiter sind doch nicht etwas fehl an ihrem Platze???

Wer Menschen behandelt wie Tiere, darf sich nicht wundern, wenn sie dann auch einmal so reagieren ...

Oder will man gar einen Aufruhr provozieren ...???

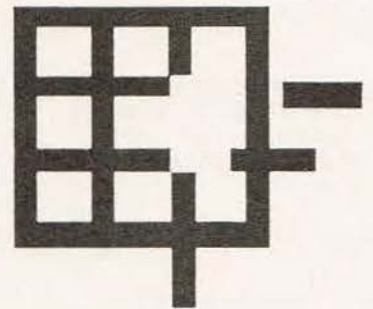
Beschwerden über Beschwerden, wie lange noch, Herr An-

staltsleiter, wie lange noch, Herr Vollzugsleiter, wie lange noch, Herr Wirtschaftsleiter, ja wie lange noch wollen Sie oder müssen wir das hinnehmen???. Sie leisten dem Angebots-Monopol Vorschub!!! Ändern Sie endlich Ihre Einstellung und verbessern Sie den Einkauf zum Wohle des Gefangenen.

Gez. einer von vielen Betroffenen

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

Freiabonnements für Gefangene e.V.



- vermittelt kostenlos Zeitungen und Zeitschriften an Gefangene
- im Leseangebot sind momentan 28 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften, darunter alle großen deutschen Tageszeitungen und arabische, englische und türkische Tageszeitungen für ausländische Inhaftierte
- Interessenten können sich schriftlich wenden an:
Freiabonnements für Gefangene e.V., Eisenbahnstr. 21, 10997 Berlin
- Unter Umständen ist mit Wartezeiten zu rechnen

FERNSTUDIUM IM STRAFVOLLZUG

Beratungs- und Informationsveranstaltungen

des Studienzentrums
an der Freien Universität Berlin
der FernUniversität -Gesamthochschule- Hagen
in der **Pädagogischen Abteilung** der
Justizvollzugsanstalt Tegel

Die FernUniversität - Gesamthochschule - Hagen bietet Insassen von Haftanstalten die Möglichkeit, sich durch ein Fernstudium in der Zeit ihrer Inhaftierung weiterzubilden bzw. ein vollständiges Studium innerhalb der Justizvollzugsanstalten abzuschließen.

Informationen und Beratungen über Möglichkeiten und Bedingungen zur Teilnahme an einem Fernstudium finden regelmäßig - durchgeführt vom Studienzentrum Berlin - in der Justizvollzugsanstalt Tegel - Pädagogische Abteilung - statt. Dort stehen Mitarbeiter des Studienzentrums Berlin für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Die Beratungstermine für 1994 sind nachstehend abgedruckt. Anmeldungen zu den Veranstaltungen müssen per Vormelder jeweils an die Geschäftsstelle der Pädagogischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel gerichtet werden.

Montag, den 10. Jan. 1994 17.15 Uhr **Einschreibberatung; Entgegennahme von Zulassungsanträgen für das Sommersemester 1994**

Montag, den 14. Feb. 1994 17.15 Uhr **Allgemeine Beratung**

Semesterferien/Bearbeitungsfreie Zeit vom 21.2. - 2.4.1994

Montag, den 18. Apr 1994 17.15 Uhr **Allgemeine Beratung**

Montag, den 30. Mai 1994 17.15 Uhr **Einschreibberatung; Ausgabe von Zulassungsanträgen für das Wintersemester 1994/95**

Montag, den 27. Juni 1994 17.15 Uhr **Einschreibberatung; Entgegennahme von Zulassungsanträgen für das Wintersemester 1994/95**

Semesterferien/Bearbeitungsfreie Zeit vom 25.7. - 1.10.1994

Montag, den 10. Okt. 1994 17.15 Uhr **Allgemeine Beratung**

Montag, den 07. Nov. 1994 17.15 Uhr **Allgemeine Beratung**

Montag, den 12. Dez. 1994 17.15 Uhr **Einschreibberatung; Ausgabe von Zulassungsanträgen für das Sommersemester 1995**

Kurzfristige Informationen erhalten Sie auch im Studienzentrum an der Freien Universität Berlin, Rüdeshheimer Str. 54, 14197 Berlin ☎ 030/838-5205 Karte oder Anruf genügt!

Soziale Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern

Ein Symposium der Deutschen Bewährungshilfe in Berlin

iva. BERLIN, 29. September. „Staat und Gesellschaft müssen so gestaltet werden, daß der Kriminalität der Boden entzogen wird“, betonte Erich Marks, Bundesgeschäftsführer der deutschen Bewährungshilfe (DBH). Mit diesem Ziel veranstaltete der DBH gestern in Berlin ein eintägiges Symposium, das sich mit der Arbeit in den Neuen Bundesländern beschäftigt. Justizminister und Staatssekretäre aus den neuen Bundesländern und aus Berlin, unter ihnen Jutta Limbach und Steffen Heitmann, trafen im Schloß Bellevue mit Strafrechtlern, Kriminalpolitikern und Sozialarbeitern zu einem Meinungsaustausch zusammen. Im Vordergrund stand eine kritische Bilanz über den Aufbau der Sozialen Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern. Außerdem wurden neue Perspektiven im Umgang mit der Alltagskriminalität entwickelt.

Seit der Gründung des DBH im Jahr 1951 bemüht sich der Verein um neue Wege im Strafvollzug und Strafrecht. Arbeitsschwerpunkte bilden die Bereiche Sozialarbeit und die Bewährungshilfe, außerdem möchte der Verein Täter und Opfer von Kriminaltaten ins Gespräch bringen.

(Süddeutsche Zeitung vom 13./14.11.1993)

„Zustände in U-Haft sind skandalös“

Gefängnis-Seelsorger sehen die Menschenwürde verletzt

Butzbach (epd) – Die evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorger in Deutschland haben die Zustände in den deutschen Untersuchungshaftanstalten als skandalös bezeichnet. Die Haftanstalten seien permanent überbelegt, die Zahl der dort untergebrachten Verhafteten sei mitunter doppelt so hoch wie die der vorhandenen Plätze, heißt es in einer am Freitag im hessischen Butzbach veröffentlichten Erklärung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland und der Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten.

(Der Tagesspiegel vom 13.11.1993)

Den Umgang mit der Freiheit lernen

Seit 20 Jahren können Gefangene als Freigänger „draußen“ arbeiten

„Bei einem Freigänger ist das Risiko, daß er nach Ende seiner Haftstrafe rückfällig wird, ungleich geringer als bei jemandem, der unvorbereitet entlassen wird“, betonte Justizsenatorin Jutta Limbach am Freitag in der Justizvollzugsanstalt Düppel. Dort haben Gefangene seit 20 Jahren die Möglichkeit, die letzten Monate ihrer Haftstrafe bis zu 16 Stunden täglich außerhalb des Gefängnisses, beispielsweise bei der Familie, zu verbringen. Eine der Voraussetzungen dafür ist ein fester Arbeitsplatz. „Durch lernen die Gefangenen, mit der Freiheit umzugehen und sich in die Gesellschaft einzugliedern“, sagte die Senatorin.

(Die Tageszeitung vom 20.10.1993)

Mehr als 2.000 Knackis infiziert

■ Aids-Stiftungen: Schwere Vorwürfe gegen Justizverwaltungen

Bonn (dpa/taz) – In deutschen Gefängnissen haben sich nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft deutscher Aids-Stiftungen mehrere 100 Häftlinge durch *Needle-sharing* mit Aids infiziert. Der Drogenkonsum in Justizvollzugsanstalten sei gang und gäbe, sagte Rainer Jarchow, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Aids-Stiftung „Positiv leben“, am Dienstag in Bonn. Das hohe Risiko von HIV-Infektionen in Strafanstalten sei ein Skandal, der in unerträglicher Weise unter der Decke gehalten werde: „Die Justizminister sind

nicht in der Lage oder willens, dort Abhilfe zu schaffen.“ Schwere Vorwürfe richteten die Aids-Stiftungen gegen die Justizverwaltungen, die seit 1983, als das hohe Infektionsrisiko für Fixer bekannt wurde, nichts unternommen hätten. „Sie handeln fahrlässig oder gar strafbar“, sagte Ulrich Heide, Geschäftsführer der Stiftung. Er forderte die Abgabe von Methadon und sauberen Spritzen in Haftanstalten. Nach Schätzungen seien zwischen 3.000 und 9.000 Gefängnisinsassen drogenabhängig und spritz-

ten Heroin. Die Zahl der HIV-Positiven in Haftanstalten werde auf bis zu 2.700 taxiert. Angesichts des *Needle-sharing* würden damit einige 1.000 inhaftierte und nicht HIV-infizierte Drogenabhängige der hohen Wahrscheinlichkeit einer Neuinfektion ausgesetzt. In jeder Haftanstalt gebe es Drogenmärkte, sagte Reinhard Heitkamp vom Vorstand der Deutschen Aids-Hilfe. Sogenannte Stationspumpen, von den inhaftierten Drogenabhängigen versteckte Spritzen, würden von bis zu 25 Personen benutzt.

Mehr als Selbsthilfe

■ 10 Jahre Deutsche Aids-Hilfe / 60.000 HIV-Infizierte und 10.000 Aidskranke

Berlin (taz) – Gegründet wurde sie vor zehn Jahren als Selbsthilfeverein gegen aufkommende Aids-Hysterie und eine gefürchtete Pogromstimmung gegen Schwule – heute ist die Deutsche Aids-Hilfe eine professionelle Anlaufstelle mit 600 hauptamtlichen und 6.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Inzwischen sind in Deutschland über 60.000 Menschen mit HIV infiziert, 10.000 an Aids erkrankt. „Nach wie vor sind Schwule und Drogengebraucher die Hauptbetroffengruppen“, sagt DAH-Vorstandsmitglied Guido Vael anlässlich des zehnjährigen Bestehens gestern in Berlin. Für die Risikogruppe der Drogenabhängigen, deren Infektionsrate im Gegensatz zu den Schwulen steige, seien drin-

gend staatlich geförderte Drogenersatzprogramme erforderlich, um die Ansteckungsgefahr zu verringern. Zunehmend betroffen sind aber auch Frauen sowie sogenannte Sex- und Geschäftstouristen. Aber: Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sei die Infektionsrate insgesamt „sehr niedrig“; sie liege bei 2.000 im Jahr.

Standbein der DAH ist die „strukturelle“ Vorbeugung von Aids, die auf Aufklärung, Beratung und Betreuungseinrichtungen von Aidskranken abzielt. Für diese Arbeit – zur Zeit gibt es 130 Beratungsstellen und Wohnprojekte – bekommt die DAH jährlich sieben Millionen Mark von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weitere drei bis

vier Millionen Mark Spenden und „social sponsor“.

Die für das Vorstar „bisher erfolgreiche Arbeit aber bald drastische Einleiden: Ab 1995 soll der nach Plänen des Bundes Hälfte gekürzt werden. Die Fahrt ist groß, daß die Kürden Etats als Entwarnung verstanden werden könnte. Fürchtet Guido Vael. Ge Menschen – 73,2 Prozent infizierte und Aidskranke sind 20 und 39 Jahre alt, das besonders dort: Sie kaum über eigene E noch haben sie einen den Rentenanspruch. schätzung: „Die soziale fizierten und erkrank schen verschärft sich zu

Bisher gilt die deut Politik international a lich. Die geplanten Kür sen aber befürchten, Vael, daß die erzielte leichtfertig aufs Spiel g den. „Die Einsparunge sind die Kosten von mo

(Die Tageszeitung vom 24.11.1993)

■ Gesundheitsminister Seehofer fordert Massentests

HIV-HIV-Hurra!

Der Wahlkampf in Bayern hat begonnen. Wir sind mittendrin. Nach Edmund Thatchers Rundumschlägen gegen einen europäischen Staatenbund und für die nationale Kleinstaaterei sammelt nun Gesundheitsminister Horst Seehofer (CSU) seine Schäfchen. Der forsche Bonner Gesundheitsminister, der im Blut-Aids-Skandal wegen seines Aktionismus an Ansehen merklich verloren hat, zieht jetzt zum zweiten Mal längs überkommen geglaubte, gauweilersche Instrumente aus der Mottenkiste der Aids-Bekämpfung. Beim ersten Mal war es die Einführung der Meldepflicht, die er als Testballon hatte steigen lassen.

Diesmal geht er noch einen Schritt weiter und fordert Massentests: Jeder Patient, der zum Arzt geht und dort eine Blutabnahme verordnet bekommt – also auch Oma Oime (81), klein Erna (9) und Tobias (15) –, soll auch auf HIV getestet werden. Automatisch, regelmäßig, immer wieder. Jeder Patient, der dies als Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht begreift und verweigert, muß bei seinem Arzt oder im Krankenhaus Widerspruch gegen den Test einlegen. Tut er dies nicht, wird er automatisch getestet.

Der Vorschlag Seehofers läuft nicht nur auf eine sinnlose teure Massentesterei hinaus, auch das Recht jedes einzelnen auf Nichtwissen würde in Frage gestellt. Vor allem aber wäre dies eine Umkehr in der bisher durchaus erfolgreichen deutschen Aidspolitik.

(Der Tagesspiegel vom 24.11.1993)

Beamte im Strafvollzug: Spitze beim Krankfeiern

Ein hoher Krankenstand und eine wachsende Zahl von Überstunden prägen derzeit das Bild im Berliner Strafvollzug. Auf eine kleine Anfrage der CDU im Abgeordnetenhaus hin räumte die Justizverwaltung ein, daß die Strafvollzugsbeamten mit 13,4 Prozent die Krankenstatistik der im Vollzug Beschäftigten anführen. In absoluten Zahlen ausgedrückt heißt das: 347 von 2596 Beamten sind krank gemeldet. Es folgen die Angestellten mit 10,6 Prozent Kranken.

Das Problem bei den Beamten: Sie sind schlecht bezahlt und im Dienst ständig überfordert. Die Aufstiegschancen sind minimal. Besonders jüngere Beamte haben Probleme. Um aus dem ungeliebten Beruf herauszukommen, melden sie sich krank.

Gleichzeitig wächst die Zahl der Überstunden. In Moabit hat jeder Bedienstete

PRESSESPIEL BEZUGSWEISE

Zurück zu den alten Zwangsvorstellungen. Soziale Maßnahmenkatalogen. Es ist typisch hoher, daß er diesen Vorschlag ohne jede mung mit seinem Referat und mit den V chen des Bundesgesundheitsamts losge Aids-Spezialisten im BGA sind seit lang che Massen- und Zwangstests – aus gute

Die deutsche Ärzteschaft, deren Kar dent Vilmar seit Wochen im heftigen Cl hofer liegt, wird dem obersten Kostensp sundheitswesen genüßlich die Rechnung Vorschlag unter die Nase reiben. 30 Ma fachen Elisa-Test, beim Bestätigungste weitere 60 Mark dazu. Mehrere Million wärem jedes Jahr notwendig. Und keine Welche Information erwartet Seehofer Rundumtestung? Und welche Maßnah schließend ergreifen? Kondomapparat Schulen, sterile Spritzen in allen Knäste schon lange, schon viel zu lange überäl wieder der Stempel auf dem Arsch für r Schwule? Einreiseverbote für Farbig e tung von Saunen und Bars? Seehofer v diesem Vorschlag straukeln. Das weiß ster ist nämlich nicht so dumm wie sei. Aber noch mal: Nächstes Jahr sind in B zweimal Wahlen. M

(Süddeutsche Zeitung vom

Koalition wi Täter-Opfer-Aus

Hamburg (AFP) – Straftäter tig zu Wiedergutmachung den Opfern ihrer Verbrechen werden. Bundesjustizminis Leutheusser-Schnarrenberg te der Bild-Zeitung, sie pr sprechende Änderung des St Einführung eines Täter gleichs. Darauf hätten sich r litiker der Bonner Koalition

schon 70 Stunden angesamm nennt als Grund eine prob führte Pausenregelung. Neu den erst im Landeshaushalt 1 wiesen sein. Erst dann herr sicht der Justizverwaltung cher Bedarf.

Einkauf kommt Gefangene oft teuer zu stehen

Rund zwei Drittel seines monatlichen Arbeitsverdienstes, das heißt etwa 180 Mark, kann ein Strafgefangener in Niedersachsen als „Hausgeld“ ausgeben. Das macht für jeden Tag im Monat ein Päckchen Zigaretten. Soll noch Kaffee oder Tee dazu getrunken, ein Keks verzehrt werden, wird's schon eng. Kein Wunder, daß die Inhaftierten die Preise in den „Gefängnisläden“ genau im Auge behalten. Sie haben keine Wahl: Sie müssen sich bei ihrem Lieferanten bedienen, wollen sie nicht ganz auf Extras verzichten. Immer wieder haben sich Gefangene beschwert. „Zu teuer“, so lautet ihr Befund über das Angebot hinter Gittern.

Dies bestätigt jetzt auch die Verbraucherzentrale Niedersachsen (VZN). Sie hat die Einkaufssituation in sieben der 25 Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes unter die Lupe genommen und kommt zu dem Ergebnis: Gefangene in Niedersachsen zahlen beim Einkauf in den Strafanstalten häufig überhöhte Preise. Der Untersuchung zufolge liegen mehr als zwei Drittel der überprüften Artikel über dem Durchschnittspreis, 40 Prozent sogar über dem Höchstpreis im örtlichen Handel. Zu-

dem kritisiert die VZN die Bestellten, die in Gefängnissen ohne Laden an die Häftlinge verteilt werden. Die Verzeichnisse seien „meist chaotisch zusammengestellt“ und wenig informativ. „Die Gefangenen haben tatsächlich in mehrfacher Hinsicht Anlaß zur Klage“, schlußfolgert die Verbraucherlobby.

„Ein mißglückter Einkauf im Knast bedeutet etwas ganz anderes als draußen – wenn etwa der Kaffee nicht schmeckt, auf den man seit zwei Wochen gewartet hat“, macht sich Gerhard Hermann, Pressereferent der VZN, für die Verbraucher hinter Gittern stark – derzeit etwa 5500 allein in Niedersachsen.

Doch das Geschäft mit ihnen scheint nicht eben lukrativ. Überwiegend wird es von kleinen örtlichen Läden betrieben. Etwa 50 Prozent des Umsatzes würden allein mit Zigaretten und Kaffee gemacht, schätzt Hermann. Und bei Tabakwaren sei die Gewinnspanne gering. „Beim Kaffee wird am meisten zu- gelangt“, sagt Hermann, „ein bis zwei

Mark mehr pro Pfund als im Handel.“ Er meint dennoch, daß es dank der Absatzgarantie beim Geschäft im Gefängnis möglich sein müßte, die Durchschnittspreise annähernd einzuhalten.

Das Justizministerium indes versucht nach Angaben seines Sprechers Dieter Schneidewind, vielleicht doch noch einen Großhändler ausfindig zu machen, der die Versorgung sämtlicher 25 JVAs in Niedersachsen übernehmen würde. Etwa 500000 Mark Umsatz wären einer Hochrechnung zufolge monatlich zu machen. Als erste Reaktion auf die Untersuchung der Verbraucherzentrale sind laut Schneidewind die Anstalten aufgefordert worden, zusammen mit den Händlern nach Verbesserungsmöglichkeiten der Angebotssituation zu fahnden.

Heinrich Schröer bedient seit zehn Jahren neben seinem „Tante-Emma-Laden“ in der 500-Einwohner-Gemeinde Twist zusammen mit seiner Frau zwei Verkaufsräume in den Vollzugsanstalten Lingen und Meppen. Direkt nach Hameln sind die beiden Läden in der

Untersuchung der Verbraucherzentrale als besonders krasse Beispiele für ein überbelegtes Angebot im Gefängnis genannt: 49 Prozent der Waren seien höher als in irgendeinem anderen Laden der Umgebung ausgezeichnet, 76 Prozent lägen über dem Durchschnittspreis. „Man kann uns nicht mit einem Discounter vergleichen“, sagt Schröer, dessen Laden zur Spar-Gruppe gehört. Er übernehme die Preisempfehlungen der Zentrale für mittelständische Läden und gebe die auch mit Ausnahme von Zucker, Mehl und zwei, drei anderen Artikeln an seine Kundschaft im Gefängnis weiter. 50 Prozent des Umsatzes dort liefen über den Tabakverkauf, nochmal ungefähr 20 Prozent über Milch, Mehl und Zucker – beides Verkaufsräume, die von der Gewinnspanne her „nicht sehr interessant sind“.

Schröer hat nach der VZN-Untersuchung eine eigene angestellt: Nicht mal bei zehn Prozent seiner Waren habe er den Höchstpreis überschritten gefunden. Die VZN habe „Äpfel mit Birnen verglichen“, unterschiedliche Mengen und Marken beim Preisvergleich nicht berücksichtigt.

Seine Frau und er seien im Monat jeweils 65 bis 70 Stunden mit dem Verkauf in den JVAs beschäftigt. 30 Prozent ihres Gesamtumsatzes machten sie dort etwa. „Das ist nicht soviel, daß wir unbedingt weitermachen müßten“, sagt er. Viel Spielraum für ein billigeres Angebot sehe er nicht.

„Wir wollen natürlich nicht, daß die Händler abspringen“, stellt Dieter Schneidewind vom Justizministerium klar. Fände sich kein privater Anbieter mehr, müßten die Bediensteten der JVAs selbst die Besorgungen für die Gefangenen übernehmen – eine für die öffentliche Hand teure Angelegenheit. Die Justiz ist so oder so in der Bringschuld: Laut Strafvollzugsgesetz, Paragraph 22, kann sich der Gefangene „von seinem Hausgeld oder von seinem Taschengeld aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrung- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.“

MONIKA KAPPUS

(Der Tagesspiegel vom 5.10.1993)

Vermeint Propaganda von rechts in Strafanstalten

Seit Ende 1992 ist in den Berliner Strafanstalten deutlich mehr rechtsextremistisches Propagandamaterial verteilt worden als in den Jahren zuvor. Wie der Innensenator dem Abgeordnetenhaus mitteilte, versuchen verschiedene Organisationen verstärkt, die Inhaftierten der Jugendstrafanstalt Berlin zu beeinflussen. Dazu gehören das „Internationale Hilfskomitee für politisch Verfolgte und deren Angehörige e.V.“ sowie die „Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ Empfänger sind nach Erkenntnissen des Senats fast ausschließlich Häftlinge aus den neuen Bundesländern, die der Skinhead-Szene zuzuordnen sind. Um die Propagandatätigkeiten einzudämmen, sei im Januar 1993 eine Arbeitsgruppe „Rechtradikalismus“ in der Berliner Jugendstrafanstalt gegründet worden. Tsp

(Süddeutsche Zeitung vom 29.11.1993)

Experten warnen vor hartem Strafvollzug

Sträßburg (AFP) – Vor der Rückkehr zu einem zunehmend repressiven Strafvollzug und immer härteren Strafen haben die Teilnehmer der 20. Internationalen Konferenz über kriminologische Forschung gewarnt, die am Sträßburger Europarat stattfand. Die rund 120 Psychologen, Psychiater und Juristen aus mehr als 30 europäischen Ländern forderten stattdessen den Ausbau psychosozialer Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Straftätern. Studien hätten gezeigt, daß soziales Training und psychosoziale Interventionen die Rückfallquote reduzieren und den Straftätern die Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern können. Bei Straftätern, die im Gefängnis psychosozial betreut worden seien, sei die Rückfallquote um 10 bis 20 Prozent niedriger.

Gefängnisse „knackevoll“: Berlin vor dem Zellen-Notstand

4100 Gefangene bei 4242 Plätzen Weihnachts-Amnestie vorgezogen

Berlin droht der Gefängnis-In-farkt. Wie schon Anfang der 80er Jahre steht die Stadt vor dem Zellen-Notstand. „Im nächsten Jahr haben wir eine Extremsituation, wenn die Gefangenen-Zahlen weiterhin so steigen“, warnt Christoph Flüge, Abteilungsleiter Justizvollzug in der Justizverwaltung. Und bei der derzeitigen Kriminalitätsrate in der Metropole sei nichts anderes zu erwarten.

Gab es im Oktober 1990 noch 3000 Gefangene in den Berliner Haftanstalten, so sind es jetzt 4100 – ein Anstieg von 33 Prozent. Damit ist die Belegungsgrenze von 4242 Plätzen fast erreicht. Besonders die Zahl der U-Häftlinge ist drastisch hochgeschwollen: Von knapp 500 männlichen U-Häftlingen auf 1100 – ein Anstieg um mehr als das Doppelte. Bei den Jugendlichen im Alter bis 21 Jahre gab es eine Steigerung von 40 auf 177 U-Häftlinge.

Eventuelle Folge der Entwicklung: Der Vollzug müßte aufgeschoben oder sogar unterbrochen werden. Kürzere Freiheitsstrafen könnten zur Bewahrung ausgesetzt, Ladungen später und möglicherweise verstärkt Geldstrafen ausgesprochen werden.

Justiz-Staatssekretär Detlef Borrmann bringt es auf den Punkt: „Wir brauchen keinen Alarm zu schlagen, aber wir sind in einer ersten Situation und können in eine schwierige Lage kommen.“

Um etwas Platz zu schaffen, wurde „bereits die sogenannte Weihnachts-Amnestie vorgezogen“, so Borrmann zur Berliner Morgenpost. Mit der „Sammel-Gnadenmaßnahme“ wurden kleine Gauner, die sonst um die Weihnachtszeit herausgekommen wären, bei guter Führung einige Wochen früher entlassen: dieses Jahr schon zum 25. Oktober.

Jede Anstalt hat ihre feststehende Belegungsfähigkeit, eine Zusammenlegung von Männern und Frauen ist nicht möglich. „Die meisten Männeranstalten sind schon völlig überlastet“, so Flüge. Jetzt wird beispielsweise die Notbremse für die U-Haftanstalt Moabit gezogen, die mit 200 Häftlingen überbelegt ist. Doch jeder Neuzugang muß aufgenommen werden – sonst droht Anzeige wegen Strafverletzung im Amt.

Zum Jahreswechsel soll die Haftanstalt Tegel deshalb Moabit entlasten. Mehr Raum wird auch durch die Verlegung der Vollzugsanstalt für Frauen in Plötzensee nach Lichtenberg und Pankow geschaffen. In die freiwerdenden Zellen kommen dann Männer, allerdings erst ab 1996.

Die Haftanstalt in Köpenick soll abgerissen und neugebaut werden, sie war nicht sanierungsfähig. Somit wären dann drei der nach der Vereinigung wegen menschenunwürdiger Zustände abgeschickten DDR-Anstalten im Ost-Teil der Stadt wieder aktiviert. Hinzu kommt: „Personal wird schon wie wahnsinnig ausgebildet“, erklärt Staatssekretär Borrmann.

Nach dem Strafvollzugsgesetz gibt es ein Verbot der Überbelegung von Anstalten. Ausnahmen sind nur bedingt und auf Zeit möglich. Nach einem Urteil des Kammergerichts verstößt eine dauerhafte Doppelbelegung gegen die Menschenwürde.

In Hamburg fand der Kollaps bereits statt: In der Hansestadt hat die Justizbehörde jetzt einen Vollstreckungsaufschub angeordnet, weil die Anstalten überfüllt sind. Bis zum 15. Februar sollen nur wegen schwerer Straftaten Verurteilte hinter Schloß und Riegel kommen. *Nikolas Rechenberg*

(Berliner Zeitung vom 22.11.1993)

Krüger gegen die Legalisierung weicher Drogen

Gegen eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes hat sich Jungenssenator Thomas Krüger (SPD) ausgesprochen. Anläßlich des Umzugs der Geschäftsstelle des Bundesverbandes der Elternkreise drogengefährdeter und drogenabhängiger Jugendlicher von Hamm/Westfalen nach Berlin sagte Krüger am Wochenende, die Freigabe von weichen Drogen, die Ausgabe harter Drogen durch Ärzte und ein flächendeckendes Methadonprogramm böte keine wirkliche Hilfe für die Betroffenen. Den Verfechtern dieser Ideen gehe es in erster Linie darum, die Beschaffungskriminalität zu beseitigen und der Öffentlichkeit den Anblick von Drogenelend zu ersparen. Vor einer Legalisierung sogenannter weicher Drogen hat der Bundesverband der Elternkreise drogengefährdeter und drogenabhängiger Jugendlicher e. V. (BVEK) gewarnt. Es dürfe kein „Recht auf Rausch“ geben, sagte die Bundesvorsitzende Ingeborg Roloff am Wochenende. Die von einigen Politikern und Verbänden geforderte Freigabe habe weder etwas mit Demokratie noch mit Gerechtigkeit für Drogenabhängige gegenüber den Tausenden von Alkoholikern zu tun. Die Sucht an sich sei es, die die Würde des Menschen zerstöre. Der BVEK ist ein Zusammenschluß von mehr als 170 Selbsthilfegruppen im gesamten Bundesgebiet. *dpa/ADN*

(Der Tagesspiegel vom 16.11.1993)

Justizvollzugsbeamte müssen anklopfen

GIESSEN, 15. November (dpa). Vor dem Betreten einer Zelle haben Justizvollzugsbeamte anzuklopfen und das „Herein“ des Häftlings abzuwarten. In einer am Montag veröffentlichten Entscheidung gab das Landgericht Gießen dem Antrag eines Strafgefangenen statt, der sich über unhöfliche Bedienstete in „seinem“ Gefängnis beschwert hatte. Die Justizvollzugsbeamten hätten es regelmäßig versäumt, an der Zellentür anzuklopfen.

Nach Ansicht des Gerichts wird mit solchem Benehmen das Recht jedes Gefangenen auf Schutz und Achtung seiner Menschenwürde und Intimsphäre verletzt. Das Anklopfen stelle eine Höflichkeitsregel dar, die außerhalb der Strafanstalt gelte und auf den Vollzug zu übertragen sei. Das ergebe sich aus dem Strafvollzugsgesetz. Danach sei das Leben im Gefängnis den normalen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Nur in Einzelfällen – beim Vorliegen einer konkreten, von dem Gefangenen ausgehenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung – könne auf das Anklopfen beim Betreten der Zelle verzichtet werden. (Az: 1 StVG - 629/93)

GELBCEIT

des bayeri- für See- Abstim- antwortli- chen hat. Die m gegen sol- Gründen. rpräsi- ch mit See- er im Ge- ür seinen für den ein- kommen dieser Tests reiß wozu! n seiner n will er an- allen Dies ist Oder doch itive die Schlie- fauch mit Der Mini- rschlag. ern gleich red Kriener

10.1993)

Recht

den künft- nen bei rpflichtet in Sabine FDP) sag- eine ents- rechts zur pfer-Aus- Rechtspos- rständig.

Der Senat ise einge- ellen wer- /96 ausge- nach An- tatsächli- brun



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

GIV

Innerhalb der zurückliegenden Wochen ist es der GIV gelungen, eine komplette Mannschaft aufzustellen. Nach einigem Warten konnten auch Vertreter aus den Teilanstalten I und II in die GIV aufgenommen werden. Somit sind nun alle Teilbereiche der JVA in einer Insassenvertretung vereint. Diese ist voller Hoffnung, daß sie in ihrer Zusammensetzung auch auf längere Sicht bestehen bleiben wird.

Wir bedanken uns bei allen Kandidaten für ihr Interesse.

Leider wurde die GIV in ihrer Arbeit in letzter Zeit massiv behindert. Wir sind aber guten Glaubens, daß sich die anfänglichen organisatorischen Probleme, welche sich nach der Umstrukturierung zeigten, nicht wieder so leichtfertig wiederholen.

Zu den Schwerpunkten in unserer Arbeit zählen wir in erster Linie die alles überschattende Drogenthematik in der Anstalt. Dem folgend die schwer lastenden Nachteile derer, welche sich auf der sogenannten OK-Liste wiederfinden. Bezüglich des Einkaufes bei der Firma König werden in kürze Gespräche mit der Leitung der Wirtschaft der JVA aufgenommen, um eine Verbesserung, wenn nicht sogar einen Wechsel der belieferten Firma zu erreichen. Da es eine negative Erscheinung in allen Teilanstalten ist, haben wir uns auch der Thematik des Krankenpflege-

dienstes angenommen. Fast in jeder TA gibt es Beschwerden über diesen. Wenn auch in Abstufungen.

Die GIV beabsichtigt, eine Pressekonferenz in der JVA durchzuführen. Hiermit sind alle I.V.s der Teilanstalten aufgerufen, Hinweise, Vorschläge und Anregungen bei der GIV einzureichen.

Jürgen Schulze
- Sprecher der GIV -

Senatsverwaltung für Justiz

...

22. Oktober 1993

Herrn
Jürgen Schulze

...

(...)

Sehr geehrter Herr Schulze!

Unsere Überprüfung Ihrer Eingabe vom 19. August 1993 hat ergeben, daß der an die Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Tegel gerichtete Brief des Herrn Burkhard Cornelius, Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, vom 9. August 1993 von einem Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Tegel versehentlich geöffnet worden ist, weil aus dem Absenderstempel lediglich die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ hervorging und die Funktion des Absenders als Mitglied

des Abgeordnetenhauses nicht erkannt worden ist.

Es handelte sich somit um einen bedauerlichen Irrtum in einem Einzelfall, den wir zu entschuldigen bitten.

Wir haben im übrigen die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel in diesem Zusammenhang gebeten, versehentlich geöffnete Briefe unter weitestgehender Wahrung des Datenschutzes an den betroffenen Gefangenen weiterzuleiten.

Soweit Ihnen in dieser Angelegenheit von Ihrem Gruppenleiter ein Telefonat mit unserem Hause verweigert worden ist, teilen wir Ihnen mit, daß die Gewährung derartiger Telefonate im Ermessen des jeweiligen Gruppenleiters steht, der hiernach berechtigt ist, Ferngespräche von Gefangenen - auch mit der Aufsichtsbehörde - nur bei Glaubhaftmachung dringender Gründe zuzulassen.

Wir haben allerdings aus Anlaß Ihrer Eingabe abweichend von dieser Regel die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel gebeten, Mitgliedern der Gesamtinsassenvertretung der Anstalt bzw. der Insassenvertretungen der Teilanstalten auf Antrag Telefonate mit dem Fachaufsichtsreferenten unseres Hauses grundsätzlich zu gestatten.

Wir sehen Ihre Eingabe hiermit als erledigt an.

Hochachtungsvoll

i. A.
Marhofer

Justizvollzugsanstalt Tegel

...

26.10.1993

Herrn
Jürgen Schulze

...

Sehr geehrter Herr Schulze,

Ihre Eingabe vom 27.7.1993, die uns die Senatsverwaltung für Justiz zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit übersandt hat, haben wir geprüft.

Zunächst ist festzustellen, daß die Behauptung, die Aufschlußzeiten in der TA I würden um 7,5 Stunden am Tag betragen, nicht der Wahrheit entsprechen. Richtig ist, daß die Aufschlußzeiten für arbeitende Inhaftierte nach dem geltenden Tagesablaufplan der Teilanstalt I insgesamt 14 Stunden betragen.

Die Größe der Hafräume ist in § 144 Abs. 1 Satz 2 StVollzG geregelt. Danach müssen die Hafräume hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. Die in Absatz 2 genannte Rechtsverordnung ist bisher nicht erlassen worden.

Die vorgenannten Bedingungen werden auch in der TA I erfüllt, zumal sich die Gefangenen regelmäßig nur zu den Ruhezeiten in ihren Hafträumen aufhalten müssen.

Selbstverständlich ist uns bekannt, daß es sich bei den Hafträumen der TA I um die kleinsten der gesamten JVA Tegel handelt. Diesem Umstand haben wir bei der Neustrukturierung der JVA Tegel dadurch Rechnung getragen, indem dort nur Gefangene mit relativ kurzer Verweildauer untergebracht werden.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht verkannt werden, daß zu der Zeit, als die jetzige TA I erbaut worden ist, völlig andere Maßstäbe hinsichtlich der Haftraumgröße und Ausgestaltung gesetzt wurden. Daher hätten auch wir es als vorteilhafter angesehen, wenn anstatt der Wiederinbetriebnahme der TA I ein Ersatzbau errichtet worden wäre. Aber der derzeitige Belegungsdruck und insbesondere die äußerst angespannte Haushaltslage lassen dies nicht zu. Dies gilt auch für den Umstand, daß in der Teilanstalt I keine Lichtschalter und Steckdosen in den Hafträumen installiert worden sind.

Vor der erneuten Inbetriebnahme der TA I bedurfte es keiner Abnahme durch das Bauaufsichtsamt. Im übrigen werden sämtliche Gebäude und Räumlichkeiten der JVA Tegel, so auch die TA I, regelmäßig von der Bauaufsicht, der Berliner Feuerwehr und der Amtsärztin begutachtet.

Hochachtungsvoll

Lange-Lehngut

Gesamtinsassenvertretung
Der Sprecher

15.11.1993

An die
Senatsverwaltung für Justiz

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel seitens der Anstaltsleitung eröffnet wurde, wird Ihrerseits über eine Doppelbelegung der einzelnen Teilanstalten in der JVA nachgedacht. Wir als Insassen möchten Ihnen hiermit im Vorfeld unseren schärfsten Protest darüber zum Ausdruck bringen.

Es kann nicht angehen, daß Versäumnisse der Justiz und des Senats auf dem Rücken der Gefangenen ausgetragen werden sollen. Wir sehen außerdem schon im Ansatz Ihrer Überlegungen einen eindeutigen Verstoß gegen das Strafvollzugsgesetz. Des weiteren muß Ihnen klar sein, daß es im Falle einer Umsetzung Ihrer Ideen wahrscheinlich zu ernsthaften Spannungen hier kommen wird. Auch sind die Ihrerseits genehmigten Tagesablaufpläne, speziell die TA II betreffend, äußerst repressiv und ein Schritt zurück im humanen Strafvollzug. Wir fordern daher:

1. Eine sofortige Aufhebung der Tagesablaufpläne für die TA II. Denn ein einfaches „Wegschließen“ löst auf keinen Fall die Problematik der TA II!

2. Eine neue gesamtkonzeptionelle Struktur und Erneuerung des Strafvollzuges in der JVA Tegel.

Hierzu sind nachfolgend einige Anregungen, die Ihrerseits ernsthaft berücksichtigt werden sollten, da sie in anderen Vollzugsanstalten der Bundesrepublik bereits erfolgreich praktiziert werden:

1. Der Ausbau des offenen Vollzuges. Dieser Ausbau könnte ohne Probleme kostengünstig gestaltet werden. Zum Beispiel wäre es möglich, mittels Wohncontainer vor der TA IV (SothA) der JVA Tegel zusätzliche und abgeschottete Freigängerunterkünfte zu schaffen. Auch Großwohnungen als therapeutische Wohngemeinschaften, als Folgeeinrichtungen zu den therapeutischen Wohngruppen anzumieten oder senatseigene Wohnungen zu verwenden, wären Alternativen.

2. Generalisierend alle Vollzugspläne auf eine mögliche Entlassung nach 2/3 oder Halbstrafe der zur Verbüßung anstehenden Straftat auszurichten, woraus resultiert, daß der Gefangene gemäß § 4 I StVollzG eigenverantwortlich entscheiden kann, wie er sich innerhalb der Strafverbüßung und Lockerung verhält. Daraus ergeben sich dann auch bessere Prognoseentscheidungen.

Die Abteilung Sozialdienst (Bewährungshilfe) kann frühzeitig mit in die Planung des Vollzuges einbezogen werden. Der Sinn und Zweck des § 57 StGB wird mit Leben erfüllt, denn dieser Paragraph ist nicht erfunden worden, um Straftätern eine ungerechtfertigte Strafverkürzung zukommen zu lassen, sondern um die eingliederungswilligen Strafgefangenen in die Gemeinschaft schrittweise zurückzuführen, unter Aufsicht.

3. Gründungen neuer Therapiestellen für Drogenabhängige, womit ein sofortiger Rückgang der Beschaffungskriminalität spürbar werden würde.

Die Bestrebungen des Senats sollten sich vor allen Dingen auf den Ausbau des offenen Vollzuges beschränken. Somit würde es keinen Belegungsdruck geben. Wir sind gerne bereit, detailliertere Vorschläge zu unterbreiten, was wir aber auch bereits in der Umstrukturierung mittels eines Thesenplanes getan haben.

Wir sind der Überzeugung, daß die angeführten Punkte durchaus kurzfristig umsetzbar sind und somit eine wesentliche Verbesserung der derzeitigen Situation eintreten würde. Wie dem Senat auch bekannt sein dürfte, bringen Überfüllungen von Gefängnissen nichts, wie man anhand den USA und anderen europäischen Ländern sehen kann. Man sollte viel mehr darüber nachdenken, Lagertellsachen wie Führerscheinsachen und Ladendiebstähle mit Bußgeldern zu bestrafen als mit Freiheitsstrafen. Es sollten auf alle Fälle mehr Sozialtherapiestellen ausgebaut werden wie z. B. Täter-Opfer-Ausgleich.

Letztendlich wirken Ihre Überlegungen einer positiven Resozialisierung wie sie das Strafvollzugsgesetz vorsieht entgegen. Wie soll sich jemand mit seiner Straftat auseinandersetzen, wenn er nicht die Möglichkeit hat, sich in Ruhe auf sich selbst und seine Tat zu konzentrieren. Auch die Arbeit der ohnehin schon sehr wenigen Sozialarbeiter in der JVA Tegel wäre damit in Frage gestellt.

Die GIV schlägt daher vor und hält es für eine sinnvolle Maßnahme, wenn Objekte der ehemaligen Alliierten in Ost- und West-Berlin genutzt werden würden. Das Strafvollzugsgesetz besagt, daß der offene Vollzug der Regelvollzug sein soll und nicht der geschlossene. Wenn man sich überlegt, daß mindestens 1/3 der Gefangenen in der JVA Tegel ohnehin schon regelurlaubs- und lockerungsfähig sind, so stellt sich die Frage, warum diese Leute nicht in die nutzbaren Objekte verlegt werden. Auch Kurzstraffer, die wegen Bagatelldelikten einsitzen, könnten dort ohne Probleme untergebracht werden, was bedeutet, daß in Tegel eine sofortige Kapazität von mindestens 400 Haftplätzen frei wäre.

Wir bitten Sie abschließend, unseren Protest zur Kenntnis zu nehmen und die angeführten Vorschläge ernstzunehmen und diese auch in die Tat umzusetzen.

Jürgen Schulze

Haus III

Senatsverwaltung für Justiz

...

27.10.1993

Herrn
Wolfgang Rybinski

...

(...)

Sehr geehrter Herr Rybinski!

Nach einer umfassenden Überprüfung Ihrer Eingabe vom 6. September 1993 teilen wir Ihnen mit, daß die Gründe, aus denen die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel Ihren Antrag auf Durchführung von Langzeit-sprechstunden und Einrichtung eines eigenständigen Sprechenzentrums innerhalb der Teilanstalt III abgelehnt hat, aus hiesiger Sicht überzeugend sind, so daß wir Ihr Anliegen leider nicht unterstützen können.

Wegen der Einzelheiten nehmen wir auf die beigefügte Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Tegel gegenüber dem Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 31. August 1993 Bezug, die hier mit Zustimmung zur Kenntnis genommen worden ist. In dieser Stellungnahme werden auch die Bemühungen der Anstaltsleitung und unseres Hauses dokumentiert, die Betreuungssituation für die Gefangenen der Teilanstalt III in inhaltlicher sowie personeller Hinsicht zu verbessern und damit einen Beitrag zur Reduzierung der Drogenproblematik zu leisten. Trotz des zunehmenden Belegungsdrucks, der die

von Ihnen vorgeschlagene Reduzierung der Gefangenenzahl in der Teilanstalt III leider ausschließt, werden wir gemeinsam mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel unsere diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen.

In der Hoffnung auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Anstaltsleitung verbleiben wir

Hochachtungsvoll
im Auftrag
Marhofer

Justizvollzugsanstalt Tegel

... 31.8.1993

An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin

über den
Regierenden Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

über die
Senatsverwaltung für Justiz

(...)

Zu den Einlassungen des Petenten äußern wir uns im einzelnen wie folgt:

Sofern der Antragsteller in seinem Schreiben vom 21.6.1993 beantragt, in der Teilanstalt III der JVA Tegel ein eigenes Sprechzentrum einzurichten sowie den Inhaftierten und ihren Besuchern im Rahmen der Sprechstunden die Möglichkeit zu geben, sich auf einem zwischen A-Flügel und D-Flügel gelegenen Freistundenhof aufzuhalten, ist festzustellen, daß dies sowohl aufgrund der baulich-technischen Gegebenheiten der Teilanstalt III als auch aus organisatorisch-personellen Gründen nicht realisierbar ist, da einerseits - insbesondere vor dem Hintergrund steigender Gefangenenzahlen und daraus resultierendem Belegungsdruck - keine Räumlichkeiten für ein separates Sprechzentrum zur Verfügung stehen und auch durch Entwidmung von Hafräumen etc. nicht gewonnen werden können, andererseits auch kein zusätzliches Personal für den gesonderten Betrieb eines Sprechzentrums in der Teilanstalt III vorhanden ist.

Gegen eine Nutzung des Freistundenhofes als Aufenthaltsmöglichkeit sprechen darüber hinaus zum einen Sicherheitsbedenken, da durch eine Vermischung von Besuchern und Inhaftierten eine Übergabe von verbotenen Gegenständen wie z. B. Bargeld und Drogen etc. aufgrund der Größe des Areals und zugleich damit verbundenen verminderten Kontrollmöglichkeiten begünstigt werden würde, zum anderen sind auch Störungen der Sprechstundenabwicklung zu erwarten, da der vorzitierte Freistundenhof unmittelbar an den Verwahrbereich angrenzt, so daß die dort untergebrachten Inhaftierten die Besucher durch Zurufe stören oder durch das Hinauswerfen von Gegenständen gar gefährden könnten. Insbesondere vor dem Hintergrund der von

uns mit Nachdruck betriebenen Bekämpfung des Drogenhandels und der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen, würde eine wie vom Petenten beantragte Besuchsabwicklung quasi kontraindiziert sein; die Einbringung und Übergabe von Betäubungsmitteln würde mithin begünstigt werden.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang angemerkt, daß Inhaftierte in der JVA Tegel grundsätzlich die Möglichkeit haben, im Monat viermal Sprechstunden zu erhalten (2 Regelsprechstunden sowie 2 Sondersprechstunden), so daß die gemäß § 24 StVollzG vorgeschriebene gesetzliche Vorgabe, Inhaftierten im Monat mindestens eine Stunde Besuchsempfang zu gewähren, bei weitem überschritten wird. Die Besuchsmöglichkeiten der in der Teilanstalt III untergebrachten Inhaftierten sind daher auch ohne ein eigenes - hausinternes - Sprechzentrum als angemessen und ausreichend zu bezeichnen. Durch umfangreiche Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen im Sprechzentrum II/III gelang es zudem, eine erhebliche atmosphärische Verbesserung der Besuchsabwicklung zu erzielen.

Soweit der Petent in seinem Schreiben vom 22.6.1993 darüber hinaus beantragt, auf der Station B 1 der Teilanstalt III vier Räume zur Durchführung von Langzeitsprechstunden herzurichten, erlauben wir uns, einen dem Petenten in dieser Angelegenheit - mit der er sich bereits an die Senatsverwaltung für Justiz gewandt hat - erteilten Bescheid vom 27.7.1993 zu zitieren:

„Sehr geehrter Herr Rybinski,

Ihrem an die Senatsverwaltung für Justiz gerichteten Antrag auf Herrichtung von Besuchsraummöglichkeiten in der Teilanstalt III, Station B 1, zur Durchführung von Langzeitsprechstunden vom 22.6.1993, der uns zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit übersandt wurde, vermögen wir nicht zu entsprechen.

Teilaspekt der Neustrukturierung der Anstalt ist es, für Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen in der Teilanstalt V, die sich im übrigen zu 30 % aus Gefangenen des Bereiches III E rekrutieren, das in der Sozialtherapeutischen Anstalt begonnene Langzeitsprechstundenmodell weiterzuentwickeln. Die Einrichtung von Besuchsraummöglichkeiten in der Teilanstalt III würde insoweit der mit der Senatsverwaltung für Justiz abgestimmten Planung zuwiderlaufen, unabhängig von der Tatsache, daß der Anstieg der Gefangenenzahlen eine Entwidmung zusätzlicher Haft Räume entgegensteht.

Im übrigen hat eine gemeinsame Ortsbesichtigung zwischen der Aufsichtsbehörde und uns am 24.6.1993 zu der Erkenntnis geführt, daß die Langzeitsprechstunden nach entsprechender Herrichtung in den Räumen des jetzigen Gefangeneinkaufs durchgeführt werden können. Der Mangel an Nähe zur Teilanstalt V wird sicher durch die Vorteile ausgeglichen, daß sich die Räumlichkeiten innerhalb des Sprechzentrums II/III in der Nähe des Tores I a befinden und die Möglichkeit be-

steht, auch im Einzelfall diese Maßnahme für Gefangene, die in der Teilanstalt III untergebracht sind, nach Prüfung der individuellen Gegebenheiten, zu genehmigen. Eine Erweiterung der Durchführung von Langzeitsprechstunden durch eine dezentrale Abwicklung im Bereich der Teilanstalt III kommt nach alledem derzeit nicht in Betracht.“

Hinsichtlich der im Schreiben des Petenten vom 26.7.1993 aufgeworfenen - die Personalsituation im Gruppenleiterdienst und die Freizeitangebote betreffenden - Fragen, teilen wir folgendes mit:

Gegenwärtig sind in der Teilanstalt III insgesamt acht Gruppenleiter eingesetzt. Bei zwei Gruppenleitern handelt es sich um ausgebildete Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Trotz jahrelanger intensiver Bemühungen ist es nicht gelungen, alle Planstellen im Sozialdienst der JVA Tegel mit Sozialarbeitern/Sozialpädagogen zu besetzen. Aus diesem Grund werden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz geeignete Beamte und Beamtinnen des gehobenen Verwaltungsdienstes mit Tätigkeiten eines Gruppenleiters beauftragt, da sie im Rahmen des Studiums an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege auch gesellschaftsbezogene Grundlagenbildung in ausgewählten Bereichen der Soziologie, Psychologie, Kriminologie und Sozialpädagogik erworben haben und damit unserer Einschätzung nach über eine besondere Qualifikation für dieses Aufgabengebiet verfügen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis hat sich diese Verfahrensweise uneingeschränkt bewährt.

Unabhängig davon werden hier ständig von der Senatsverwaltung für Justiz übersandte Bewerbungsvorgänge von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen geprüft und mit den Bewerbern Vorstellungsgespräche geführt. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, daß im Jahre 1993 bisher vier Sozialarbeiter neu eingestellt werden konnten, die dann in den unterschiedlichen Teilanstalten eingesetzt worden sind. Auch künftig werden wir die Einstellung von geeigneten Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit Nachdruck betreiben.

Im Bereich der Freizeitangebote werden bereits seit geraumer Zeit Anstrengungen unternommen, über das in der Teilanstalt III bestehende Gruppenangebot hinaus zusätzliche Angebote und Dozenten zu gewinnen. So wurden zum einen Aufrufe über Zeitungsannoncen verbreitet, zum anderen eine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet, die Vorschläge zur Verbesserung des Gruppenangebotes im Freizeit- und Bildungsbereich erarbeiten soll. Zur umfangreichen Information erlauben wir uns, auf die in der Teilanstalt III derzeit stattfindenden Gruppenveranstaltungen Bezug zu nehmen:

(...)

Nicht unerwähnt bleiben sollte auch, daß unsere bisherigen Anstrengungen, neue Gruppen in der Teilanstalt III zu initiieren, teilweise ohne Erfolg blieben, da es - trotz vorliegender Gruppenangebote - an mangelnder Resonanz von seiten der Inhaftierten der Teil-

anstalt III mangelte. So lagen im einzelnen Angebote zur Einrichtung einer Koch- und einer Französischgruppe sowie einer Gesprächsgruppe für Drogenabhängige vor. Aufgrund der Tatsache, daß bei jeweils durchgeführter Bedarfsermittlung kein ausreichendes Interesse bei den Inhaftierten festgestellt werden konnte, sahen wir uns veranlaßt, die vorgenannten Gruppen in anderen Teilanstalten stattfinden zu lassen. Die Angaben des Petenten sind insofern zu relativieren.

Nach alledem sehen wir – insbesondere vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen – insgesamt keinen Anlaß zu Beanstandungen. Im Rahmen der Gewinnung geeigneter Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sowie der Ausweitung der Freizeit- und Behandlungsgruppenangebote werden wir gleichwohl auch weiterhin verstärkt tätig werden.

Von der Entschließung des Petitionsausschusses bitten wir uns zu unterrichten.

Lange-Lehngut

Die Insassenvertretung berichtet:

Am 22.6.1993 und am 6.9.1993 stellte ich einen Antrag auf Durchführung von Langzeitsprechstunden, Einrichtung eines eigenständigen Sprechzentrums innerhalb der Teilanstalt III sowie auf Ausdehnung der Sprechstunden auf den zwischen A-Flügel und D-Flügel gelegenen Freistundenhof, wo sich Inhaftierte und ihre Besucher während der Besuchszeiten aufhalten können, an die Senatsverwaltung für Justiz und an die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Daraufhin wandte ich mich am 6.9.1993 mit der Bitte um Unterstützung in der Sache an Herrn Marhofer von der Senatsverwaltung für Justiz, der mir mit Schreiben vom 27. Oktober 1993 mitteilte, daß meine Anträge von ihm nicht unterstützt werden könnten, da die ihm von der Verwaltung der JVA Tegel vorgetragene Gründe aus seiner Sicht überzeugend seien.

Auf meine mit Schreiben vom 22. Juni dieses Jahres an die Senatsverwaltung für Justiz gerichtete Eingabe, auf der Station B 1 der Teilanstalt III vier Räume zur Durchführung von Langzeitsprechstunden herzurichten, wurde mir mit Bescheid vom 27.7.1993 mitgeteilt, daß meinem Antrag auf Herrichtung von Besuchsmöglichkeiten in der Teilanstalt III, Station B 1, zur Durchführung von Langzeitsprechstunden nicht entsprochen werden könne, da es ein Teilaspekt der Neustrukturierung der Anstalt sei, für Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen in der Teilanstalt V das in der Sozialtherapeutischen Anstalt begonnene Langzeitsprechstundenmodell weiterzuentwickeln und somit die von mir vorgeschlagene Einrichtung von Besuchsräumlichkeiten in der Teilanstalt III zu vorgenanntem Zweck insoweit der mit der Senatsverwaltung für Justiz abgestimmten Planung zuwiderlaufe. Auch stünde der Anstieg der Gefange-

nenzahlen einer Entwidmung zusätzlicher Hafträume entgegen. Darüber hinaus habe eine gemeinsame Ortsbesichtigung zwischen der Aufsichtsbehörde und der Leitung der JVA Tegel am 24.6.1993 zu der Erkenntnis geführt, daß die Langzeitsprechstunden nach entsprechender Herrichtung in den Räumen des jetzigen Gefangeneinkaufs durchgeführt werden können, wozu nach Prüfung der individuellen Gegebenheiten auch Gefangene der Teilanstalt III Genehmigungen für Langzeitsprechstunden erteilt bekommen könnten. Eine Erweiterung der Durchführung der von mir beantragten Langzeitsprechstunden käme daher nicht in Betracht – infolge ihrer dezentralen Abwicklungsform.

Dem ist entgegenzuhalten, daß viele Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen in der Teilanstalt III untergebracht sind, die sich gegenüber ihren Leidensgenossen in der Teilanstalt V, denen im Rahmen der Langzeitsprechstunden die Möglichkeit zum Intimverkehr mit ihren Ehefrauen gegeben wird, benachteiligt fühlen. Sie kämen sich als eine Art „Zweiter-Klasse“-Gefangene vor, die man diskriminiert; es kommt zu offenen Anfeindungen unter den Gefangenen und Schlägereien. Haß und Wut werden dadurch gesät, um sich unter dem Motto: „Ach, du bist ja etwas Besseres als ich“ bei jeder Gelegenheit zu entzünden.

Auch das Argument, daß ja in Einzelfällen auch Langzeitstrafgefangenen im Haus III die Genehmigung zu Langzeitsprechstunden im Sprechzentrum II/III erteilt werden könnten, ist aus diesseitiger Sicht wenig überzeugend, wenn man bedenkt, daß hier extra Anträge gestellt werden müssen, die mit langen Laufzeiten verbunden sind und hier wohl nur einem Bruchteil der Antragsteller im Haus III eine solche Vergünstigung gewährt wird.

Es sollte vielleicht an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß besonders Strafgefangene mit langen Freiheitsstrafen in einem sexuellen Notstand leben, der mit nicht unerheblichen negativen Begleiterscheinungen so wie Homosexualität, Frust, Unausgeglichenheit, Aggressionen etc. verbunden ist, Kriterien also, die sich negativ auf das Vollzugsverhalten der Gefangenen auswirken.

In diesem Zusammenhang sollte man sich das Paradoxe einmal vor Augen halten, daß auf der einen Seite die Gesellschaft, hier vor allen Dingen die katholische Kirche und die Politiker, gegen die Homosexualität ist, auf der anderen Seite aber durch solche Bescheide wie der hiesige Homosexualität direkt gefördert wird; und dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß ein mit dem Gesetz in Konflikt Gekommener zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, aber nicht zum Entzug des Geschlechtsverkehrs, und daß zu den ur-eigensten Interessen nun einmal die Ausführung des Geschlechtsverkehrs gehört, da das ein die Weichen für die Fortpflanzung des Menschen stellendes Naturgesetz ist. Hier kann man nicht wie in dem ablehnenden Bescheid mit Argumenten kommen, daß der Umstrukturierungsplan der JVA Tegel, mit der Senatsverwaltung für Justiz abgesprochen, es nicht festgelegt habe, daß den Ge-

fangenen in der Teilanstalt III mit langen Freiheitsstrafen Beischlafmöglichkeiten mit ihren Ehefrauen gegeben werden, sondern nur Gefangene in der TA V in den Genuß dieser Vergünstigung kommen sollen; hier muß jeder das gleiche Recht haben, hier muß jedem die gleiche Vergünstigung zustehen, schon allein aus Gründen des Gleichbehandlungsprinzips.

Sofern die Anstaltsleitung sich gegen die Nutzung des Freistundenhofes als Aufenthaltsort für Besucher und Inhaftierte ausspricht und dabei mit dem Argument antwortet, daß durch eine Vermischung von Besuchern und Inhaftierten eine Übergabe von verbotenen Gegenständen wie z. B. Bargeld oder Drogen aufgrund der Größe des Areals und zugleich damit verbundenen verminderten Kontrollmöglichkeiten begünstigt werden würde, ist festzustellen, daß gerade das Umgekehrte der Fall ist, da bessere Kontrollmöglichkeiten im Freistundenhof schon allein deswegen gegeben sind, da sich dort zwei bis drei Bedienstete mitten unter den Inhaftierten und ihren Besuchern aufhalten können und besser alles mitbekommen als das Aufsichtspersonal im Sprechzentrumsbüro, das lediglich von weitem die Besuchertische überwachen kann. Befürchtungen in dieser Richtung ließen sich durch verstärkte Kontrollen der Besucher beim Betreten der Anstalt und der Inhaftierten nach Beendigung des Besuches ausräumen. Bedenken der Anstaltsleitung, daß, da der Freistundenhof unmittelbar an den Verwahrbereich angrenzt, Störungen der Sprechstundenabwicklung zu erwarten sei, kann ich auch nicht teilen, da, sollten solche wirklich einmal auftreten, die das Areal überwachenden Bediensteten mit Leichtigkeit Abhilfe schaffen können.

Sofern mein Antrag, in der Teilanstalt III der JVA Tegel ein eigenes Sprechzentrum einzurichten, mit der Begründung abgelehnt wurde, daß dies sowohl aufgrund der baulich-technischen Begebenheiten der Teilanstalt III als auch aus organisatorisch-personellen Gründen nicht realisierbar sei, da einerseits und insbesondere vor dem Hintergrund steigender Gefangenenzahlen und daraus resultierendem Belastungsdruck keine Räumlichkeiten für ein separates Sprechzentrum im Haus III zur Verfügung stehen und auch durch Entwidmung von Hafträumen etc. nicht gewonnen werden können, andererseits auch kein zusätzliches Personal für den gesonderten Betrieb eines Sprechzentrums in der Teilanstalt III vorhanden sei, ist festzustellen, daß hier eine Lösung dahingehend gefunden werden könnte, ein Zweigsprechzentrumsbüro hier im hausinternen Rahmen mit kleineren, jeweils drei oder vier Inhaftierten mit Besuchern Platz bietenden Räumen in der Teilanstalt III einzurichten, so wie seinerzeit auf der Sicherungsstation B 1 sich vollzog. Auch dort wurden die Besuche auf der Station abgehalten, wozu ein Besuchsraum hergerichtet war.

Es wäre begrüßenswert, wenn meine Gegen-darstellung dazu führen würde, daß sich die Verantwortlichen, sei es bei der Aufsichtsbehörde oder sei es bei der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel, einmal Gedan-

ken machten, ob man vielleicht nicht doch, wenn auch in abgeänderter Form, hier und da einigen meiner Anregungen nachgehen und auch meinen nachstehenden Worten der Kritik Beachtung schenken sollte, daß man einerseits dieses Haus III noch stärker belegen will, andererseits sich keine Gedanken macht, wie man besonders den Langzeitstrafgefangenen ihren Sex-Notstand zu beheben helfen kann, wie man ihnen dazu verhilft, mit den Gefangenen in den anderen Häusern gleichbehandelt zu werden, wie man sie besser betreut und wie man sie am wirksamsten zu einem straffreien Leben fähig macht.

Was nun die Antwort auf mein Schreiben vom 26. Juli 1993 betrifft, in dem ich Fragen hinsichtlich der Personalsituation im Gruppenleiterdienst und die Freizeitangebote betreffend aufgeworfen habe, so sei angemerkt, daß man zwar zugegeben hat, trotz jahrelanger intensiver Bemühungen alle Planstellen im Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt Tegel mit Sozialarbeitern zu besetzen – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen –, dies nicht erreicht zu haben, dafür aber geeignete Beamte und Beamtinnen des gehobenen Verwaltungsdienstes für dieses Aufgabengebiet gefunden habe und dies sich in der Praxis auch uneingeschränkt bewährt habe.

Dem muß mit aller Entschiedenheit widersprochen werden, denn nach den Erkenntnissen, die wir gewonnen haben, fehlt es diesen Beamten und Beamtinnen des gehobenen Verwaltungsdienstes an jeglicher Erfahrung im Umgang mit den Gefangenen, es mangelt bei ihnen aber auch an jeglichem Interesse.

Es kann daher an dieser Stelle nur noch einmal unterstrichen werden, daß was wir brauchen gelernte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen – von denen wir zur Zeit aber nur 2 (zwei) in diesem Haus III haben – sind und keine Verwaltungsangestellte der Justiz. Was wir sonst noch brauchen sind Therapeuten, die mit entsprechendem Einfühlungsvermögen qualifiziert sind, um den Gefangenen eine ihnen gerecht werdende Betreuung zuteil werden zu lassen.

Was die Drogenproblematik betrifft, so will man einerseits – was ein lobenswerter Voratz ist – einige Teilanstalten hier in Tegel drogenfrei machen, andererseits verlegt man gerade in diese Häuser Drogendealer und Drogenkonsumenten. Wie sich das wohl vereinbaren läßt, das muß man sich allerdings allen Ernstes fragen. Kurios ist in diesem Zusammenhang auch, daß es eine ganze Anzahl von nicht drogenabhängigen Insassen dieses Hauses III gibt, die in andere Häuser verlegt werden wollen, man ihre diesbezüglichen Anträge jedoch kategorisch ablehnt.

Ich möchte meinen heutigen Bericht nicht abschließen, ohne angekündigt zu haben, daß ich mich verstärkt in Zukunft dafür einsetzen werde, daß auch uns im Haus III die Inbetriebnahme eigener Fernsehgeräte in den Haftträumen generell genehmigt wird, wie dies teilweise, besonders jedoch bei Strafgefangenen mit langen Freiheitsstrafen in anderen Teilanstalten der Fall ist; liegen doch auch bei uns im Haus III Gefangene, die bereits über zehn Jahre Haftstrafe und mehr verbüßt haben, welche sich gegenüber ihren

Mitgefangenen in den anderen Häusern, die ihre eigenen Fernsehgeräte in ihren Haftträumen benutzen dürfen, benachteiligt fühlen, ihren ganzen Frust und Ärger an ihren Mitgefangenen in den anderen Häusern auslassen – wobei es nicht selten zu Aggressionen mit tätlichen Auseinandersetzungen darüber kommt, daß es dem einen besser als dem anderen geht, darauf hier Abhilfe zu schaffen, meine ganzen Bemühungen in Zukunft ausgerichtet sein werden.

Wenn man bedenkt, daß sich mitunter ein Gefangener aus diesem Haus III lediglich deswegen in ein anderes Haus verlegen läßt, weil er dort sein eigenes Fernsehgerät in Betrieb nehmen kann, dann wird einem deutlich, daß hier Abhilfe geboten ist, da die Gefangenen in diesem Haus das gleiche Recht wie ihre Mitgefangenen in den anderen Häusern haben müssen, und dies um so mehr, wenn man sich vor Augen hält, daß gerade drogenabhängigen Gefangenen der Betrieb eines eigenen Fernsehgerätes hilft, sich abzulenken und vom Grübeln mit all den Folgeerscheinungen in Verbindung mit dem in den Drogen Zuflucht zu suchen abzukommen.

Ich werde mich auch in Zukunft weiter im verstärkten Maße darum bemühen, daß die Sportgruppen noch mehr erweitert werden, da das von mir in dieser Richtung Getane und Erreichte, wenn es auch als erfreulich zu werten sein mag, bei weitem noch nicht ausreicht, um den Erfordernissen im Rahmen der Belange und Interessen sowohl der Gesellschaft als auch der Gefangenen gerecht zu werden.

Was den sonstigen Bereich der Freizeitangebote angeht, soll nicht unerwähnt bleiben, daß eine Schach-, eine Skat- und eine Musikgruppe in naher Zukunft sowie auch eine Bastelgruppe gegründet werden sollen. Bewerber können sich an die Gruppenleiterin der Station A 4 oder an mich wenden. Das gleiche gilt auch für die Literatur- und die Knackpunkt-Gruppe. Beide Gruppen sind noch für einige weitere Bewerber aufnahmebereit. Zu berichten wäre noch, daß am 14. dieses Monats ein Vorgespräch mit einem Externen über die Gründung einer Informationsgruppe über Alkohol-, Drogen- und familiäre Probleme u. a. stattfand. Auch hier können sich Bewerber wie oben aufgezeigt melden. In besonderen Fällen sind auch Einzelgespräche in den Haftträumen möglich. Alles in diesem Zusammenhang wird natürlich streng vertraulich behandelt.

Wolfgang Rybinski
Haussprecher

Insassenvertretung TA III
Der Sprecher

15.10.1993

An den
Teilanstaltsleiter III
Herrn Auer
...

Sehr geehrter Herr Auer,

wegen des Verdachts der Gruppenbehinderung und des Amtsmissbrauchs im sozialen Bereich zugunsten eines anderen Hauses in Verbindung mit einer von dem Gruppenleiter

und Gruppenkoordinator Herrn S. am 14. dieses Monats vorgenommenen Handlung, bitten wir nachstehende Vorfallsschilderung zur Kenntnis zu nehmen, nach Erkenntnissen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Herrn S. einzuleiten und gegebenenfalls das Notwendige zu veranlassen.

Ohne Wissen, geschweige denn Zustimmung der hiesigen Sportgruppen, des Sportwarts T., der Insassenvertretung und der Teilanstaltsleitung III, nahm Gruppenkoordinator Herr S. am 14. dieses Monats, dazu von dem Gefangenen H. aus der Teilanstalt V angeregt, im Rahmen einer eigenmächtigen Handlung ein sich im Besitz der hiesigen Sportgruppen zu Trainingszwecken befindendes Sportgerät, und zwar eine neue Beimaschine, den Sportgruppen ab und stellte das Gerät dem Haus V zur Verfügung.

Darauf von mir unter Zeugen angesprochen, äußerte Herr S. dahingehend, dazu die Genehmigung von Herrn Wirtschaftsinspektor Mewes eingeholt zu haben. Herr Simoni, mit dem ich am 15. dieses Monats darüber sprach, hat dies entschieden in Abrede gestellt. Unabhängig davon wäre Herr Mewes, da dies eine hausinterne Sache ist, nicht berechtigt gewesen, über das Sportgerät in der Weise, wie dies in diesem Fall geschah, zu verfügen. Die Verfügungsgewalt hätte einzig und allein der Teilanstalt III obliegen. Diese wurde jedoch, wie ich durch entsprechende Befragung erfahren konnte, noch nicht einmal davon in Kenntnis gesetzt. Die nachträglich sein Handeln Ihnen und dem VDL gegenüber zu rechtfertigen suchenden Behauptungen Herrn S. dürften als reine Schutzbehauptungen anzusehen sein.

Bei der Überprüfung dieses Vorfalles bitten wir dem Umstand Rechnung zu tragen, daß unter den Teilanstalten hier in Tegel die meisten verwahr- und bewegungsgeschädigten Gefangenen in diesem Haus III untergebracht sind und zur Behebung dieser Bewegungsarmut es der Förderung dieser sportlichen Betätigungsgruppen bedarf und jede Maßnahme zu ihrer Behinderung als unverantwortlich angesehen und verurteilt werden muß.

Durch diese Maßnahme droht der Existenz unserer hiesigen Sportgruppen die Grundlage entzogen zu werden, was sich psychisch gesehen auf jeden Gefangenen in diesem Haus auswirken dürfte und somit einer Kollektivstrafe gleichkommt, weshalb angeregt wird, auch gleichzeitig zu prüfen, ob es überhaupt noch tragbar ist, einen solchen Gruppenleiter weiterhin in diesem Haus in gruppenkoordinierender Richtung wirken zu lassen und angeregt, ihm vielleicht in jener Anstalt, deren Interessen – wie dieser Fall gezeigt hat – ihm vor denen dieses Hauses gehen, einen neuen Aufgabenbereich zuzuweisen.

Abschließend bitte ich Sie, noch unsere Forderung zur Kenntnis zu nehmen, daß dieses Sportgerät unverzüglich uns zurückgegeben wird, damit die Sportgruppen in diesem Haus wieder vollzählig trainieren können, wobei ich im Namen der hiesigen Insassen und der Sportgruppe spreche.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rybinski

Haus IV

Wie schon im letzten Lichtblick erwähnt, ist die medizinische Erstversorgung durch den Krankenpflegedienst im Rahmen der Ersten Hilfe unter allem Durchschnitt. Selbst nach einer Sitzung bei der Anstaltsleitung hat sich bisher nichts getan. Im Gegenteil. Man wird so z. B. von einem Arzt gefragt, ob man sich wichtig und interessant machen will. Jedoch auf die vorgebrachten Argumente wollte man seitens des Arztes nicht eingehen. Es werden einem nur Vorhaltungen und angebliche Fakten entgegengehalten.

Die Teilanstaltsleitung der SothA ist so z. B. der Meinung, nur in Einzelfällen etwas zu unternehmen, aber nicht allgemein etwas zu tun. Von den Ärzten hört man, wenn überhaupt, es wurde respektive wird doch alles getan. Ja, das schon, aber wieviel Zeit ist dafür nötig? So dauerte es von Freitagabend bis Mittwochmittag bis jemand nach Moabit zum Röntgen gefahren wurde. Und das, nachdem er vom Stuhl gestürzt war und zeitweise Ausfallerscheinungen des rechten Beins und ein Taubheitsgefühl im rechten Arm hatte. Die hierbei auftretenden Rückenschmerzen wurden „adäquat“ mit Psychopharmaka unterdrückt! Und dies ist leider kein Einzelfall. Somit rate ich jedem nochmals, nicht ernsthaft krank zu werden!

Ein weiterer Mißstand ist auch der Fall der Krankheit. So ist es kein Sonderfall, daß wenn man krank wird, man auch kein Geld bekommt. Dies ist doch sehr merkwürdig, da es im § 45 Abs. 2 heißt:

Wird ein Gefangener nach Beginn der Arbeit oder Beschäftigung infolge Krankheit länger als eine Woche an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so erhält er ebenfalls eine Ausfallentschädigung. Gleiches gilt für Gefangene, die eine Ausbildungsbeihilfe nach § 44 oder Ausfallentschädigung nach Absatz 1 StVollzG bezogen haben.

Aufgrund dieser Tatsache sehe ich einen eindeutigen Rechtsbruch, da in mir bekannten Fällen, welche zu Abs. 2 gehörten, nichts gezahlt wurde. Über die Mindesthöhe sagt beim gleichen Paragraphen der Absatz 4 etwas aus:

Die Ausfallentschädigung darf 60 von Hundert (60 %) der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 nur dann unterschreiten, wenn der Gefangene das Mindestentgelt nach § 43 Abs. 2 vor der Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht erreicht hat.

Die Ausfallentschädigung wird jedoch für maximal sechs Wochen gezahlt und kann auch erst nach Ablauf von zwölf Monaten, in welchen man gearbeitet hat, wieder beantragt werden.

Gilbert Mölter
Gesamtinsassenvertreter

Haus V

Nach der Umstrukturierung ist in der TA V der Wohngruppenvollzug in Frage gestellt worden. Es existieren innerhalb eines Hauses

vier verschiedene Vollzugsformen. Angefangen bei den Besonderheiten für die Leute mit SV, über den damaligen III E-Bereich, jetzt V, folgend von der PN-Nachsorge und einigen Stationen mit der üblichen Haftsituation.

Dies hat zur Folge, daß es verschiedene Maßstäbe in der Hafttraumausstattung gibt. Aber das ist nicht das einzige. Das Versprechen gegenüber dem alten III E-Bereich ist, wie zu erwarten war, nicht eingehalten worden. So wurde z. B. gesagt, daß keinerlei Veränderungen eintreten sollten und das „Konzept III E“ so weiterbestehen wird wie es war. Es wurde auch versprochen, daß diese Konzeption auf die gesamte TA V umgelegt werden soll.

Leider ist dies so nicht geschehen. Im III E-Bereich wurden so z. B. aus „Hygienegründen“ die Teppichfliesen, die in der TA III E erlaubt und genehmigt waren, hier verboten. Jedoch ist im gleichen Zug erlaubt worden, Teppichbrücken auszulegen, die wiederum in der TA III E verboten waren, nur um ein kurzes Beispiel anzuführen.

Die Teilanstaltsleitung begründet ihren „Stufenvollzug“ damit, daß „jeder Gefangene sich die Möglichkeit erarbeiten kann, um in den prädestinierten Bereich der Stationen 7-10 (ehemals III E) aufgenommen zu werden. Eine Aufnahme erfolgt bei nachweislich engagierter kontinuierlicher Mitarbeit an der Erreichung eines positiven Vollzugszieles und Vorhandensein entsprechend freier Haftplätze!“

Aufgrund dieser derzeitigen Situation ist nicht nur die Stimmung unter den Gefangenen im III E-Bereich, sondern in der gesamten TA V äußerst angespannt. Es bleibt nicht nur abzuwarten, ob die Lage sich verbessert, sondern bedarf es vor allem eines wesentlich intensiveren Zusammenhaltes in der TA V!

Wir hoffen, daß auch die Teilanstaltsleitung bald zu der Erkenntnis kommen wird, daß dieser Stufenvollzug innerhalb eines Hauses auf Dauer nicht erhaltbar ist. Auch sollte das „Konzept III E“ schnellstmöglich auf die gesamte TA V ausgeweitet werden, um einer möglichen Eskalation entgegenzuwirken. In der Hoffnung auf breitflächige Unterstützung der Insassen in der gesamten TA V wird die Insassenvertretung weiter bemüht sein, eine schnelle Verbesserung herbeizuführen.

Jürgen Schulze
Der Haussprecher

Haus VI

Nach dem Amtsantritt des neuen Hausleiters, Herr Seider, herrscht die überwiegende Meinung, daß sich die Haftsituation in der TA verschlechtert hat. Insbesondere war in den zurückliegenden Wochen der hohe Sicherheitsanspruch des Herrn Seider zu spüren. Die sogenannte Drogenfahndungsgruppe (SICHERHEIT) hätte ihr Quartier auch bei uns im Hause aufschlagen können. Zu oft und zu übertrieben waren sie anwesend.

Seit dem eigentlichen Abschluß der Umstrukturierung hat sich der behandlungsorientierte Wohngruppenvollzug verflüchtigt. Die wenigen verbliebenen Sozialarbeiter können nicht mehr die notwendige Zeit für die Betreuung des einzelnen aufbringen als es der Fall sein sollte. Und wenn darüber hinaus auch noch das eintritt, was zur Zeit im Dschungelfunk die Runde macht, die drohende Doppelbelegung ab 94, dann ist die TA VI nur noch Strafbereich. Das letzte an Persönlich- und Menschlichkeit wird verlorengehen. Bleiben werden nur noch Daten einer Buchnummer.

Nicht jeder, der in die TA VI verlegt wird, kann sofort damit rechnen, daß er das folgende Wochenende bei seinen Lieben verbringen kann. Diese verbreitete Vorstellung ist der Realität sehr fern. Zuerst mußt du deine Drogenfreiheit nachweisen. Dies bedeutet UK-Programm. Es kann dich aber noch härter treffen. **Abfuhrmittel** heißt das Zauberwort, welches dir den ersten Schritt in die Freiheit ebnet könnte. So bereits geschehen. Dies wäre dann ein echter Beweis dafür, daß du kooperieren willst und deine Drogenfreiheit unter Beweis stellen möchtest. Natürlich alles auf der Basis der Freiwilligkeit. Doch kannst du dir zum Ausgleich sofort einen Fernseher kommen lassen. Und wer keinen hat, noch existieren Gemeinschaftsfernsehräume.

I. A.
Michael Rücker

11. Oktober 1993

An die
Senatsverwaltung für Justiz
...

Rechtswidrig „erzwungene“ Abgabe einer Einverständniserklärung zur „freiwilligen“ Einnahme von Abfuhrmitteln nach Ausgangs-/Urlaubsrückkehr als Lockerungsvoraussetzung

Sehr geehrter Herr Marhofer,

seit langer Zeit liegt mir ein Problem „auf dem Magen“, durch das ich mich nicht nur in meinen Rechten beschwert, sondern durch das ich mich auch beschämt und zutiefst in meiner Menschenwürde verletzt fühle. Ich teile Ihnen, Herr Marhofer, als zuständige Fachaufsicht für die JVA Tegel, diesen Vorgang mit, in der Hoffnung, daß Sie für Klärung sorgen und anderen Inhaftierten ein solches Procedere in Zukunft erspart bleibt. Der Grund, warum ich mich erst jetzt zu dem nun knapp sieben Monate zurückliegenden Vorfall äußere, liegt in meiner bevorstehenden Entlassung. Denn hätte ich mich vorher geäußert, hätte ich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Repressalien, welcher Art auch immer, durch den TAL VI, Herrn Seider, zu befürchten gehabt.

Zum Vorgang:

Mitte Februar 93 hatte ich mit dem TAL VI, Herrn Seider, ein Gespräch, dessen Gegenstand die Gewährung von Vollzugslockerun-

gen war. Herr Seider verwies auf meine BtM-Problematik und hatte insofern Bedenken für eine Zulassung in Hinsicht auf Mißbrauchsgefahr (Einbringen von BtM). Diesen Bedenken, so eröffnete Herr Seider mir im weiteren Gespräch, könne jedoch von meiner Seite aus insofern abgeholfen werden, wenn ich mich bereiterkläre würde, bei der Rückkehr von einer Lockerungsmaßnahme auf Verlangen Abfuhrmittel einzunehmen, um so nachweisen zu können, daß ich keinerlei BtM in meinem Körper versteckt hätte. Gezwungenermaßen fand ich mich erst einmal damit einverstanden, denn eine Weigerung hätte nicht nur eine Ablehnung zu Lockerungen bedeutet, sondern im Umkehrschluß zwangsläufig bedeutet, daß ich Lockerungen zum Mißbrauch nutzen will.

Nachdem ich durch UK-Nachweis Drogenabstinenz auch in den darauffolgenden beiden Wochen bewiesen hatte, kam es noch einmal zu einem Gespräch zwischen Herrn Seider und mir, in dem er mir zusagte, daß ich zu Lockerungen in kürze zugelassen werden könne, er würde jedoch auf Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung bestehen, die ich mit Datum vom 5. März 1993 mit ff. Text fertigte:

Einverständniserklärung - Ich möchte hiermit mein uneingeschränktes Einverständnis erklären, daß ich bei Gewährung von Vollzugslockerungen grundsätzlich auf Verlangen zur Einnahme von Abfuhrmitteln bereit bin. Hochachtungsvoll ...

Diese Erklärung muß sich auch aus meiner Haftakte entnehmen lassen, eine Kopie für meine eigenen Unterlagen (Durchschrift) ist vorhanden und kann ggf. vorgelegt werden.

Ich betrachte diese Angelegenheit mit meiner Entlassung nicht als erledigt, da es m. E. keinerlei rechtliche Grundlage für eine solche Form der Nötigung gab und gibt und möchte insofern auch für andere Inhaftierte eine Wiederholung eines solchen Vorgehens verhindern wissen.

Am 15. März wurde ich zu Vollzugslockerungen zugelassen. Eine Einnahme von Abfuhrmitteln wurde zwar in der Praxis nicht von mir verlangt, doch ist die abstrakte Gefährdung meiner Gesundheit (z. B. allergische Reaktionen bei Einnahme von Abfuhrmitteln) und die Qualität der Vorgehensweise des TALs, Herrn Seider, Grund genug, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Mit freundlichem Gruß

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

Betreff: Abfuhrmittel

Bei einem Gespräch mit den Insassenvertretern der TA VI, dem Anstaltsbeirat, Herrn Schildknecht, und dem TAL VI, Herrn Seider, wurde dieser Vorfall - ohne Nennung der Person - erörtert. Herr Seider bestätigte insofern die Angelegenheit, daß es eine solche Einverständniserklärung gegeben hat. Seiner Äußerung jedoch nach habe der betreffende Inhaftierte diesen Vorschlag gemacht, weil er darin das noch einzig mögliche Mittel sah, die Bedenken des TALs für eine Zulassung zur Lockerung und den Verdacht eines Mißbrauchs selbiger zu revidieren. Der betreffende Inhaftierte bestätigte jedoch nochmals der I.V. die Richtigkeit seiner Angaben.

Wie rum es auch immer gelaufen sein mag ..., eine solche Art der Vorgehensweise, daß nun schon „Persilscheine“ notwendig sind, um zu Lockerungen zugelassen zu werden, hält die I.V. nicht für tragbar. Der Vollzug hat vielfältige Möglichkeiten zu überprüfen, ob jemand lockerungsfähig ist, und dort, wo man sich nicht sicher ist, gibt es ja auch noch die Möglichkeit, Vertrauensvorschuß zu geben. Ewiges Mißtrauen führt zwangsläufig irgendwann zum Versagen!! Weitere Kommentierung erübrigt sich wohl.

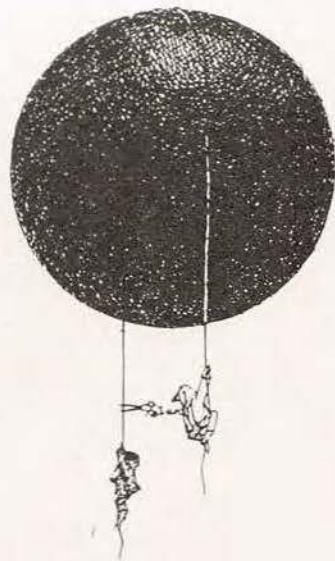
Insassenvertretung TA VI
I. A. René Albrecht
Sprecher TA VI

in Tegel sehr nahe Verwandte. Aber das ist nur ein persönlicher Verdacht.

Damals warfen Unbedachte aber auch Flaschen und Gläser aus dem Fenster. Ein Glas traf einen Beamten, welcher zu Boden ging. Die Aktion hatte Folgen. Zur Tarnung schwirrte die Kripo im Hause rum, aber soweit ich weiß ohne Erfolg. Es wurden wohl auch Flaschen und Gläser verboten. Im wesentlichen wurde aber die Grundlage für die totale Isolation geschaffen. Nämlich die Begründung für Fliegengitter. Die Aktion mit dem Beamten war also kein Sieg, sondern ein Eigentor. Mann hatte aber auch nicht überlegt, daß sowohl Gefangene als auch Beamte jederzeit ersetzt werden können.

Derzeit ist man in Tegel wieder einmal soweit. Das Fliegengitter droht, aber diesmal ohne Beamtenopfer. Bei dem derzeitigen Personalmangel wäre das auch zuviel verlangt. Aber Tegel gibt einem ja immer die Chance zur Umkehr.

Hier einmal noch andere Gründe zur Umkehr. Die Häuser sehen von außen extrem sicher und nach gutem „deutschen“ Vollzug aus. Eine Zierde für die Hauptstadt, aber erträglich für die Insassen? Lebensmittel gehören recycelt. Altes Brot gibt hervorragendes Semmelmehl. Dies könnte bei paniertem Schnitzel ganz massiv Auswirkungen auf die Schichtdicke der Panade haben.



Das Eigentor

Ich bin nun kein Fußballfan. Jedoch ist auch mir geläufig, daß ein Eigentor eine Sache ist, bei der ein Spieler seiner eigenen Mannschaft den Verlust eines Punktes zufügt. Hier in Tegel schießen sich die Gefangenen gerade ein gewaltiges Eigentor. Um dies zu erklären, muß man etwas ausholen.

Schauplatz JVA Moabit Anfang der 80er Jahre.

In Moabit gab es zu der Zeit noch kein Fliegengitter. Es wurde fröhlich gependelt und auch Kost ausgetauscht. Das vergitterte Fenster war noch nicht durch sogenannte Fliegengitter geschützt. Eine rechtliche Möglichkeit gab es an sich auch nicht. Also begnügte

man sich, die Pendel aus der Zelle zu holen, und das war's. Wie schnell ein neues da war, ist einleuchtend. Auch das Spiegeln war damals groß in Mode. Dazu gab die Hauskammer kleine Spiegel aus, welche „angeblich“ zum Kämmen gedacht waren. Beim Spiegeln konnte man seinen Gesprächspartner wenigstens als andere Hand mit einem Spiegel realisieren. Dies förderte das Gemeingefühl. Zu meiner damaligen Zeit war man grundsätzlich mit dem Kollegen links und rechts durch Pendel- oder Spiegelkontakte bekannt. Wenn es Hühnerbeine gab, so habe ich die sofort weitergegeben. Dem Geschmack nach haben die Hühner in Moabit nämlich vier Beine, ein graues Fell und einen behaarten Schwanz. Sie haben anscheinend noch heute

Auf der Welt verhungern Menschen. Wer gibt uns das Recht, mit Essen zu werfen? Man kann die Inhaftierten ganz hervorragend als unsauber und schmutzig deklarieren. Ich gehe davon aus, daß sich niemand in diese Schublade pressen lassen will. Vielleicht sollte Mann sich alle Gründe mal durch den Kopf gehen lassen, bevor man Sachen aus dem Fenster wirft. Zudem trifft man damit auch nur sich selbst oder den Hofarbeiter. Der muß das wegmachen. Nicht der Vollzug und schon gar nicht Lange-Lehngut oder der TAL. Ein Eigentor ist es ohnehin, wegen dem drohenden „Fliegengitter“. In diesem Sinne ...

Klaus Metintas, Berlin-Tegel, TA III

Tegel im Jahre Null nach der Strukturreform

Noch zu Zeiten als ich in Moabit saß, wurde durch den Lichtblick die neue Struktur an mich herangetragen. Für jemanden, der Tegel nicht kannte, so wie ich damals, sah das alles nach einem gelungenen Konzept aus. Es drängte sich einem die Frage auf, warum die BtMer von den sogenannten Normalen getrennt werden sollten, aber im Prinzip dachte man sich, daß die BtMer, (wohl auf die Kosten) der Nichtkonsumenten, dazu angereizt werden sollen, ihren Konsum einzustellen. Ich vermag dieser Denkungsweise nicht ganz zu folgen. Denn draußen lassen sie sich ja auch nicht sonderlich vom Konsum motivieren. Ich konnte mir eher vorstellen, daß das Leben mit Nicht-BtMern eher eine Motivation ist. Jedenfalls funktioniert es jetzt auch nicht besser als vorher.

Mit der Reform hat sich inzwischen auch die erste Beamtin nach Haus III verirrt. Sie schlägt sich recht wacker. Wenn ich auch persönlich noch keinen Kontakt mit ihr habe, so habe ich aber das ganz sichere Gefühl, daß sie alleine ihrem Job, nämlich der Deeskalierung des Vollzuges im Haus III, wohl nicht gerecht werden kann. Dazu braucht es wohl mehr Frauen. Vielleicht sollte man ihnen auch eine Station mit sogenannten Mustergefangenen überlassen, damit man in einer Art Langzeitstudie beobachten kann, ob der Vollzug durch Beamtinnen humanisiert werden kann.

In Moabit war man da etwas mutiger und hat den Beamtinnen eigene Stationen zugeteilt. Ich werde hier natürlich „keine Namen“ nennen. Ich halte mich da strikt an die Weisung eines VDL, jedoch sind mir Beamtinnen aus Moabit persönlich bekannt, welche sich sehr intensiv mit ihrem Klientel beschäftigt haben. Das Niveau der entsprechenden Kurse ist deutlich gestiegen, die Stationen sind besser führbar. Sind Frauen vielleicht doch die besseren Beamten???

Mir ein Urteil zu bilden, ist mir nicht möglich, ich habe Frauen nur kurze Zeit vor Ort studieren können. Aber vielleicht bekomme ich ja hier im Haus III die Möglichkeit. Ich persönlich glaube aber nicht, daß man nur durch den Einsatz von Beamtinnen erreicht, daß der Rasierwasser- und Kosmetikkonsum nun drastisch steigt oder gar unter der Dusche lange Wartezeiten entstehen.

Wenn man schon einmal über Frauen redet, so sollte man eine Gruppenleiterin auf keinen Fall unerwähnt lassen. Die Dame führt hier völlig neue Sitten ein. Unter anderem wurde berichtet, daß sie ihre Schäfchen zusammen-

treibt und mit ihnen arbeitet. Es mag unglaublich klingen, aber es gibt hier nun regelmäßige Stationsgruppen, wenn man diese Zusammenkünfte so nennen kann. Diskutiert wurde dies schon recht lange, nur hat sich anscheinend niemand außer ihr dazu durchringen können, diesen an sich recht löblichen Gedanken auch in die Tat umzusetzen.

Als eine neue Glanztat dieser GLin sei noch erwähnt, daß sie sich nun auch noch die einzelnen Gruppen im Haus III genau anschaut und daran zur Probe teilnimmt. Sie ist wohl auch mit diversen Veranstaltern solcher Gruppen in näheren Kontakt getreten. Um den Vorgang entsprechend zu würdigen, sollte man sich verinnerlichen, daß sie dafür immerhin ihre Freizeit opfern muß. Sie scheint es aber mit ihrer Arbeitszeit ohnehin nicht sehr genau zu nehmen. Ich habe sie nämlich wiederholte Male nach 16 Uhr, also nach ihrem offiziellen Feierabend gehört.

Dies sei hier so ausführlich geschildert, um zu zeigen, daß es auch Leute gibt, welche sich hier im Vollzug menschlich engagieren und dafür ihre Freizeit opfern. Wir danken also dem Haus IV, welches uns diese GLin so großzügig überlassen hat.

Ansonsten scheint im Haus III immer noch die Jagd nach der Einzelfernsehgenehmigung angesagt zu sein. Dafür entdeckt man bei sich die herrlichsten Krankheiten, welche einen daran hindern, am Gemeinschaftsfernsehen teilzunehmen. Es handelt sich hierbei, das sei Außenstehenden gesagt, nicht etwa um Genehmigungen, einen Fernseher an eine Lampe anzuschließen, sondern nur um welche, die auf sogenannten Stromzellen betrieben werden sollen. Die Situation ist derzeit so, daß sich ungefähr 20 Mann darüber einig sein müssen, welches Fernsehprogramm denn nun gesehen wird. Daß hier die „Bildungskost“ etwas zu kurz kommen kann, ist wohl auch dem Außenstehenden einleuchtend. Vielleicht, deshalb, vielleicht aber auch aus einem gewissen Prestigedenken, erscheint einem ein eigener Fernseher als das höchste der Gefühle. Seitens der Anstalt wurde verlautet, daß dieser Zustand baldigst ein Ende finden wird, es fragt sich nur, wann dieses baldigst ist.

Vielleicht einmal alternierend ein Vorschlag, diejenigen, welche schon einen Fernseher haben, sollten vielleicht sogenannte Fernsehgemeinschaften bilden. Das heißt im Klartext, es wird angesagt, wer was wo guckt, und die Fans finden sich dann dort ein. Dies wäre doch einen Versuch wert.

Bemängelt werden auch immer wieder die Duschen. Nun gut, sie sind nicht sonderlich schön, aber auf jeden Fall sauber. Daß einem der völlig unnötige scharfe Strahl fast die Haut vom Leibe zieht, ist eher nebensächlich und wohl auch nicht so leicht zu ändern. Vielleicht könnte man durch Austausch der Hochleistungsstrahlröhren, durch einfache Brauseköpfe, ich meine die, welche man auch zu Haus hat, ein wenig Milderung schaffen.

Die Station III E, welche einen besonderen Trakt des Hauses III darstellt, ist nun belegt. So mancher ist vielleicht im C-Flügel eingeschlafen und morgens in III E aufgewacht. Man sieht sich aber, trotz der maximalen Trennung von III E, immer noch, und alte Freunde können immer noch ein nettes Pläuschen führen.

Allen Leuten, welche nicht ganz artig sind und welche noch unter einem Jahr Haft vor sich haben, kann auch hier das Schicksal der Verlegung nach Haus I ereilen. Haus I ist nun wahrlich nicht das, was man Hotelvollzug nennen kann. Aber inzwischen gibt es dort wohl auch schon Asbest ... Man gönnt sich ja sonst nichts ... Immerhin ist die TA I schon literarisch besprochen worden. Nämlich in Alfred Döblins Berlin-Alexanderplatz. Wer sich an Franz Biberkopf und seinen Versuch, sich zu rezosialisieren, erinnert, der könnte ja fast denken, daß sich in all den vielen Jahren nicht allzuviel geändert hat. Vielleicht stehen wir aber auch an der Schwelle zu einem menschenwürdigen Vollzug in der JVA Tegel. Es gibt ja Zeichen und Wunder. Man sollte hierbei mit Sicherheit erwähnen, daß es mit der Verlegung in die Häuser IV, V und VI drastisch vorwärts geht. Man sollte aber nun nicht glauben, daß hier nach einer Reihenfolge, wie etwa nach dem Zeitpunkt des Erscheinens vorgegangen wird. Eine Regelmäßigkeit ist auch hier nicht so unbedingt erkennbar. Aber auch der Versuch ehrt, denn immerhin tut sich was.

Leider mußte am letzten Wochenende im Oktober noch eine Waffe auf dem A-Flügel im Haus III gesucht werden. Alte Vollzugsexperten sagen, daß eine solche Aktion bisher noch nicht vorgekommen ist. Nun etwas vom Hergang. Kurz nach dem Mittagessenschluß hupte es einmal kurz. Dies ist hierzulande das Zeichen für einen Alarm und durchaus nichts Ungewöhnliches. Wir haben ja öfter mal einen kleinen „Drogenunfall“, obwohl man dieses natürlich diskreterweise während des Einschlusses „entsorgt“. Im Monat Oktober waren es immerhin zwei Mann, welche nach

Drogenunfällen ins KBVA überführt wurden. Nein, so etwas konnte es nicht sein, zumal auch bald nach dem Alarm heftiges Türenklappern zu vernehmen war. Ich habe mir die ganze Zeit überlegt, was ich denn verstecken sollte. Aber ich hatte wie immer nichts Illegales auf Zelle und begnügte mich damit, mir eine Zigarette zu drehen ...

Aber es kam anders und völlig ohne Gnade.

Plötzlich wurde die Zellentür aufgerissen. Und man sagte: „Kommen Sie raus, und nehmen Sie nichts mit.“ Ich trottete also aus der Zelle und mußte meine Zigarette in der Zelle zurücklassen. Draußen stand ein Beamtenkommando, von denen zwei eine Pistole besaßen. Der Lauf war ordnungsgemäß nach oben gerichtet. Trotzdem hatte ich aber eine verdammte Angst. Ich hatte bisher noch nie einen bewaffneten Beamten in Tegel gesehen. Dies ist wohl auch durch den § 100 StVollzG begründet, in welchem die Beamten nur Waffen gegen bewaffnete Gefangene einsetzen dürfen, oder bei Meuterei, oder bei Flucht. Dies war dann aber nicht der Fall. Gesucht wurde wohl eine Schußwaffe, welche sich im A-Flügel befinden sollte. Der Auslöser war eine anonyme Denunziation.

Einige Gefangene behaupten, sie wären mit der Waffe bedroht worden. Wieder andere

haben ihre Zelle in recht komischen Zustand wiedergefunden. Da die vier Stationen auf A komplett nach den Fernsehräumen auf C verlegt wurden, herrschte dort während der Wartezeit (etwa drei Stunden) qualvolle Enge. Darüber konnte auch nicht das ohnehin nicht so interessante Fernsehprogramm hinwegtrösten.

Da die ganze für beide Seiten sinnlose Aktion durch eine Denunziation ausgelöst wurde, sollte man sich Gedanken über den Spaßgehalt der Sache machen. Ich gehe davon aus, daß die Gefangenen und die durchsuchenden Beamten keinen sonderlichen Spaß daran hatten.

Der Waffeneinsatz wurde auch bei einem Meeting am 2. November besprochen. Er wurde durch Mitarbeiter des Knackpunktes zur Sprache gebracht. Die Anstaltsleitung hat verlautbart, nichts vom Waffeneinsatz gewußt zu haben. Der Sache wird aber noch nachgegangen. Kleine Ursache, große Wirkung. Man sollte sich aber auch fragen, ob es sinnvoll ist, solche dummen Bekennerschreiben in der Zentrale abzugeben. Tatsache ist, daß dem Waffenverdacht wohl immer nachgegangen wird.

Klaus Metintas, Berlin-Tegel, TA III

als Mittel zur Freizeitgestaltung. Gleichzeitig wird aber auch im § 69 StVollzG indirekt auf eine interessante Disziplinarmaßnahme hingewiesen, nämlich den Entzug der Teilnahme am Fernsehen. Bei einem Einzelfernseher geht das nicht so leicht. Dann verweist der § 69 auf den § 70, und da wird beschrieben, warum und wann man die Gegenstände zur Freizeitgestaltung besitzen darf. Im Falle Fernseher scheint mir das Wörtchen „Bildung“ eine Art Zauberstab zu sein. Es gibt wohl noch den Weg über den Arzt. Dieser ist am sichersten; wenn auch nicht so angenehm für den Arzt.

Die Entscheidung kann von medizinischer Natur sein. Mit einem medizinischen Indikator verspricht ein Antrag nach § 109 StVollzG einen gewissen Erfolg. Ich erinnere mich hingegen immer an eine Rückseite des Lichtblicks. Dort war statt eines Kopfes ein Fernseher auf den Schultern montiert. Die Unterschrift dazu war: „Ich sehe fern, also bin ich.“ Das Restümee dazu ist aber auf jeden Fall: Eine Einzelfernsehergenehmigung ist eine Vergünstigung der Anstalt an bestimmte Gefangene oder Gefangenengruppen und ist als solche anzusehen.

Dies war der Lernsatz für den Strafgefangenen. Für den Untersuchungsgefangenen hingegen gilt: Die Fernseher dürfen während der U-Haft nicht als Disziplinarmaßnahme eingezogen werden. Sie dürfen nur auf richterlichen Beschluß entfernt werden. Grundsätzlich muß der Richter um Erlaubnis gefragt werden; oder besser genau nach § 40 UVollzO nach einer Begründung für die Verweigerung zur Teilnahme, wenn eine solche anliegt. Grundsätzlich bildet eine Steckdose für den Strafgefangenen keinen Anspruch auf einen Fernseher. Für einen Untersuchungsgefangenen hingegen ist sie kein Argument zur Verweigerung. Es muß dann lediglich auf einen batteriebetriebenen Fernseher ausgewichen werden. Die Umwelt wird sich über den immensen Batterieverbrauch freuen.

Klaus Metintas, Berlin-Tegel, TA III

Fernsehen in U-Haft und Strafhaft

Zuallererst bedanke ich mich für die Resonanz auf „Ohne Moos nichts los“. Ich werde mich bemühen, eventuelle Fragen zu beantworten, insofern mir das möglich ist. Vielleicht sollte man noch nachfragen, daß die Lohngruppen von der Arbeitsverwaltung vorgegeben sind, ebenso wie die Möglichkeit zur Schmutzzulage etc. Ein Kuriosum noch am Rande. In der JVA Tegel bekommen die Küchenarbeiter Schmutzzulage, genau wie die Essenfahrer. Nicht aber die Dreher und Metalller, welche sicher mit Schmutz zu tun haben. Ein Schelm wäre der, welcher aufgrund dieser kuriosen Regel auf die Essensqualität schließt ...

Das erste Thema meiner vollzugstheoretischen Abhandlung wäre die Fernsehgenehmigung. In Moabit wird diese generell erteilt, aber in der JVA Tegel nur ausnahmsweise. Es gibt dafür einen gesetzlichen Grund. In Moabit gilt nämlich die UVollzO, also die Ordnung zum Vollzug der Untersuchungshaft; nach dem § 40 ist nämlich Einzelfernsehempfang gestattet, bis der Richter das verbietet. Es ist bei den vielen Leuten mit dem schwarzen Punkt an der Zelle, also bei denen mit Mittättern, auch wohl kaum möglich, einen gemeinschaftlichen Empfang zu realisieren. Dafür tut man sich in Moabit bekanntlich mit Pfeffer etwas schwer.

In Tegel gibt es nun aber Pfeffer zu kaufen. Aber hier gibt es keine Fernseher. Während die UVollzO direkt den Fernsehbetrieb regelt, ist das StVollzG dort etwas oberflächlicher. Es regelt den Einzelfernseher; nämlich



Mauersplitter

„Doppelt hält schlechter ...“

Unter diesem Motto hat die Senatsverwaltung für Justiz zum Jahresende mal wieder ein dickes Überraschungspaket in ihrem dunklen „Weihnachtssack“ ... Damit es den Insassen im Wohngruppen- und sonstigen Vollzug in den ausdrücklich zur Einzelunterbringung gestalteten Zellen auf die Dauer nicht zu langweilig wird, ist von höherer Unterhaltungsseite mal wieder an eine Doppelbelegung gedacht!

„Jawoll, jedem Gefangenen einen Kumpan auf die kleine Einzelzelle“ ... – Die Luft, die bei ca. zehn Quadratmetern „Wohnfläche“ nicht noch dicker zu kriegen ist, gibt es nämlich nicht!

Drum: „Frisch gestopft und zwiefach geatmet – die menschenwürdige Unterbringung?, na ja, die wartet ...“!

-kra-

Achtung: Fliegengitter ...

... das wäre bitter, wird wohl jeder Gefangene denken, dem ein solches Monstrum noch zusätzlich vor die schwedischen Gardinen installiert werden soll! – Auch der Lichtblick denkt, daß solch eine Verschlechterung der jeweils individuellen Perspektive nicht eintreten soll!

Die entsprechenden Aushänge der Teilanstaltsleiter V und VI lassen jedoch befürchten, daß mit der abrupten Behinderung unserer „Frischluftumwälzung“ ernstgemacht wird – wenn wir Gefangene dafür weiterhin einen Anlaß bieten ...!

Niemand muß etwas aus seinem Zellenfenster werfen! Jeder hat einen Mülleimer, oder hat zumindest die Möglichkeit, seinen Abfall in die Stationsmülltonne zu werfen. Auch die Gefangenen, denen es egal ist, ob sie jemanden verletzen könnten, wenn sie eine Flasche o. ä. sorglos aus ihrem Fenster schmeißen, werden unter den Fliegengittern zu leiden haben!!!

Also: **Rauswerfstop, bevor wieder alle für das Fehlverhalten weniger (mit-) bestraft werden.**

-kra-

Skat-Turnier

Am 27. November dieses Jahres war es für die Skatfreunde unter uns mal wieder soweit: im Kultursaal wurde um Punkte gespielt. Zwei Durchgänge zu 36 Spielen sollten ermitteln, wer am besten reizen kann.

Teilgenommen haben 37 Skatfreunde, die Aufsicht lag in den bewährten Händen des Sportbüros. Das ganze war eine Freizeitveranstaltung der Sozialpädagogischen Abteilung.

Bei der Preisverleihung (Platz 1 und 2 waren Pokalplätze) hatten die Skatfreunde aus Haus IV die Nase vorn. Sie belegten den 1. Platz, den 3. Platz und erreichten noch weitere Plazierungen (da kann man nur sagen: Kein Wunder, die sind ja auch psychologisch geschult ...!). Der 2. Platz ging an einen Skatfreund aus Haus VI. Kurios: Der letzte (Trost-) Preis ging mit insgesamt 37 Punkten an einen Skatspezialisten, der nicht näher genannt werden möchte. Seine Trophäe bestand aus einer Ehrenschele, auf welcher ein Ei und ein Apfel balancierten ...

Insgesamt ließ die Organisation zwar etwas zu wünschen übrig; es sollen jedoch weitere Turniere folgen, und: Übung macht den Skatmeister ...!

-kra-

Berliner Abgeordnetenhaus

– Landespressedienst –

Kleine Anfrage Nr. 4279 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 6.9.1993 über „Umsetzung der neuen Konzeption in der Haftanstalt Tegel“:

1. Welche Schritte zur Umsetzung der im Rechtsausschuß vorgestellten neuen Belegungs- und Drogentherapie-Konzeption für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel sind derzeit bereits realisiert, und in welchen Schritten soll es zu welchen Zeitpunkten weitergehen?
2. Welche Einschränkungen müssen die Gefangenen aus dem Haftbereich III E seit ihrem Umzug in die Teilanstalt V gegenüber dem bisherigen Standard hinnehmen und weshalb?
3. Wird tatsächlich in den Räumen der Teilanstalt III E die von Senatorin und Staatssekretär immer wieder als Kern des Konzepts präsentierte und vorab hochgelobte Drogentherapie-Station eingerichtet, die den Koalitionsfraktionen im Rechtsausschuß besonders wichtig war?
4. Treffen Berichte zu, wonach statt dessen die Einweisungsabteilung aus der JVA Moabit in die Teilanstalt III E in Tegel ziehen soll – womit ohne Not das „Modell III E“ unter Verschlechterung der Bedingungen für Bedienstete und Gefangene in die Teilanstalt V verpflanzt worden wäre und die Einrichtung einer Drogentherapie-Station sich als bloßer Köder für die Zustimmung der Koalitionsfraktionen im Rechtsausschuß herausgestellt hätte, der nach erfolgter Zustimmung sofort fallengelassen wurde?
5. Welche Auswirkungen (in Zahlen) hat die veränderte Konzeption auf die Stellensituation in der JVA Tegel?

Antwort des Senats vom 21.9.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 28.9.1993):

Zu 1.: Die im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel stehenden Verlegungen wurden zwischenzeitlich nahezu abgeschlossen. Lediglich die Belegung des Bereichs III E ist bis zum Abschluß der dort vorzunehmenden Renovierungsarbeiten ausgesetzt. Dem Grundsatz der Betreuungskontinuität folgend, wurde in den Wohngruppenbereichen der Mitarbeiterstamm des Sozialdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes grundsätzlich gemeinsam mit dem Betreuungsbereich nach Maßgabe der Neukonzipierung gewählt. Hinsichtlich der Vollzugsgestaltung in den drogenarmen Teilanstalten V und VI wurde die Planung bereits teilweise realisiert. So wurde ein Verfahren über die Genehmigung zum Betrieb eines eigenen Fernsehgerätes auf Antrag der dort untergebrachten Gefangenen entwickelt und zwischenzeitlich in Kraft gesetzt.

Die geplanten Langzeitsprechstunden für die Gefangenen der Teilanstalt V sollen in gesonderten Räumen des Sprechzentrums II/III durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist der Umzug von zwei Anstaltsbetrieben. Die Vorteile dieser Planung liegen in der Nähe des Langzeitsprechstundenraums zum übrigen Sprechstundenbereich und zum Besuchertor I a sowie in der Möglichkeit, diese Maßnahme auch für andere geeignete Gefangene zugänglich zu machen. Der Mangel an Nähe zur Teilanstalt V wird hierdurch ausgeglichen. Mit einer Realisierung dieses Planungspunktes ist dieses Jahr nicht mehr zu rechnen. Die dezentrale Sprechstundenabwicklung in den Teilanstalten V und VI konnte wegen Personalmangels noch nicht realisiert werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, diesen Mangel bis spätestens 1. April 1994 zu beheben.

Die insbesondere für die Teilanstalten I, II und III von der Justizvollzugsanstalt Tegel vorgeschlagenen Tagesablaufänderungen liegen vor und werden nach Prüfung von Einzelheiten kurzfristig umgesetzt.

Das Freizeit- und Bildungsangebot wurde zwischenzeitlich intensiviert. Insbesondere für die in den Teilanstalten I, II und III untergebrachten Gefangenen werden verstärkt Anstrengungen unternommen, das bisherige Angebotsspektrum qualitativ und quantitativ zu verbessern. So werden bis Jahresende mehrere Sonderprojekte durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein Videoprojekt, die Fortsetzung des Bildhauerprojekts und die Einrichtung einer Theatergruppe, deren Aktivitäten auf das Wochenende konzentriert werden. Durch diese zusätzlichen Angebote wird ein konstruktiveres Freizeitverhalten eines Teils der Gefangenen mit der Folge erwartet, daß die Subkultur sich zurückentwickeln wird.

Der Fachbereich Drogen wird aus den Drogenvorschaldbereichen in der Teilanstalt I und den Drogenbehandlungsbereichen E 1 und E 2 im Bereich des Hauses III E stehen. Die konzeptionellen Inhalte, die auf der Grundlage des bestehenden Drogenkonzepts der zuvor in der Teilanstalt VI untergebrachten Drogenabteilung beruhen, werden derzeit fortentwickelt und mit den veränderten Rahmenbedingungen in Einklang gebracht. Die Belegung des Bereiches III E mit behandlungswilligen Drogenabhängigen wird noch im Oktober dieses Jahres beginnen. Die Einrichtung des Beratungszentrums in unmittelbarer Nähe zu den Drogenbehandlungsstationen hat erste Konturen durch den bevorstehenden Einsatz von Mitarbeitern externer Beratungsstellen erhalten. Es ist zunächst die Herrichtung eines Provisoriums beabsichtigt, damit bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt sich eine enge Kooperation mit dem Fachteam des Drogenbehandlungsbereichs entwickeln kann. Die Baumaßnahmen für die endgültige künftige Gestaltung des Beratungszentrums wird zügig vorangetrieben.

Im Bereich des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten wurde ein neues Urinkontrollgerät mit erheblicher Kapazität angeschafft. Die Befunde von eingereichten Urinproben zu therapeutischen Zwecken können jetzt innerhalb von 24 Stunden erhoben und den Behandlungsbereichen zugeführt werden.

Zu 2.: Die aus dem Bereich III E in die Teilanstalt V verlegten Gefangenen sind lediglich im Zusammenhang mit der Haftraumausstattung gewissen Einschränkungen ausgesetzt. So wurde das vollflächige Verlegen von Teppichfliesen, das Anbringen von Tapeten, die Ausstattung mit Mobiliar, das eine Verdübelung mit der Haftraumwand erfordert sowie die Verwendung separater Lautsprecherboxen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit der Hafträume untersagt. Ferner dürfen Gefangene in ihrem Haftraum lediglich ein Aquarium besitzen, weitere Aquarien sind in den jeweiligen Gruppenräumen aufgestellt.

Demgegenüber sind mit dem Wechsel des Unterbringungsbereiches bedeutsame Vorteile verbunden. So verfügen die Hafträume der Teilanstalt V über separate Sanitärbereiche bei fließend warmem Wasser. Darüber hinaus ist die Fensterfläche größer, so daß neben einem größeren Lichteinfall der Luftaustausch verbessert ist. Ferner hat sich die Anzahl der Gruppenräume für die Gefangenen auf nunmehr vier verdoppelt. Zusätzlich befinden sich auf den Stationsfluren jeweils eine weitere „Sitzecke“, die im Rahmen der gemeinsamen Freizeit genutzt werden kann. Letztlich bietet der zur Teilanstalt V gehörende Pavillon eine ergänzende Möglichkeit, Gruppenveranstaltungen zu realisieren.

Zu 3.: Ja. Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 4.: Nein. Derzeit wird jedoch geprüft, ob die Einweisungsabteilung aufgrund der steigenden Zahl der Untersuchungsgefangenen zusammen mit über hundert in der Justizvollzugsanstalt Moabit befindlichen Strafgefangenen in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebracht werden kann.

Zu 5.: Durch die Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel wurden 38 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst und zwei Stellen im höheren Sozialdienst als Mehrbedarf anerkannt. Die zuletzt genannten Psychologenstellen, eine für die Leitung des Drogenbehandlungsbereiches und eine für die Diagnostik im Drogenvorschaltbereich, können aus dem Stellenhaushalt der Justizverwaltung nicht erwirtschaftet werden. Sie werden im Rahmen der Dienstkräftenmeldung für das Haushaltsjahr 1995 beantragt werden.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 4288 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [ALJ/UFV] vom 6.9.1993 über „Liebe trotz Gefängnis“:

1. Welche Möglichkeiten gibt es für feste Partner bzw. Partnerinnen und Kinder von Gefangenen im geschlossenen Vollzug, unüberwacht für einige Zeit miteinander in Kontakt zu sein?
2. Wie sind die Erfahrungen mit dem Modellversuch in der Sozialtherapeutischen Anstalt der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel?
3. Weshalb bleiben die Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten von lesbischen bzw. schwulen Inhaftierten bislang von dieser Regelung ausgenommen - ist an eine Veränderung gedacht?
4. In welchen anderen Bundesländern gibt es ähnliche Modelle wie in Berlin - und mit welchen Beschränkungen?
5. Teilt der Senat die Ansicht, daß es zur Aufrechterhaltung einer Partnerschaft über die sehr einschneidende Zeit der Inhaftierung hinweg und zur sozialen Stabilisierung innerhalb und später außerhalb des Vollzuges sehr sinnvoll ist, unüberwachte Besuchsmöglichkeiten für feste Partner/innen (und ggf. Kinder) auch über den bisherigen Modellversuch in der Sozialtherapeutischen Anstalt hinaus zu schaffen, und was gedenkt der Senat ggf. zu tun?
6. Weshalb nimmt der Strafvollzug so wenig Rücksicht darauf, daß viele Gefangene in festen Partnerschaften leben, die zumeist neben Arbeitsverhältnissen den besten Ansatzpunkt für die Resozialisierung überhaupt bieten, durch die Inhaftierung aber oft in ihrem Bestand bedroht sind?
7. Teilt der Senat die Ansicht, daß es in den meisten Partnerbeziehungen für den Fortbestand der Beziehung über lange Zeit nicht nur hilfreich, sondern sogar notwendig ist, wenigstens sporadisch sexuellen Verkehr miteinander zu haben und nicht ausschließlich auf Selbstbefriedigung und die im Gefängnis vor allem aus sexueller Not verbreitete gleichgeschlechtliche Prostitution angewiesen zu sein?

Antwort des Senats vom 21.9.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 1.10.1993):

Zu 1.: Zur Zeit besteht für Gefangene der Sozialtherapeutischen Anstalt der Justizvollzugsanstalt Tegel die Möglichkeit, mit ihren Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen und Kindern bis zu sechs Stunden im Rahmen der sogenannten familienfreundlichen Langzeitsprechstunden unüberwacht miteinander zu verbringen, soweit den Gefangenen aufgrund ihrer Strafsituation keine Vollzugslockerungen gewährt werden können.

Zu 2.: Die familienfreundlichen Langzeitsprechstunden in der Sozialtherapeutischen Anstalt der Justizvollzugsanstalt Tegel haben sich bewährt. Die gute Entwicklung der Einrichtung liegt darin begründet, daß sie in einem Bereich angesiedelt wurde, in dem das Verhältnis zwischen Bediensteten, Gefangenen und Besuchern in der Regel durch eine größere Anzahl von persönlichen und problemorientierten Gesprächen bestimmt wird. Die daraus resultierende wechselseitige Vertrautheit hat zur verantwortlichen Nutzung der Einrichtung geführt, so daß Mißbräuche der Sprechstunden (z. B. durch Einbringung von Drogen oder destruktives Partnerverhalten) nicht festgestellt wurden.

Zu 3.: Für homosexuelle Inhaftierte hat sich ein Regelungsbedarf bislang nicht ergeben.

Zu 4.: Uns ist bekannt, daß es in einigen anderen Bundesländern vergleichbare Modelle von Langzeitsprechstunden gibt. Unterlagen über die Länder, Strafvollzugseinrichtungen und Konzeptionen liegen uns nicht vor.

Zu 5.: Der Senat teilt selbstverständlich die Ansicht, daß Partnerschaften während der Zeit der Inhaftierung gefördert werden sollten. Unter Beachtung der erforderlichen Voraussetzungen und nach Schaffung eines geeigneten Rahmens scheinen auch Langzeitsprechstunden dafür ein geeignetes Mittel zu sein. Aus diesem Grunde richtet der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel derzeit auch für Gefangene der Teilanstalt V im Bereich des Sprechzentrums II/III für diese Besuchsform angemessene Räume her, die in Einzelfällen auch von geeigneten Gefangenen anderer Teilanstalten genutzt werden können.

Zu 6.: Die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin haben von je her feste Partnerschaften durch umfangreiche Besuchsregelungen sowie Vollzugslockerungen für geeignete Gefangene gefördert. Daran wird sich auch in der Zukunft nichts ändern. Die spezifischen Merkmale der Langzeitsprechstunden verlangen jedoch nach einer behutsamen, schrittweisen und hinreichend sensibel geführten Entwicklung, die auf die Gefangenen, die Besucherinnen sowie die Bediensteten gleichermaßen Rücksicht nimmt.

Zu 7.: Der Senat teilt die Ansicht, daß sexueller Verkehr, sofern er sich mit der Befriedigung von Liebes- und Zärtlichkeitsbedürfnissen verbindet und nicht destruktiven Zwecken dient, Partnerschaften fördern und festigen kann. Der Senat ist andererseits aber auch der Ansicht, daß familienfreundliche Langzeitsprechstunden nur in den Bereichen angesiedelt werden sollten, in denen die Voraussetzungen für eine angemessene Durchführung der Sprechstunden geschaffen wurden und in denen durch die Einrichtung Prinzipien von Sicherheit und Ordnung nicht nachteilig tangiert werden.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 4281 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [ALJ/UFV] vom 5.9.1993 über „Datenschutz im Strafvollzug durch Sonderakten für Sozialarbeiter“:

1. Trifft der im Bericht des Datenschutzbeauftragten zum 31.12.1992 (Drs. 12/2819) beschriebene Zustand nach wie vor zu, daß es Anstaltspsychologinnen und -psychologen sowie Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen verwehrt ist, ähnlich dem medizinischen Personal Sonderakten über die von ihnen betreuten Gefangenen zu führen, sondern vielmehr gezwungen sind, ihre hochsensiblen Eintragungen in die für viele zugängliche Gefangenenpersonalakte zu machen?
2. Wie verhält sich der Senat zu der Ansicht des Datenschutzbeauftragten, die unter 1) beschriebene Praxis der Gefangenenpersonalakten-Führung stelle eine Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Gefangenen dar und bringe außerdem Sozialarbeiter/innen und Anstaltspsychologinnen und -psychologen „in Bedrängnis, weil diese Berufsgruppen ebenso wie Ärzte eine strafrechtlich sanktionierte Schweigepflicht haben“?
3. Gedenkt der Senat der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten zu folgen oder wie sonst gedenkt er dem gesetzwidrigen Zustand abzuhelfen?

Antwort des Senats vom 21.9.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 27.9.1993):

Zu 1.: Der im Bericht des Datenschutzbeauftragten zum 31. Dezember 1992 beschriebene Zustand trifft nur teilweise zu, da wir für den Bereich der Sozialtherapie seit 1977 in den Ausführungsvorschriften zu den §§ 123-127 Strafvollzugsgesetz die Führung von Therapieakten zugelassen haben.

Zu 2.: Eine generelle Zulassung von Sonderakten für Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter und Anstaltspsychologinnen bzw. Anstaltspsychologen im Justizvollzug halten wir derzeit im Hinblick auf die bundeseinheitlich abgestimmte Vollzugsgeschäftsordnung für nicht durchsetzbar.

Zu 3.: Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes wird die Aktenführung neu zu regeln sein. Wir werden die Empfehlungen des Berliner Datenschutzbeauftragten in die Diskussion einbringen.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 455 des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) vom 13.10.1993 über „Belastung der Bediensteten im Strafvollzug“:

1. Wie viele Stellen gibt es zur Zeit im Berliner Strafvollzugsdienst?
2. Wie viele sind derzeit tatsächlich besetzt?
3. Wie viele Dienstkräfte unter 2) sind davon anderweitig eingesetzt?
4. Wie viele Kräfte sind derzeit in der Ausbildung, und wann stehen dieselben planmäßig zur Verfügung?
5. Wie viele Überstunden sind zur Zeit angefallen – falls möglich bezogen auf die einzelnen Haftanstalten?
6. Trifft es zu, daß im Bereich Moabit die durchschnittliche Überstundenzahl pro Beschäftigtem bei knapp 80 Stunden, in Hakenfelde bei etwa 45 Stunden liegt, und wann ist damit zu rechnen, daß diese Zahl abgebaut werden kann? Sollten vorgenannte Zahlen nicht zutreffen, wie hoch liegen die entsprechenden Überstundenzahlen?
7. Wie viele Dienstkräfte sind zur Zeit wegen Krankheit und speziell aufgrund von Krankschreibung dienstunfähig?
8. Gibt es signifikante Unterschiede beim Krankheitsstand der Dienstkräfte in den einzelnen Haftanstalten?
9. Wie groß ist die Personalanforderung für den Justizvollzugsdienst angesichts gestiegener Häftlingszahlen für den Haushalt 1994?
10. Wie groß war die Zahl derer, die in den Jahren 1990, 1991 und 1992 ihre Ausbildung beendeten und in den Vollzugsdienst übernommen werden konnten, und wie hoch wird die Zahl voraussichtlich in 1993 sein?

Antwort des Senats vom 29.10.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 8.11.1993):

Zu 1.: Der Stellenplan 1993 enthält 1981 Planstellen des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Zu 2.: Von diesen Stellen waren am 1.10.1993 1834 besetzt.

Zu 3.: Anderweitig eingesetzte Dienstkräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes:

- a) 55 vollzugsdienstuntaugliche Beamte befinden sich im Verfahren des Laufbahnwechsels gem. §§ 109, 107 Abs. 2 Landesbeamten-gesetz;

- b) 29 Beamte befinden sich in der Ausbildung an der Kranken-pflegeschule der JVA Moabit.

Zu 4.: Die Ausbildungssituation für den allgemeinen Vollzugsdienst stellt sich wie folgt dar:

Lehrgang Nr.	Beginn	Ende	Teilnehmerzahl (Berliner)
119/120	1.10.1992	31.03.1994	32
121	1.10.1992	30.09.1994	13
122/123	1.01.1993	31.12.1994	38
124	1.03.1993	28.02.1995	14
125	1.04.1993	31.03.1995	12
126	1.05.1993	30.04.1995	18
127	1.05.1993	30.04.1995	18
128	1.09.1993	31.08.1995	21
129	1.09.1993	31.08.1995	20
130	1.10.1993	30.09.1995	15
131/132	1.11.1993	31.10.1995	34

1994 sollen insgesamt 11 Lehrgänge eingerichtet werden.

Zu 5.: Aufstellungen nach dem Stande vom 1.10.1993 (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpflegedienst):

Anstalt	freie Stunden pro Bediensteten
JVA Moabit	68,9
JVA Tegel	43,7
JVA Düppel	46,8
JVA Hakenfelde	45,4
JVA für Frauen Berlin	52,9
Jugendstrafanstalt Berlin	53,6
JVA Plötzensee	57,4
Jugendarrestanstalt Berlin	23,4

Zu 6.: Die Steigerung der freien Stunden in der JVA Moabit ist insbesondere auch auf eine seit dem 1.2.1993 aus arbeitszeitrechtlichen Gründen probeweise eingeführte Pausenregelung zurückzuführen. Der Senat ist bestrebt, diese Regelung, die sich in der JVA Moabit nicht bewährt hat, möglichst zum 1. Januar 1994 abzuschaffen und die Pausengewährungen im Schicht- und Wechseldienst im Rahmen der Arbeitszeitverordnung neu zu regeln. Hierdurch wird ein Rückgang der freien Stunden in der JVA Moabit erwartet.

Zu 7.: Die Statistik weist am 1.10.1993 hinsichtlich der Beschäftigten der Berliner Vollzugsanstalten einschließlich der Auszubildenden folgenden Krankenstand auf:

Beamte:	347 von 2596 (13,37 %)
Angestellte:	43 von 404 (10,64 %)
Arbeiter:	8 von 96 (8,33 %)

Zu 8.: Der Krankenstand unter den Beamten (1.10.1993) liegt in der Justizvollzugsanstalt für Frauen (19,6 %) und in der Jugendstrafanstalt Berlin (19,3 %) deutlich über dem Durchschnitt.

Zu 9.: Ein aufgrund gestiegener Häftlingszahlen eventuell bestehender Stellenmehrbedarf ist im Rahmen der Dienstkräfteanmeldung für 1994 noch nicht geltend gemacht worden, weil die Bedarfsmeldung auf die geplante Eröffnung neuer Vollzugseinrichtungen abzustellen ist. Zur Dienstkräfteanmeldung 1994 war abzusehen, daß diese neuen Einrichtungen 1994 nicht zum Zuge kommen würden. Der Stellenmehrbedarf wird daher mit der Dienstkräfteanmeldung zum Doppelhaushalt 1995/96 dargestellt und angemeldet.

Zu 10.:	1990: 109 Dienstkräfte
	1991: 67 Dienstkräfte
	1992: 114 Dienstkräfte
	1993: 65 Dienstkräfte

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz





HAF TRECHT

§ 119 Abs. 3 StPO (Benutzung einer elektronischen Schreibmaschine in der U-Haft)

Einem Untersuchungsgefangenen ist die Benutzung einer elektrischen bzw. elektronischen Schreibmaschine grundsätzlich zu gestatten. Auflagen können angezeigt sein.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 15.2.1993 – VI 4/92 –

Aus den Gründen:

Der Leiter der JVA hat sich gegen die Benutzung einer Schreibmaschine vom Fabrikat/Typ AX 130 Brother durch den Angekl. ausgesprochen und zur Begründung im wesentlichen vorgebracht, daß „die Überlassung einer elektrischen Schreibmaschine (unerheblich, ob Typenhebel- oder Typenradschreibmaschine) die Sicherheit einer JVA gefährdet, weil eine derartige Maschine aufgrund ihrer Bauweise sich besonders gut zum Verbergen verbotener Gegenstände eignet“; dabei sei zu berücksichtigen, daß „zeitraubende und komplizierte Kontrollen in regelmäßigen Abständen erforderlich“ seien, und „daß eine konkrete Kontrolle dieser Geräte durch technisch nicht geschultes Personal wegen der Gefährdung für die komplizierte elektrische Einrichtung und der dadurch bedingten Hemmungen bei der Kontrolle nicht gewährleistet ist ...“.

Diese Bedenken sind nicht von der Hand zu weisen. Sie können jedoch durch geeignete Vorkehrungen weitgehend ausgeräumt werden, so daß dem Angekl. für den Fall, daß bestimmte Auflagen eingehalten werden, die Benutzung der von ihm gewünschten Schreibmaschine gestattet werden kann.

Ausgangspunkt für die Entscheidung der Frage, ob dem Angekl. die Benutzung einer elektrischen bzw. elektronischen Schreibmaschine vom Fabrikat/Typ AX 130 Brother gestattet werden kann, ist allein § 119 Abs. 3 StPO, wonach einem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert. Dabei ist die Vorschrift des § 119 Abs. 3 StPO – wie alle grundrechts-einschränkenden Bestimmungen – an den durch sie eingeschränkten Grundrechten zu messen, so daß bei ihrer Auslegung vor allem dem Umstand Rechnung zu tragen ist, daß ein Untersuchungsgefangener noch nicht verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf (BVerfGE 42, 95, 100 = NJW 1976, 1311 m. w. N.).

Vor diesem Hintergrund ist es allgemein anerkannt, daß die Genehmigung zur Nutzung einer eigenen Schreibmaschine nicht ein besonderes Bedürfnis des Untersuchungsgefangenen voraussetzt (BVerfGE 35, 5, 9), und daß daher einem solchen Gefangenen der Besitz und die Benutzung jedenfalls einer mechanischen Schreibmaschine in der Regel zu gestatten ist (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, 40. A., § 119 Rdnr. 29; Boujong in KK, StPO, 2. A., § 119 Rdnr. 62), zumal es vergleichsweise einfach und für das Personal einer JVA durchaus zumutbar ist, eine mechanische Schreibmaschine in angemessenen Zeitabständen daraufhin zu überprüfen, ob in ihr verbotene Gegenstände verborgen sind.

Etwas anderes gilt jedoch im Grundsatz auch für eine elektrische bzw. elektronische Schreibmaschine nicht (vgl. OLG Düsseldorf – 2. Strafsenat – StV 1989; Baumann StV 1985, 292; a. A. noch OLG Düsseldorf – 1. Strafsenat – StV 1985, 286 und MDR 1986, 256). Wie das LKA Nordrhein-Westfalen in seiner (zur Vorbereitung der vorliegenden Entscheidung eingeholten) Stellungnahme vom 5.2.1993 ausgeführt hat, ist die Überprüfung einer elektrischen bzw. elektronischen Schreibmaschine auf versteckte Gegenstände hin nicht schwieriger als die Überprüfung einer mechanischen Schreibmaschine (vgl. hierzu bereits OLG Düsseldorf – 2. Strafsenat – StV 1989, 351), so daß grundsätzlich von dem Besitz und der Benutzung einer elektrischen bzw. elektronischen Schreibmaschine keine größere Gefahr für den Haftzweck oder für die Ordnung in der Vollzugsanstalt ausgeht als von dem Besitz und der Benutzung einer mechanischen Schreibmaschine. Dies mag im Einzelfall anders sein – insbesondere wenn die spezielle Bauweise des in Rede stehenden Schreibmaschinenmodells besondere Sicherheitsrisiken birgt oder wenn etwaige Speichermöglichkeiten des Gerätes zum unkontrollierten Austausch von Daten und Informationen mißbraucht werden könnten. Solche Besonderheiten bestehen jedoch – wie das LKA Nordrhein-Westfalen in seiner Stellungnahme vom 5.2.1993 bestätigt hat – bei der von dem Angekl. gewünschten Schreibmaschine vom Fabrikat/Typ AX 130 Brother nicht.

Gleichwohl sind die Bedenken des Leiters der JVA nachvollziehbar, wenn er unter Hinweis auf die technischen Gegebenheiten einer elektrischen bzw. elektronischen Schreibmaschine die ausreichende Kontrolle des Geräts durch das nicht einschlägig geschulte Personal seiner Anstalt nicht als gewährleistet ansieht. Dem kann jedoch dadurch Rechnung getragen werden, daß die erste Sicherheitskontrolle der durch die Vermittlung der JVA erworbenen Schreibmaschine auf Kosten des Angekl. durch das LKA Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird, daß bei dieser Gelegenheit die sicherheitsrelevanten Bereiche des Geräts – ebenfalls auf Kosten des Angekl. – versiegelt werden, und daß die im weiteren Verlauf in angemessenen Zeitabständen erforderlich werdenden Routinekontrollen – wiederum auf Kosten des Angekl. – ebenfalls durch einen Spezialisten des LKA durchgeführt werden. Durch eine solche Mitwirkung des LKA, zu der sich dieses in seiner Stellungnahme vom 5.2.1993 auf Anfrage ausdrücklich bereit erklärt hat, würden die Sicherheitsbedenken des Leiters der JVA weitgehend ausgeräumt und der personelle und organisatorische Kontrollaufwand, der dann noch von dem nicht geschulten Personal der JVA zu leisten wäre, auf ein technisch vertretbares Ausmaß begrenzt werden. Auch wenn man zusätzlich noch die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen und Kontakte zum LKA in Betracht zieht, ist daher nicht ersichtlich, daß die Bediensteten der JVA durch die Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen in einem solchen Umfang in Anspruch genommen würden, daß die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt und die ordnungsgemäße Abwicklung der sonstigen Geschäfte nicht mehr gewährleistet wäre.

Mitgeteilt von VRiOLG Wolfgang Steffen, Düsseldorf.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 7, Seite 374, Juli 1993

§ 56 StGB (Strafaussetzung zur Bewährung)

Eine günstige Sozialprognose kann nicht deshalb verneint werden, weil der Angeklagte sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache eingelassen hat. Ebenso ist es fehlerhaft, aus diesem Grunde das Vorliegen besonderer Umstände i. S. d. § 56 StGB zu verneinen.

BGH, Beschluß vom 6.5.1992 – 3 StR 149/92 (LG Kiel)

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 10, Seite 521, Oktober 1993

§§ 10, 11 StVollzG (Gewährung von Lockerungen bei einer zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten)

Die Gewährung von Ausgang bzw. die Verlegung in den offenen Vollzug ist auch bei einer zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten nur davon abhängig, daß keine Mißbrauchs- und Fluchtgefahr besteht. Eine zeitliche Grenze besteht nicht, weshalb auch die für die Gewährung von Urlaub bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten festgesetzte Mindestverbüßungsdauer von 10 Jahren nicht gilt, wenn die Gefangenen für den offenen Vollzug geeignet sind.

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 5.7.1993 - 3 Ws 242/93

Sachverhalt:

Die Verurteilte verbüßt seit dem 15.4.1987 eine lebenslange Freiheitsstrafe in der JVA Frankfurt/M. Ihre Anträge auf Verlegung in den offenen Vollzug sowie auf Gewährung von Urlaub und Ausgang lehnte die Vollzugsbehörde im Vollzugsplan vom 5.1.1993 ab.

Durch den angefochtenen Beschluß wies die StVK den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der ASTin.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg. (...)

Die Gesamtschau der im Vollzugsplan gegebenen Begründung für die Versagung einer Verlegung der Gefangenen in den offenen Vollzug sowie der Gewährung von Urlaub und Ausgang ergibt, daß die Vollzugsbehörde die fehlende Eignung der Gefangenen für den offenen Vollzug bzw. das Bestehen einer Mißbrauchs- und Fluchtgefahr nicht positiv festgestellt hat. Vielmehr hat sie aus der Entwicklung der Gefangenen im Vollzug Anhaltspunkte für das Vorliegen der genannten Versagungsgründe entnommen, eine abschließende Beurteilung aber erst nach Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Gefährlichkeit der Gefangenen für möglich erachtet. Die Vollzugsbehörde hatte sich zwar angesichts der im Einweisungsdelikt zu Tage getretenen Gefährlichkeit der Gefangenen und der im angefochtenen Bescheid festgestellten Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung der Antragstellerin im Vollzug zur Aufklärung der Versagungsgründe der Hilfe eines Sachverständigen bedienen dürfen (vgl. Senatsbeschluß vom 18.10.1983 - 3 Ws 602/83 [StVollz]). Ein Sachverständigengutachten hat sie aber nicht eingeholt, sondern dessen Erstellung auf einen späteren Zeitpunkt (9. Vollzugsjahr) verschoben und sich lediglich vorbehalten, die Einholung vorzuziehen, ohne sich jedoch insoweit festzulegen. Damit hat sie eine vollständige Aufklärung der für ihre Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände unterlassen.

Eine solche Vorgehensweise wäre nur gerechtfertigt, wenn die Verlegung einer Gefangenen in den offenen Vollzug sowie die Gewährung von Urlaub und Ausgang eine Mindestverbüßungsdauer voraussetzen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Gewährung von Ausgang ist auch bei einer zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten nur davon abhängig, daß keine Mißbrauchs- und Fluchtgefahr besteht (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Eine zeitliche Grenze hat der Gesetzgeber nicht normiert. Gleiches gilt für die Verlegung in den offenen Vollzug, wie sich aus einer Gesamtschau der Regelungen in §§ 10 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 4 StVollzG ergibt (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 5.5.1982 - 3 Ws 244/82 (StVollz) = ZfStrVo 1983, 300 und h. M. vgl. OLG Celle ZfStrVo 1986, 114; Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 10 Rdnr. 4). Die für die Urlaubsgewährung bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten festgesetzte Mindestverbüßungsdauer von 10 Jahren (§ 13 Abs. 3 StVollzG) gilt nicht, wenn die Gefangenen für den offenen Vollzug geeignet sind (§ 13 Abs. 4 StVollzG; vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 22.11.1979 - Vollz (Ws) 15/79; Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 13 Rdnr. 25). Nur wenn die fehlende Eignung für den offenen Vollzug im Bescheid der Vollzugsbehörde rechtsfehlerfrei festgestellt und begründet worden ist, kann mithin der Urlaub allein wegen Nichteinhaltung der Mindestverbüßungsdauer versagt werden. Hieran fehlt es aber - wie dargelegt - vorliegend.

Nach alledem hatte die Vollzugsbehörde den nicht ausreichend ermittelten Sachverhalt durch Einholung eines Sachverständigengutachtens aufklären müssen, bevor sie ihre Entscheidung über die Ablehnung einer Verlegung in den offenen Vollzug und die Versagung der Gewährung von Ausgang und Urlaub auf die fehlende Eignung für den offenen Vollzug und das Bestehen von Flucht- und Mißbrauchsgefahr stützen konnte. Wegen des Beurteilungsspielraums der Vollzugsbehörde ist es der StVK versagt, den Sachverhalt selbständig weiter aufzuklären (BGHSt 30, 321, 322). Deswegen waren der angefochtene Beschluß und die Versagung einer Verlegung in den offenen Vollzug sowie der Gewährung von Urlaub und Ausgang im Vollzugsplan vom 5.1.1993 aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, über die Anträge der ASTin. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

Mitgeteilt von RA Hans-Burckhardt Steck, Frankfurt/M.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 11, Seite 599, November 1993

§ 35 Abs. 2 BtMG; §§ 23 ff. EGGVG (Rechtsweg gegen Verweigerung der Zurückstellung der Strafvollstreckung)

1. Auch nach Inkrafttreten des § 35 Abs. 2 BtMG in der Fassung vom 9.9.1992 ist das Vorschaltverfahren gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG und § 21 StVollstrO durchzuführen, bevor begehrt werden kann, daß das OLG die Ablehnung der Zurückstellung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch die Vollstreckungsbehörde gemäß § 35 Abs. 1 BtMG im Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG überprüft.

2. Dies gilt in gleicher Weise, soweit die Vollstreckung einer Jugendstrafe nicht zurückgestellt worden ist, obwohl der Gesetzgeber offensichtlich übersehen hat, sich mit den Auswirkungen der Einführung des neuen Abs. 2 des § 35 BtMG auf das Jugendverfahren zu befassen.

OLG München, Beschluß vom 16.4.1993 - 3 VAs 8/93 -

Mitgeteilt von RiOLG Guido Kotschy, München.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 8, Seite 432, August 1993

Art. 19 Abs. 4 GG; §§ 104, 108, 114 Abs. 2 StVollzG (Eilrechtsschutz gegen Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug)

1. Stellt ein Gefangener einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zwecks vorläufiger Aussetzung einer Disziplinarmaßnahme (Arrest), hat die JVA Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Antrag beschleunigt das Gericht erreicht.

2. Bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollzogenen Disziplinarmaßnahmen hat der mit dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung befaßte Richter unverzüglich eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Maßnahme auszusetzen ist.

BVerfG, Beschluß vom 30.4.1993 - 2 BvR 1605/92 und 2 BvR 1710/92 (2. Kammer)

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 9, Seite 482, September 1993

§ 21 StVollzG (Trinkwasserversorgung der Strafgefangenen)

Zur Verpflichtung der Vollzugsanstalt, den Gefangenen mit sauberem Trinkwasser zu versorgen.

OLG Zweibrücken, Beschluß vom 5.6.1992 - 1 Vollz (Ws) 3/92

Aus den Gründen:

Die zu entscheidende Sachfrage, inwieweit die Vollzugsbehörde für die Trinkwasserversorgung eines Gefangenen verantwortlich ist, hat